

Stenographisches Protokoll.

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. II. Gesetzgebungsperiode.

Dienstag, 6. Mai 1924.

Inhalt.

Verhandlung: Bundesvoranschlag und Bundesfinanzgesetz für 1924 (B. 75) — Abstimmung über Gruppe 1 (653) — Fortsetzung der Spezialdebatte über VII., Kap. 7, „Bundeskanzleramt“, Kap. 8, „Äußeres“, Kap. 9, „Inneres“, Kap. 10, „Justiz“, Kap. 26, „Staatsvertrag von Saint-Germain“, Kap. 28, Titel 10, „Wiener Zeitung“ — Minister Dr. Grünberger (653), Austerlitz (653), Vizekanzler Dr. Frank (671), Ammann (677), Sailer (679), Cleschin (681), Dr. Eisler (686), Dr. Schumacher (698), Probst (703).

Ausschüsse: Zuweisung der Regierungsvorlagen B. 104 an den Justizausschuß, B. 105 an den Verfassungsausschuß, B. 106 an den Finanz- und Budgetausschuß (707).

Präsident **Millas** eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 10 Min. vorm.

Es wird zur T. O. übergegangen und zunächst zur Abstimmung über Gruppe 1, das ist: I. „Oberste Volksorgane“, II. „Gerichte öffentlichen Rechtes“, III. „Rechnungshof“, IV. „Staatschuld“, VI. „Pensionen“, geschriften.

Bei der Abstimmung werden die vom Ausschusse, beziehungsweise vom Berichterstatter beantragten Ansätze angenommen.

Die von **Sever** zu I. „Oberste Volksorgane“ beantragte Entschließung, betr. Wiedereinführung der Zulagen für die Angestellten des Nationalrates, wird dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

Es wird hierauf die Spezialdebatte über die 2. Gruppe, das ist: VII., Kap. 7, „Bundeskanzleramt“, Kap. 8, „Äußeres“, Kap. 9, „Inneres“, Kap. 10, „Justiz“, Kap. 26, „Staatsvertrag von Saint-Germain“, Kap. 28, „Bundesbetriebe“, Titel 10, „Wiener Zeitung“, fortgesetzt.

Minister für Äußeres Dr. Grünberger: Der Herr Abg. Falle hat in der gestrigen Sitzung die Angelegenheit von Thörl zur Sprache gebracht. Ich kann die Versicherung abgeben, daß die Regierung gerade diese Angelegenheit unablässig verfolgt und nichts verabsäumt hat, um dem gegenwärtigen unerwünschten Zustande möglichst bald ein Ende zu machen. In formeller Beziehung ist die Lage nach wie vor die gleiche. Das Gebiet von Thörl ist definitiv Österreich zugesprochen und die Grenzregulierung durchgeführt worden. Die Übergabe des Gebietes an Österreich hängt jedoch bekanntlich von einer Verfügung des Grenzregelungsausschusses ab, die noch nicht erfolgt ist, weil die Protokolle über

die juridischen Fragen noch nicht perfekt sind. Unserseits ist alles dazu Notwendige geschehen. Auf der anderen Seite ist man jedoch offenbar der Ansicht, daß dieses Protokoll, das die Details der Grenzverhältnisse regelt, zweckentsprechend erst dann perfektioniert werden könne, wenn die pendente Angelegenheit der Anlage eines internationalen Grenzbahnhofes in Thörl bereinigt sein wird. In dieser Beziehung bin ich in der Lage, mitzuteilen, daß die Verhandlungen gegenwärtig bereits so weit fortgeschritten sind, daß eine einvernehmliche Lösung schon für die nächste Zeit zu erwarten ist.

Was die vom Herrn Abgeordneten berührten einzelnen Beschwerden der Grenzbevölkerung betrifft, so hat die Regierung wiederholt nachdrücklich in Rom interveniert. Soweit es sich um die Beteiligung der Bevölkerung Thörls an den österreichischen Wahlen handelte, hat die italienische Regierung unseren Forderungen Rechnung getragen. In bezug auf die Steuerfragen und den Grenzübergang ist dies bedauerlicherweise bisher noch nicht der Fall, weshalb wir unsere Interventionen nachdrücklich fortführen.

Die in der letzten Zeit in einzelnen Zeitungen enthaltenen Gerüchte, als ob von einer Abtretung des Gebietes und Aufgabe der Souveränität die Rede wäre, rufen in der Bevölkerung immer wieder eine gewisse Beunruhigung hervor. Demgegenüber kann ich auf das bestimmteste erklären, daß diese Gerüchte von Tausch, von „Verschächerung“, wie es heißt, vollkommen haltlos sind. Thörl ist österreichisch und bleibt österreichisch.

Unknüpfend an die Bemerkungen des Herrn Abg. Hermann zu seinem Antrag — er hat sich mit der Auswanderung nach Brasilien beschäftigt — möchte ich bemerken, daß wir faktisch derzeit in Brasilien acht Honorarkonsulnate haben. Wir selbst betrachten diesen Zustand als nicht befriedigend. Wenn bisher eine effektive Vertretung in Brasilien nicht erreicht worden ist, so ist dies auf finanzielle, budgetäre Schwierigkeiten zurückzuführen. In dem Programm, das wir aufgestellt haben, steht gerade eine effektive Vertretung in Brasilien an erster Stelle und wir werden sie errichten, so wie es die budgetären Verhältnisse gestatten. (Bravo! Bravo!)

Austerlitz: Hohes Haus! Der Herr Abg. Dr. Aigner hat gestern, in einer Polemik gegen meinen Parteigenossen Dr. Deutsch, die Vermutung geäußert, daß der Abg. Deutsch den Zwischenfall in Linz zu dem

Zweck zur Sprache gebracht habe, um der Entscheidung des Gerichtes vorzugreifen. Diese Behauptung ist vollständig irrig. Wir haben bereits erklärt, daß die Sache bei Gericht abhängig ist, und der Herr Abg. Dr. Aigner hat selbst bestätigt, daß der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Gruber um die Zustimmung des oberösterreichischen Landtages zur strafgerichtlichen Verfolgung selbst ansuchen wird. Was der Herr Abg. Deutsch hier zur Sprache gebracht hat, ist etwas ganz anderes und ist eine Angelegenheit, die sowohl die Regierung als auch den Nationalrat zu befürworten hat; das ist der Boykottbeschluß der politischen Beamten, daß also die staatlichen Beamten in Oberösterreich den Beschluß gefasst haben, den Verkehr mit dem Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter nicht bloß in außerdienstlicher Beziehung zu meiden, was natürlich ihr vollständiges Recht ist und auf welchen Verkehr der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Gruber wahrscheinlich kein besonderes Gewicht legen wird, sondern auch in dienstlicher Beziehung. Das ist aber ein Beschluß, der geradezu eine Zerrüttung der staatlichen Verwaltung zeigt und gewiß geeignet ist, die Aufmerksamkeit der Regierung herauszufordern. Denn der Schreiber des Artikels in der „Linz Tagespost“, den der Herr Abg. Deutsch gestern erwähnt hat, fasst ihn nicht als Artikel eines Privatmannes auf, sondern hat unterschrieben: Landesregierungsrat und Vorstand der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn; und deshalb würde der Artikel die Aufmerksamkeit des Bundeskanzlers in ernstester Weise erfordern, nicht etwa zu dem Zwecke, um eine Aktion gegen diesen Landesregierungsrat zu unternehmen, sondern um dem Bundeskanzler einen Einblick zu verschaffen, von welchem Grunde gewisse Beamte noch immer erfüllt sind. Dieser Bezirkshauptmann hat in der Auseinandersetzung vor allem die Aussagen der Zeugen, die etwa vor Gericht auftreten werden, im vorhinein als falsche Zeugenaussagen deklariert; er sagt ganz ausdrücklich, daß das Gericht zwischen dem Beamten unterscheiden wird, der seine Aussage unter seinem Dienstleid abgibt, und zwischen dem Parteizeugen; er sagt weiter, der Richter wird sehr wohl zu erwägen haben, wem er glauben soll, ob dem Bezirkshauptmann, der unter seinem Dienstleid aussagt oder der Aussage von disziplinierten Parteizeugen. Ja, meine Herren, was ist das für eine Art, wenn ein Bezirkshauptmann im vorhinein Zeugen, anständige und ehrenhafte Männer, die vor Gericht aussagen werden, als fragwürdige und wenig glaubwürdige Zeugen hinstellt? Was das Gerede vom Dienstleid betrifft, so möchte ich sagen, daß die Aussage eines Staatsbürgers vor Gericht genau so viel Wert hat und genau so viel zu gelten hat wie die Aussage eines Beamten (So ist es!) und daß die Berufung auf den Dienstleid im höchsten Maße eine Verkenntnis der staatsbürgerlichen Gleichheit ist. Ich würdige

vollständig die menschlichen Beweggründe, die die Beamten veranlassen, sich zu einem ihrer Kollegen, von dem sie meinen, daß ihm schweres Unrecht getan wurde, zu stellen, aber ebenso selbstverständlich ist es, daß sich die Arbeiter zu ihrem Führer, ihrem Vertrauensmann stellen, der sie durch ein ganzes Menschenalter geleitet hat und von dem sie außerordentlich viele Dienste für ihre Sache erfahren haben. Was sagt nun dieser Herr Bezirkshauptmann? Daß sich die Arbeiter, nachdem die Beamten eine Solidaritätserklärung abgegeben haben, in Versammlungen zusammenfinden, um über die Sache, die ihren Landeshauptmann-Stellvertreter so nahe angeht, zu sprechen, das erklärt er sofort als „ein beliebtes Druckmittel des Straßenterrors“. Wenn überhaupt einem Menschen in Österreich gar nichts mehr einfällt, so fällt ihm unweigerlich der Terror der Sozialdemokraten ein. Der Bezirkshauptmann spricht ja da nicht von dem Parteipolitiker Gruber, er spricht unausgesetzt von dem vorgesetzten Parlamentarier, und ich muß sagen, daß ein derart isolierter Streit dem Beamten keineswegs das Recht gibt, über seinen Vorgesetzten in einer derart unflätigen Weise in der Presse herzufallen. Dieses Auftreten offenbart also gewiß einen Zersetzungskrieg, und eine Regierung, die die Autorität der Verwaltung immer betont und deren Förderung als eine ihrer eigensten Aufgaben ausgibt, hätte allen Anlaß, sich diese Zersetzungsscheinungen anzusehen. Wir wollen die Sache durchaus als eine Angelegenheit betrachten, die das Gericht angeht, und wenn Dr. Aigner uns gestern mitgeteilt hat, daß sich der Landeshauptmann, der sicherlich ein Mann ist, der das Vertrauen des ganzen Landes genießt, um die Beilegung dieser Sache bestimmt, so ist uns das durchaus wünschenswert. Wenn es aber der Bezirkshauptmann für richtig findet, über den Landeshauptmann-Stellvertreter Gruber in einer derartigen Weise herzufallen und wenn sich der Abg. Dostal in höchst unziemlicher Weise zum Dolmetsch dieser Gelässigkeit machen wollte, so will ich Ihnen folgendes sagen: Was der Landeshauptmann-Stellvertreter Gruber für das Land Oberösterreich getan hat, gehört der Geschichte dieses Landes an. (Sehr richtig!) Linz war am 1. Mai der Schauplatz zweier sehr großer Kundgebungen; da war die Maifeier, also eine Kundgebung des Proletariats, und die Domeinweihung, eine Kundgebung des katholischen Bürgertums. Diese Ansammlung von Menschen, die auf beiden Seiten auch von der Leidenschaft der Politik erfüllt war, ist in Linz ohne den geringsten Zwischenfall vorübergegangen. Meine Herren! Sie sollten diese ewigen Verunglimpfungen der Arbeiter, die auch eine Verunglimpfung unseres Landes sind, endlich jener nichts-nützigen Presse überlassen, deren Wunsch und Bedürfnis es ist, immer über die Republik herzu-

fallen, und sollten gerade aus den Vorgängen in Linz entnehmen, wie diese oberösterreichische Arbeiterschaft von meinem Parteigenossen Gruber erzogen worden ist. Dass es in Linz so abgelaufen ist, ist doch gewiss ein ehrendes Zeugnis für diese Stadt, für diese Arbeiterschaft und für dieses Land. (Ruf: *Das ist doch kein Verdienst, das ist doch Pflicht!*) Wenn es aber Pflicht ist, so dürfen Sie doch diese Pflichterfüllung nicht höhnen und nicht beschimpfen. Dieser Verlauf des 1. Mai in Linz ist ein Ehrenzeugnis für die ganze Stadt Linz (*So ist es!*), wie ich zugebe, aber nicht minder auch für die Arbeiterschaft dieser Stadt, und statt sich über solche Erscheinungen zu freuen und sie mit Genugtuung aufzunehmen, benutzen Sie einen ganz isolierten lokalen Vorfall, um über den Landeshauptmann-Stellvertreter Gruber, den ja hier wenige Leute kennen, in derart gehässiger Weise herzufallen. Ich kann also nur wiederholen, was mein Parteigenosse Deutsch gestern gesagt hat: wir haben gar kein Bedürfnis, der Ehre der Beamten, in denen wir ja ein Element der Ordnung in diesem Staate erkennen, nahezutreten, aber wir lassen von niemand der Ehre unseres Genossen Gruber naheztreten und weisen diese Vorwürfe und Beschimpfungen, die von Oberösterreich ihren Weg in dieses Haus gefunden haben, mit leidenschaftlicher Entrüstung zurück. (*Lebhafte Zustimmung.*)

Wenn ich mich nun der Betrachtung unserer Justizverhältnisse zuwende, so kann ich an der Tatsache nicht vorübergehen, dass Herr Dr. Frank seit zwei Jahren den stärksten Einfluss auf diese Dinge ausübt, und nach diesen zwei Jahren dürfen wir wohl die Frage aufwerfen, was die Tätigkeit in der Justiz für Wirkungen hervorgebracht hat, und können die Bilanz dieser Tätigkeit ziehen. Da müssen wir sagen, dass wir auf der einen Seite eine vollständige Gleichgültigkeit, um nicht zu sagen Wurstigkeit gegenüber allen Dingen, die im Bereich der Justiz vor sich gehen, wahrnehmen, eine völlige Verachtung auch der Kritik und der Tatsache, dass diese Kritik allmählich die ganze Autorität der Rechtsprechung, weil sie die Autorität ihrer Träger entwurzelt, zu erschüttern geeignet ist, auf der andern Seite eine absolute Unfruchtbartigkeit feststellen müssen. Jeder Justizminister hat bisher irgend einen Ehrgeiz gehabt, hat seine Spuren irgendwie in die Gesetzgebung eintragen wollen. Das liegt Herrn Dr. Frank völlig fern. Jeder Justizminister hat bis jetzt irgend ein Gesetz, das über den Werktagsbetrieb hinausgeht, zur Beschlussfassung zu bringen gesucht, hat wenigstens die Notwendigkeit größerer Reformen anerkannt; seitdem Herr Dr. Frank die Justiz leitet, ist jede Belebung und Befruchtung der Justiz verschwunden.

Der Herr Bizekanzler hat sich gegenüber den Forderungen nach Reformen eine sehr merkwürdige,

allerdings sehr bequeme Methode zurechtgelegt. Zeigt man auf eine offene Wunde und verlangt irgendeine Reform, so wird der Herr Bizekanzler immer antworten: Ja, diese Reform kann nur im Zuge der großen Reform vor sich gehen, wir können nicht eine Sache herausgreifen, sondern müssen diese ganze Materie in einer großen Reform erledigen! Verlangt man dann die große Reform, so lautet die Antwort: Ja, für große Reformen ist jetzt keine Zeit, wie könnte man jetzt große Reformen unternehmen, die müssen auf ruhige Zeiten vertagt werden! Nun, wir müssen viele Reformen zurückstellen, weil — mit Recht oder Unrecht — immer behauptet wird, dass dafür kein Geld vorhanden ist. Aber, um alte und schlechte Gesetze abzuändern, braucht man erstens die Finanzen nicht zu strapazieren, im Gegenteil, es würde sich zeigen, dass diese alten Gesetze, die nicht nur im Inhalt überlebt sind, sondern auch in der Form, auch eine große Belastung der Verwaltung ergeben.

Und gerade jetzt, wo auf dem Gebiete der ganzen Wirtschaft ein gewisser Stillstand eingetreten ist und man hier immerhin den Einwand erheben kann, dass man warten muss, bis die wirtschaftlichen Verhältnisse konsolidiert sein werden, ist dieser Einwand gegen notwendige Reformen auf dem Gebiete der Justiz gewiss nicht zutreffend, im Gegenteil, nirgends könnte so fleißig gearbeitet werden wie auf dem Gebiete der Justiz. Der Herr Bizekanzler hat allerdings an dem Obmann des Justizausschusses einen sehr eifrigen Helfer gefunden, nämlich eifrig in dem Helfen des Reichstags: der Justizausschuss, der eine Reihe von Gesetzentwürfen zugewiesen erhalten hat und den an seinen Arbeiten gar nichts hindern würde, wird beharrlich nicht einberufen.

Betrachten Sie, meine Herren, das Gebiet des Polizeistrafrechtes. Das beruht auf einer Verordnung vom 20. April 1854, ist also eine Regelung aus der absolutistischsten Zeit, eine Regelung, die schon in den demokratischeren Zeiten der Monarchie als unerträglich empfunden wurde, die aber jetzt, wo sich das Verhältnis des Staatsbürgers zum Staate ganz anders dargestellt hat, an die empfindlichsten Nerven der Freiheit und der Autonomie des Bürgers röhrt. Warum wird das nicht geändert? Ich habe die Meinung gehabt, dass dieser berühmte § 11 der Verordnung vom Jahre 1854 gar nicht mehr gehandhabt wird, dass er durch die demokratische Entwicklung der Republik weggeschwemmt worden ist. Indessen wird diese Polizeistrafverordnung ganz außerordentlich gehandhabt. Wie ich höre, sind im Jahre 1923 bei der Wiener Landesregierung gegen Erkenntnisse auf Grund der Verordnung vom Jahre 1854, die ja von den Polizeibehörden gefällt werden, nicht weniger als 3159 Rekurse eingelaufen. Und das ist doch gewiss noch nicht die Zahl aller Strafurteile, die gefällt worden sind. Im Jahre 1924

find es bereits 1058 Rekurse. Ich nehme an, daß die alte Praxis vielleicht selbst bei der Wiener Polizei nicht mehr gehandhabt wird. Sie wissen ja, daß im § 7 dieser sauberen Verordnung, die man nicht mit Unrecht das „Prügelpatent“ genannt hat, auch zugelassen wird, daß die Polizeibehörde ein Verbot auf eine einzelne Handlung erläßt, und wir wissen — in dem sehr lebenswerten und noch gar nicht veralteten Blüchlein von Brockhausen ist eine Fülle von Material darüber aufgespeichert —, daß jemand, der irgendeine Behelligung im Privatleben erlitten oder zu befürchten hatte, einfach zur Polizei gegangen ist und von ihr das Verbot dieser Behelligung erwirkt hat. Ein Polizeirat, dessen Spezialität die Erlassung solcher Verbote war, hat dadurch zur Prägung eines Zeitwortes Anlaß gegeben.

Ich nehme an, daß das nicht mehr geschieht; aber es geschieht dennoch sehr viel. Die Verschlampung zeigt sich darin, daß selbst die Bestimmungen dieser Verordnung ganz außerordentlich ausgedehnt werden. Nach dieser Verordnung kann (liest:) „jedes polizeiwidrige Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirts- und Kaffeehäusern usw., dann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwagen u. dgl., wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publikums gestört oder sonst ein Ärgernis gegeben wird, ferner jede demonstrative Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringsschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll“, mit Strafen bis zu 14 Tagen Anhaftung bestraft werden. Ich nehme an, daß die Abneigung gegen die Regierung nicht mehr polizeilich geahndet wird und daß vielleicht nicht alle Wähler, die ihrer Abneigung gegen die Regierung Seipel am Wahltag in so demonstrativer Weise Ausdruck gegeben haben, deswegen eine Polizeistrafe zu gewärtigen haben. (Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, wir haben dieser Tage gehört, daß die Leute, die am 1. Mai vor das Gebäude der ungarischen Gesellschaft gezogen sind und dort die „Internationale“ gesungen haben, von der Polizeibehörde zu einer Strafe von 14 Tagen verurteilt worden sind. Es ist gar kein Zweifel, daß selbst dieser Paragraph darauf nicht paßt, denn von allem spricht er, nur von der Strafe spricht er nicht. Und das hat seine guten Gründe: die Strafe ist nicht ein Ort, der dem Vergnügen des Publikums gewidmet ist. Warum also, meine Herren, wird diese Reform nicht gemacht? Warum tragen wir die Schmach weiter, unter einem Polizeistrafrecht zu stehen, dessen sämtliche Bestimmungen ein Widerspruch gegen die demokratische Freiheit der Republik sind? Was kann der Herr Vizekanzler auf dieses Begehrten antworten? Er wird sagen: Ja, meine Herren, das Polizeistrafrecht ist ein Teil des Verwaltungsrechtes, des Verwaltungsverfahrens; Sie wissen, es wird ununter-

brochen an Gesetzen gearbeitet und es wird der Tag kommen, wo ich fünf Gesetze auf den Tisch des Hauses niederlegen werde. (Vizekanzler Dr. Frank: *Das ist nicht mein Ressort!*) Sie sagen, das sei nicht Ihr Ressort. Sie waren vorher auch Verfechter der inneren Verwaltung; da war es Ihr Ressort. Im übrigen kann man nicht behaupten, daß das Polizeistrafrecht nicht in das Justizministerium ressortiert. Das hieße sich wirklich die Auffassung aneignen, daß das Strafrecht, das die Polizei ausübt, nicht ein Bestandteil der Justiz, sondern ein Bestandteil der obrigkeitlichen Herrschaft und des Untertanenverhältnisses ist. (So ist es!)

Meine Herren! Ununterbrochen — und mit Recht — erbt in Österreich der Ruf, daß die berüchtigten §§ 144 bis 148 des Strafgesetzbuches unmöglich sind. Und sie sind wirklich unmöglich. Von allem anderen abgesehen, abgesehen von den Strafen, die darin ausgesprochen, sind diese Paragraphen mit absoluter Gewalt ausgestattet. Die Ärzte, die eine Abtreibung vornehmen, weil sonst die Gesundheit oder das Leben der Wöchnerin gefährdet wird, werden vielleicht nicht bestraft. Aber das ist nur eine Gutmütigkeit; denn das Gesetz läßt eigentlich gar keine Unterscheidung zu; es schützt die Frucht absolut und straft jede Abtreibung.

Welchen Sinn haben nun diese Paragraphen? Wenn sie den Sinn haben, daß der Alt, der zu einem Kind führt, nicht gewalttätig unterbrochen werden darf, so wäre selbstverständlich die Verhütung der Empfängnis der Abtreibung gleichzustellen. Es ist vom dogmatischen Standpunkt aus als dieselbe Sünde anzusehen. Wir müssen aber diese Frage ausschließlich als eine Frage der Gesundheit auffassen. Was sagt nun der Herr Justizminister darüber? Er sagt: man kann nicht leugnen, daß da eine große Ungleichheit besteht. Es ist sehr unbefriedigend, meint er, daß nach der sozialen Stellung der Person ein bedeutender Unterschied in der Behandlung besteht. „Die besser situierte Frau ist in der Lage, sich durch Inditation des Hausarztes“ — da wird der Ausdruck „Abtreibung“ nicht mehr gebraucht — „nicht nur Straffreiheit zu sichern, sondern auch die Abtreibung ohne Gefährdung der Gesundheit durchführen zu lassen, während die arme Frau, die einen Eingriff von einer Hebammme oder einer anderen ungeliebten Person an sich machen läßt, ihr Leben aufs Spiel setzt und außerdem die strafgesetzliche Verfolgung riskiert.“

Nun weiß jeder Bevölkerungsstatistiker, daß sich die Kinderzahl der besitzenden Klassen von der Kinderzahl, die die besitzlosen Klassen haben, außerordentlich unterscheidet. Mag sein, daß das auch darauf zurückzuführen ist, daß dort die Mittel zur Verhütung der Empfängnis stärker in Anwendung kommen; aber unzweifelhaft ist es und kann gar nicht bestritten werden, daß die besitzenden Klassen

mindestens so viel abtreiben wie die besitzlosen Klassen. Haben Sie nun — und Sie lesen von Anklagen, Verhandlungen und Verurteilungen wegen Abtreibung der Leibesfrucht fast jeden Tag —, haben Sie jemals wahrgenommen, daß eine reiche Frau deswegen eine Anklage zu gewärtigen hat?

Ja, meine Herren, was ist das nun für ein Gesetz und was soll sich die arme Bäuerin, die arme Häuslersfrau, die Arbeiterfrau denken, die, weil sie ihr Kind nicht aufziehen kann, weil ihr Leib vielleicht zu sehr erschöpft ist, um einem Kind ein gesundes Leben zu verbürgen, die Abtreibung vornehmen läßt und noch dazu die Unsicherheit zu tragen hat, ob diese Operation gesundheitlich ohne Schaden verlaufen wird, dann angeklagt und bestraft wird, während alle reichen Frauen das ungestrafft machen können? Ja, was ist das für ein Gesetz? Darauf kann ein jeder, der von diesem Gesetz betroffen ist, nur eine Antwort geben: Das ist ein Schandgesetz! Und ein Staat, der ein solches Gesetz aufrechthält, von dem er durch den Mund des verantwortlichen Leiters der Justiz selbst bekannt, daß es ein Klassengesetz ist, ein Gesetz nur gegen die Armen, daß die Reichen von diesem Gesetz gar nicht getroffen werden, ein solcher Staat muß gewärtig sein, daß er dieselbe Bezeichnung erfährt, die diesem Gesetz selbst zukommt.

Nun sagt der Herr Vizekanzler: Man könnte ja ventilieren, ob man diese Strafbarkeit nicht in anderer Weise beurteilen könnte. Ja, der Herr Vizekanzler ventiliert und indessen klagen seine Staatsanwälte an und seine Ramspauer verurteilen! Wie lange will der Herr Vizekanzler diese einfache und schlichte Frage ventilieren? Wir brauchen uns ja nur anzuschauen, wie ein erlachteter Gesetzgeber, der ein guter Christ und außerordentlicher Jurist war, wie Lammash diese Frage regeln wollte. Es war dies nicht bloß ein Einfall des Hofrates Lammash, sondern es hat sich ja zu einem gesetzgeberischen Akt verdichtet, das Gesetz ist im alten Österreich im Herrenhause bereits beschlossen worden. Wir haben in unserem Gesetz in den §§ 144, bis 148 Strafen von einem bis zu fünf Jahren schweren Kerkers. Wir wissen aus den Wiener Urteilssprüchen, wie hart die Strafen in der Wirklichkeit ausfallen. Lammash hat aber ausdrücklich erklärt, daß man sehr wohl zwischen der oft so sehr entschuldbaren Begehung der Tat durch die Schwangere selbst und den schweren strafwürdigen Fällen der Abtreibung fremder Leibesfrucht unterscheiden müsse, und er hat auch sehr verschiedene Strafen vorgesehen und hinzugefügt, die Schwangere, die infolge schwerer Notlage oder um ihre Entehrung zu verheimlichen die Tat verübt, wird mit Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren gestrafft. Warum kann, wo ein solcher Notstand ist, ein unerträglicher Notstand, wenn schon nicht die volle Straffreiheit für die

soziale Indikation gegeben wird, warum kann dieses alte, abgeschmackte, grausame und blutige Gesetz nicht geändert werden? Warum soll es nicht so geändert werden, wie es einer der erlachteten christlichsozialen Juristen vorgeschlagen hat?

Der Gesetzentwurf, den das Herrenhaus seinerzeit beschlossen hat, enthält auch eine Bestimmung für die Ärzte, er sagt: Der Arzt, der eine Leibesfrucht abtreibt oder im Mutterleibe tötet, um eine anders nicht abwendbare Lebensgefahr oder die Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von Schwangeren abzuwenden, ist wegen Abtreibung nicht strafbar. Sie sehen, meine Herren, daß sich sehr wohl zwischen der absoluten Strafbarkeit dieser Handlung und, wenn Sie wollen, der absoluten Straflosigkeit der Handlung von sozial empfindenden, von menschlich fühlenden, von erlachteten Juristen ein vielleicht befriedigender Mittelweg finden ließe. Und die Antwort unseres Vizekanzlers ist: Er ventiliert.

Aber wir wissen schon, warum er ventiliert: weil er sich in der merkwürdigen Lage befindet, als Justizminister nur fungieren zu können, wenn er seine persönlichen Überzeugungen und die Überzeugungen seiner Partei ununterbrochen verleugnet, weil ihn die kirchliche Auffassung der Sache an der Verfolgung der juristischen Möglichkeiten hindert.

Nicht anders benimmt sich der Herr Vizekanzler gegenüber den beharrlichen Beschwerden wegen der Erpressungsanklagen. Er kann ja nicht leugnen, daß die Verurteilung eines Menschen, der nichts anderes getan hat, als die Interessen derjenigen zu wahren, die ihn zu ihrem Vertrauensmann bestellt haben, der ganz selbstlos gehandelt, der nicht den geringsten materiellen Vorteil angestrebt, der sich sogar in Gefahren begeben hat, daß die Verurteilung eines solchen Menschen wegen Erpressung, also wegen einer Sache, deren Gemeinheit schon das Wort widerstrahlt, eine Ungeheuerlichkeit ist. Er hat die Kühnheit gehabt, im Ausschusse zu sagen, daß er ja für die Vertrauensmänner der Arbeiter keine Immunität herstellen kann. Das sagt der Herr Justizminister angesichts der Tatsache, daß seine Staatsanwälte geradezu darauf dressiert sind, schier ununterbrochen künstlich ersonnene Anklagen gegen Vertrauensmänner der Arbeiter wegen gefährlicher Drohung und Erpressung zu erheben. Derjenige, der es noch einmal wagen wird, hier oder im Ausschusse zu behaupten, daß die Vertrauensmänner der Arbeiter die Terroristen sind, daher mit Recht verfolgt werden, wogegen die Bürgerlichen oder die Vertrauensmänner der bürgerlichen Parteien reine Unschuldslämmchen sind, die noch nie den Versuch gemacht haben, ihren Willen den anderen aufzuzwingen, wer das noch einmal zu behaupten wagen wird, der wird ein altemäßiges Material vorgelegt bekommen, aus dem hervorgeht, daß das, was man Erpressung nennt, nämlich die

Verdichtung des eigenen Willens zur Beugung des anderen, zur Beeinflussung des anderen, eine ganz regelmäßige Handlung ist und daß sie bei den Bürgerlichen eigentlich niemals verfolgt war. Und insbesondere den österreichischen Hakenkreuzlern, die die Frechheit haben, manchmal zu behaupten, daß die österreichische Sozialdemokratie eine ausgesprochene Terrorpartei ist, werden wir erzählen, was ihre Parteigenossen in München nach dem Hitlerputsch angerichtet haben, daß der Auftrag gekommen ist — kaum daß die Nationalsozialisten die sogenannte Herrschaft ergriffen haben —, sofort das Gebäude der „Münchner Post“, des sozialdemokratischen Blattes, niederzubrennen, nun wie sie dort gewütet haben, das ist ja aus der Verhandlung hervorgekommen, wobei sich gar nichts daran ändert, daß ein Gericht diese Mordbrenner, diese Vandalen, die dort alles vernichtet und ausgeplündert haben, als Retter des Vaterlandes bekräftigt und sie geradezu freigesprochen hat.

Was sagt nun der Herr Vizekanzler zu diesen Beschwerden? Er sagt, es sei nicht befriedigend, daß jemand, der ganz selbstlos gehandelt hat, wegen Expressum verurteilt wird, wir hätten aber leider keine andere Bestimmung; wir unterscheiden diese Beeinflussung des fremden Willens nicht darin, daß wir der Expressum, die einen persönlichen Vorteil anstrebt, die Nötigung gegenüberstellen, die einen persönlichen Vorteil nicht in sich begreift. Der Herr Vizekanzler sagt, dies sei nicht befriedigend und läßt weiter anklagen und läßt weiter verurteilen! Ja, meine Herren, wenn es nicht befriedigend ist, so soll es doch geändert werden! (Zustimmung.) Entweder verzichten Sie auf den Gebrauch dieses Paragraphen gegenüber den Vertrauensmännern der Arbeiter so, wie sie auf seinen Gebrauch gegenüber allen bürgerlichen Nötigern verzichtet haben — ich will nicht das häßliche Wort, das mir nie zutreffend erscheint, gebrauchen —, oder ändern Sie das Gesetz! Damit, daß der Herr Vizekanzler die Achseln zuckt und in dem einen Falle sagt, man könnte es ventilieren, und in dem andern Falle sagt, es sei nicht befriedigend, wird an der Justiz sicherlich nichts gebessert.

Meine Herren, wenn man die Verhältnisse bei der Strafverfolgung, insbesondere in Wien, betrachtet, so wird man finden, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Untersuchungshaft vollständig missachtet werden. Sofern es Arbeiter betrifft oder Leute, die nicht im Vordergrunde der gesellschaftlichen Beziehungen stehen und nicht das Merkziel der Betrachtung sind, mag es ja der bürgerlichen Welt nicht auffallen. Aber der Fall Kadivec hat die Aufmerksamkeit aller Menschen darauf gelenkt. Ich werde mich hüten, über den materiellen Inhalt dieses Prozesses viel zu sprechen, aber die Frage

der Untersuchungshaft kann gerade an ihm schlüssig dargetan werden. Es bestand nicht der geringste Anlaß für die Untersuchungshaft. Es bestand weder eine Fluchtgefahr, weil nicht zu erwarten war, daß diese Leute davongehen und dadurch ein Geständnis ihrer Schuld ablegen werden, das sie ja viel härter trafe, als die mögliche Verurteilung; es war keine Möglichkeit der Wiederholungsgefahr, weil ja die „Subjekte“, an denen diese Wiederholung hätte geschehen können, entfernt worden waren, es war auch kein Atom von Verabredungsgefahr, weil die Angeklagten verhaftet und die Zeugen alle in Schutzhaft genommen worden waren. Trotzdem sind alle diese Leute in Untersuchungshaft genommen worden. Und noch weiter. Daß jemand wegen Fluchtgefahr enthaftet werden muß, wenn er eine Bürgschaft stellt, ist nicht nur eine Bestimmung der Strafprozeßordnung, sondern der Verfassung überhaupt. Trotzdem sind die Leute nicht einmal enthaftet worden, als die Voruntersuchung abgeschlossen und die Anklage erhoben worden war. Das Oberlandesgericht hat, obwohl die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Weiterbelassung in der Haft mit Fluchtgefahr begründet hat, den Sachverhalt gefälscht, indem es an Stelle dessen die Kollusionsgefahr gesetzt hat, weil die Kollusion bekanntlich in der Strafprozeßordnung mechanisch abgegrenzt ist.

Und was haben wir wahrgenommen? Der Herr Staatsanwalt hat knapp vor der Urteilsfällung gegen zwei prominente Angeklagte die Anklage zurückgezogen. Das ist ein Akt, der vom Staatsanwalt höchst tadelnswert war. Er hätte diese zwei Herren, unter ihnen den Herrn Chlumecky, der dann die Schamlosigkeit gehabt hat, seinen alten, neunzigjährigen, blinden Vater einen Artikel schreiben zu lassen, der eine merkwürdige Kenntnis all der Übel gezeigt hat, die dem jungen Chlumecky zugestossen sind, er hätte sie ebenso gut auf den Freispruch durch den Richter verweisen können. Auch darin zeigt sich, daß die Staatsanwälte des Vizekanzlers Frank — es ist eine Kleinigkeit, werden Sie sagen, ob der Staatsanwalt die Anklage vor der Urteilsfällung zurückgezogen hat oder ob der Angeklagte freigesprochen wird, für das Endergebnis ist dies nicht von Bedeutung, aber es hat schon seinen Sinn, es zu betrachten — es zeigt sich, daß die Staatsanwälte nicht ohne Ansehung der Person anklagen, sondern sich im Gegenteil die Person sehr genau ansehen, die sie anklagen und die sie nicht anklagen. Das soll nur nebenbei bemerkt werden — dieser Prozeß wird ja vor den Obersten Gerichtshof kommen und so viel Vertrauen habe ich in diesen, daß er die juristische Seite dieser Frage korrekt lösen wird — und es entspräche weder meinem Geschmack noch ist es meine öffentliche Pflicht, mich der Herrschaften anzunehmen, die dann die ganze bürgerliche Presse für ihre Unschuld mobilisieren

könnten; ich spreche hier nur von der Verhängung der Untersuchungshaft.

Dem Herrn Vizekanzler wäre die Veltüre des ausgezeichneten Erlasses, den Körber im Jahre 1900 erlassen hat, sehr dringend zu empfehlen und es ist für den Herrn Vizekanzler sehr bezeichnend, daß, obwohl die Praxis mit der Verhängung der Untersuchungshaft ein öffentlicher Skandal ist, er nicht ein einziges Mal Veranlassung genommen hat, die Staatsanwälte und die Gerichte auf die Bestimmungen der Strafprozeßordnung aufmerksam zu machen. Man faßt die Untersuchungshaft nicht mehr als jene Notwendigkeit auf, die die Strafprozeßordnung im Auge hat, daß man nämlich jemand in Untersuchungshaft stellt, weil er entweder flüchten würde oder weil er die Tat wiederholen oder weil er die korrekte Führung des Strafverfahrens beeinträchtigen könnte, sondern man sagt sich einfach: ja, anklagen werde ich den Mann nicht können, die Verurteilung ist ganz unwahrscheinlich, ich werde ihm wenigstens einen Denkzettel geben, indem ich ihn in Haft nehme. Die Persodie geht so weit, daß man sogar Leute in Untersuchungshaft nimmt, die wegen politischer Delikte verfolgt werden. In Neunkirchen war unlängst eine Demonstration von Arbeitslosen. Da soll ein Arbeitsloser namens Reiterer eine heftige Rede gehalten haben, was wirklich jeder Mensch begreift. Daß die Arbeitslosen nicht säuseln werden und daß sie der Gesellschaftsordnung, die sie zu allmäßlichem Hungertod verurteilt, ihr Urteil schroff ins Antlitz werfen, kann man wirklich begreifen. Er wird wahrscheinlich in einer Weise gesprochen haben, die der „bürgerlichen Ordnung“ nicht entsprechend ist. Darauf hat man ihn am Karfreitag verhaftet und er ist noch immer in Untersuchungshaft. Er soll wahrscheinlich — ich habe keine genaueren Angaben darüber finden können — wegen § 65 Strafgesetz verfolgt werden und man kann Gist daraufnehmen, daß es zu einer Anklage nicht kommen wird. Aber man sagt sich: tun kann ich dem Manne nichts, weil ich von den Geschworenen einen Schuldentschluß nicht erzielle, ich werde ihm wenigstens zeigen, daß doch eine Staatsautorität da ist und werde ihn in Untersuchungshaft ziehen. Wenn man sieht, wie oft eine Untersuchungshaft verhängt wird, die gar nicht zu einem Strafverfahren führt, so muß man zugeben, daß hier ein schändlicher und beklagenswerter Unzug eingrissen ist.

Keine verfassungsmäßige Bestimmung wird auf dem Gebiete der Justiz noch beachtet. Wir haben eine staatsgrundgesetzliche Bestimmung, wonach die Behörde jeden, den sie auf frischer Tat ergreift, von dem sie vermutet, daß er eine strafbare Handlung begangen hat, in Verwahrung nehmen kann. Aber das Gesetz fügt hinzu, daß er binnen 48 Stunden an das Gericht abzugeben ist. Das ist

in Wien überhaupt ganz abgekommen. Man macht es, wie ich gehört habe, so, daß der Staatsanwalt sagt: der Betreffende bleibt bei der Polizei, die Polizei wird ihn weiter verhören — wahrscheinlich damit die Polizei dann ihre Heldentaten in den sie schmückenden Berichten darlegen kann —, aber er steht zu meiner Verfügung. Aber das meint die Verfassung nicht. Die Verfassung unterscheidet zwischen polizeilicher Verwahrung und strafgerichtlicher Untersuchung. Und wenn die 48 Stunden vorüber sind, ist der Mann an das Gericht abzuliefern und die Polizei hat mit ihm gar nichts mehr zu schaffen. Ja, meine Herren, diese Bestimmungen zum Schutze der Sicherheit der Person sind eben für die Angeklagten erlassen worden und sich dabei zu sagen, mit einem Angeklagten, mit einem Menschen, bei dem die Vermutung besteht, ein Verbrecher zu sein, muß man nicht so feinfühlig verfahren, ist vollständig falsch. Zum Schutze eben dieser Leute hat die Verfassung diese Bestimmung aufgenommen und diese Bestimmung haben die Behörden zu respektieren.

Meine Herren! Wie führt sich nun der Herr Justizminister gegenüber der Frage auf, die auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes die dringendste und zwingendste Frage ist, nämlich gegenüber der Chereform? Drei Tage hat der Justizausschuß über seinen Etat gesprochen. Jeder Redner hat von der Notwendigkeit der Chereform gesprochen, diese Notwendigkeit anerkannt. Die Herren von der anderen Seite haben sie auch eingesehen, denn sie erkennen gleichfalls, daß das ein unbefriedigender Zustand ist, ein vollkommener Wirrwarr, eine vollständige Anarchie. Wenn das auf irgendeinem Gebiet einreißt, so muß eben die Gesetzgebung heilend eingreifen. Nur einer hat nicht von der Chereform gesprochen: daß ist der Herr Justizminister selbst. Für den existiert diese Frage nicht, obwohl sie die brennendste wie auch von den leidenschaftlichsten Gefühlen umwitterte Frage ist. Ich möchte aber Ihre Aufmerksamkeit mit allem Ernst auf sie lenken, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Regelung des Cherechtes, wie sie in unserem bürgerlichen Gesetzbuche sind, vollständig verschwunden sind und Sie dürfen nicht hoffen, daß es nur eine zufällige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist, die erklärt hat, daß die Bestimmungen des Friedensvertrages von Saint-Germain die Grundlagen für das gesetzliche Geschehen in Österreich vollständig geändert haben. Sie dürfen auch nicht hoffen, daß der Verwaltungsgerichtshof diesen Gedankengang wieder fallen lassen wird. Ich bin überzeugt, daß, wenn es möglich wäre — und es könnte unter Umständen möglich gemacht werden —, daß sich der Verfassungsgerichtshof mit dieser Frage beschäftigt, er unwiderruflich zu demselben Schlusse kommen müßte. Das können Sie auch nicht missverstehen: Das bürgerliche Gesetzbuch ist heute etwa 110 Jahre

alt, es hat ein rein konfessionelles Eherecht geschaffen und regelt die Ehen aller Konfessionen nach ihren religiösen Bestimmungen. Die Ehe eines Katholiken ist unlösbar. Die Ehe eines Protestanten oder die Ehe von nicht katholischen Konfessionen kann unter den vom Gesetz genau bestimmten Umständen getrennt werden. Die Ehe eines Juden, die sogenannte Judenehe, wie sie das bürgerliche Gesetzbuch nennt, kann schon durch den bloßen freien Willen aufgelöst werden; es ist nichts anderes notwendig, als daß beide Teile einig darüber sind, auseinanderzugehen; man gibt der Frau den Scheidebrief und die Ehe ist aufgelöst. Wenn also der Gesetzgeber eine Ehe durch den bloßen Willen beider Vertragsteile für auflösbar erklärt, der anderen Ehe unter den vom Gesetz aufgestellten Bedingungen die Auflösbarkeit zugestellt und die dritte Ehe, kraft des Dogmas, das diese Religion vertritt, für völlig unauflöslich bestimmt, so kann nicht bestritten werden, daß das Eherecht rein nach konfessionellen Gesichtspunkten geregelt wurde. Daß dieses Eherecht schon mit dem alten Zustande der Vorrepublik nicht verträglich war, der eben bereits ein Zustand war, in dem alle Religionen, wenigstens in der Form, seit der Verkündigung der Staatsgrundgesetze gleichberechtigt waren, können Sie aus der Tatsache entnehmen, daß der § 124 a. b. G. B. durch eine kaiserliche Verordnung bestreitigt wurde. Dieser Paragraph hat bestimmt, daß Juden nur dann eine Ehe schließen dürfen, wenn es ihnen die Behörde erlaubt. Das war eine Bestimmung, die dem Zustande der Gleichberechtigung der Staatsbürger entgegenge setzt war, sie mußte also gegenüber der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Gleichberechtigung der Religionen weichen. Wie steht es aber nach dem Vertrage von Saint-Germain? Ich rufe Sie nicht an, mir zu antworten, daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zwar 110 Jahre alt ist, aber die Dogmen der katholischen Kirche älter und unzerstörbarer sind, erhaben über Raum und Zeit sind. Dann hätten Sie eben nicht den Friedensvertrag von Saint-Germain schließen sollen, wenn Sie das meinen. Im Friedensvertrage von Saint-Germain — ich zitiere aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, so daß Sie nicht sagen können, daß ich Ihnen nur meine Meinung vorführe — ist ausdrücklich gesagt, daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mit den Bestimmungen dieses Friedensvertrages im Widerspruch sein kann. Was sagt nun dieser Vertrag? Er sagt, daß alle Einwohner Österreichs das Recht haben, öffentlich und privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern es mit der öffentlichen Ordnung vereinbar ist, und er sagt weiter, daß Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis keinem Österreichischen Staatsbürger bei der Ausübung der bürgerlichen oder politischen Rechte nachteilig sein sollen. Das heißt mit anderen Worten,

die Republik hat sich zu dem Grundsatz bekannt, daß es in Österreich eine staatsbürgerliche Regelung nur für Staatsbürger und nicht für Konfessionen geben kann, das heißt, daß wir ein Eherecht nur für Staatsbürger und nicht für Katholiken, Protestanten und Juden haben können. Gewiß ist die Gesetzgebung souverän, sie kann überhaupt die Trennung der Ehe nicht bloß für Katholiken, sondern auch für Protestanten und Juden verbieten, sie kann die Ehetrennung eben auch allen Staatsbürgern geben und davon absehen, daß diese Staatsbürger verschiedener Konfessionen sind. Sie kann aber ihre Gesetze nur für Staatsbürger machen und es kann nicht behauptet werden, daß das Eherecht, von dem man nicht bestreiten kann, daß es geradezu die Summe, der Inbegriff aller bürgerlichen Rechte ist — denn das würde ja sonst Ihrer gewöhnlichen Vorstellung und Begriffsdefinition von der Ehe, daß sie die Zelle, der Mittelpunkt und die Essenz aller bürgerlichen Gesellschaftsordnung ist, völlig widerstreiten —, nicht unter den Begriff der bürgerlichen Rechte falle. Daraus geht hervor, daß sich die Republik verpflichtet hat, Gesetze für Staatsbürger zu machen und nicht für Katholiken, Protestanten oder Juden und daß sie das Eherecht nur für Staatsbürger schlechthin regeln, nicht aber konfessionelles Recht als staatsbürgerliches Recht eintragen kann. Dies ganz unabhängig von den ganz verschiedenen Gedankengängen, von der Verschiedenheit der Weltanschauung, mit denen wir an die Betrachtung und Regelung solcher Fragen herantreten. Sie können nicht bestreiten, daß durch die Ehespens die ganze Grundlage der Ehe verrückt worden ist und wenn Sie darauf antworten, daß der Landeshauptmann von Wien darauf verzichten könnte, die Dispens zu gewähren, so verwechseln Sie das drängende und so viele Lebensverhältnisse entstehende Leben einer Großstadt mit dem vielleicht einfachen, geradlinigen Leben in kleinen Orten der Provinz. Die Landeshauptleute von Wien und Niederösterreich gaben uns die Dispens nicht etwa aus dem Bedürfnis, den alten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches Mißachtung zu bezeugen, sondern weil ihnen das die Not, das Unglück und alles Leben der Menschenfordernd zuschreit. Der Herr Landeshauptmann Sever könnte Ihnen erzählen, wieviel Leute ganz anderer Weltanschauung, Leute, denen die Vorschriften ihrer Religion sonst bindend erscheinen mögen, an ihn herangetreten sind, um diese Bewilligung zur Eheschließung zu erlangen. Es ist eben nicht möglich, eine solche Bestimmung aufrechtzuerhalten. Sie sollten endlich Raison annehmen, Sie sollten verstehen, daß auch die katholische Kirche nicht Bestimmungen aufrechterhalten kann, die von der allgemeinen Weltanschauung weggeschwemmt werden sind, und daß sie sich daher in einen Kampf mit den breiten Massen des Volkes begibt, der auch für Ihre Autorität nicht nützlich sein kann. (Dr. Schu-

macher: Das müssen Sie schon der katholischen Kirche überlassen!) Vielleicht sind Sie geneigt — obwohl ich diese Neigung mit Dank zurückweise —, mir als einem Mitglied des Nationalrates in bezug auf das bürgerliche Gerecht eine Meinung zu erlauben. Ich halte die Bestimmungen über die Juden- und Protestantenehen für ebenso verfassungswidrig. Ich mische mich gewiß nicht in die Angelegenheit Ihrer Kirche hinein, weil ich keiner Kirche angehöre, aber es ist wohl einem Mitgliede des Nationalrates erlaubt, über eine der wichtigsten Materien des bürgerlichen Rechtes seine Meinung zu äußern und diese Meinung zu vertreten. Ich glaube auch nicht, daß ich etwas Verlebendes gesagt habe.

Wie steht es nun, um auf den Herrn Justizminister zurückzukommen, um diese Angelegenheit? Im Justizausschuß hat sich ein Abgeordneter der großdeutschen Volkspartei sehr entschieden gegen den Verdacht und, wie er sagte, gegen die Verleumdung verwahrt, daß die Großdeutschen etwa nicht für die Gerechtsame wären, und er hat uns aus alten Resolutionen und Verhandlungen beweisen wollen, wie energisch die Großdeutschen für die Gerechtsame eingetreten. Aber für den Herrn Vizekanzler, der hier nicht nur die Pflicht hat, als Angehöriger seiner Partei eine Meinung zu haben, sondern noch weit mehr die Pflicht hat, gegenüber einer drängenden Not eine Meinung zu äußern, existiert diese Frage nicht. Ich muß sagen, das steht eben mit der ganzen Stellung des Herrn Vizekanzlers in Verbindung, daß er über die wirklich wichtigen Fragen sich nicht zu äußern vermag.

Der Herr Vizekanzler hat unlängst anerkannt daß Kritik an richterlichen Urteilen zulässig ist, hat uns aber gemahnt, mit unserer Kritik im Rahmen — sagen wir — des Tatsakes oder der Willigkeit zu bleiben, um die Autorität der Rechtsprechung nicht zu erschüttern. Sie sind sehr im Irrtum, wenn Sie den Sozialdemokraten den Dolus einer solchen Erschütterung zuschreiben. Im Gegenteil, wir haben auch der österreichischen Justiz immer zugestimmt, daß sie von manchen Entartungen und Ausschreitungen, die die Rechtsprechung anderer Länder aufweist, frei ist und daß sie sich insbesondere von der preußischen Rechtsprechung und jetzt auch — wenn Sie wollen — von der bayerischen wohltuend unterscheidet. Und wir kennen — ich kann das mit Befriedigung sagen — sehr viele Richter, die menschlich urteilen, die in dem Angeklagten nicht einen Auswürfling der Gesellschaft sehen und sich bemühen, zwischen den unerträglichen Bestimmungen eines alten, uns heute wie wahnsinnig anmutenden Gesetzes und den menschlichen Rücksichten das menschliche und das sittliche Kompromiß zu finden. Wir haben gar keine Neigung zu einer böswilligen Untergrabung des Ansehens der Richter. Aber wir können an Er-

scheinungen, die so deutlich hervortreten, nicht vorübergehen, und da muß man sagen, daß an der Berrütung des Geistes der Richter, der ja für eine gesunde und für eine ehrliche Rechtsprechung außerordentlich wichtig ist, die Bundesregierung ihr gerüttelt Maß Schuld trägt. Vor allem dadurch, daß sie die Richter so schlecht bezahlt, daß sie immer mit Elend und Sorge kämpfen. Es ist menschlich begreiflich, daß ein Richter, der nicht einmal die notwendigsten Lebenselemente zu bestreiten vermag, der ununterbrochen mit peinigender Not kämpft, verbittert, daß er wütend wird, daß ihn Grimm erfaßt und daß sich diese ganze verzweifelte Stimmung dann in seinen Richtersprüchen ergibt.

Ta, warum bezahlt denn die Bundesregierung die Richter nicht anständig? Und insbesondere, warum kümmert sich der Verwalter der Justiz nicht darum? Jeden Augenblick werden Sie hören, daß die Richter gezwungen sind, wegen irgendeiner Bagatelle zum Verfassungsgerichtshof zu gehen. Schon wegen der Bezahlung von Überstunden war eine Klage beim Verfassungsgerichtshof notwendig und nicht ein einzelner Richter hat sich diesen Scherz erlaubt, sondern die Richtervereinigung hat diese Klage erhoben, um der Justizverwaltung zu zeigen, daß sie nicht einmal dieses ihr Versprechen hält. Wir lesen ununterbrochen, daß die Richter Talare haben wollen und die Justizverwaltung sich weigert, diese Talare beizustellen. Was ist das für eine Unanständigkeit? Wenn ich verlange, daß ein Richter im Talar Recht spricht, daß er durch das Kleid vor den Parteien, die vor ihm erscheinen, eine gewisse erhöhte Stellung erhält, was unter Umständen ganz vernünftig ist, weil die Vorstellung der Menschen vom Rechte ja auch eine wichtige Sache ist, wenn ich verlange, daß ein Richter im Talar erscheint, warum stelle ich ihn ihm nicht bei, warum verlange ich, daß er sich ihn selbst kaufe? Warum dieser ganze Schachter? Nur den Bedürftigen wird er beigestellt oder nur dann, wenn der alte ganz besonders speckig und zerrissen ist! Warum wird da nicht eine großzügige Geste gezeigt? Seit wieviel Jahren hören Sie von Klagen der Richter über ihre unzulängliche Stellung in der Besoldungsreform? Der Herr Vizekanzler ventiliert vermutlich diese Frage? Es ist selbstverständlich, daß dadurch die ganze Stimmung der Richterschaft verbittert wird und die Vorfälle in der Richtervereinigung haben gezeigt, wie weit die Verbitterung gediehen ist.

Das zweite, was sich der Herr Vizekanzler zuschulden kommen läßt, ist die Pauschalverteidigung. Man soll nicht generalisieren, man soll nicht aus einer Richterverfehlung eine Verfehlung des ganzen Standes deduzieren wollen. Aber man darf wieder nicht pauschalmäßig verteidigen und sagen: das gibt es nicht, das ist eine pauschalmäßige Verleumdung oder, wie es der Herr Vizekanzler immer getan

hat, der die Richter gegen die kritisierenden Abgeordneten aufgestachelt und geradezu mobilisiert hat, damit sie es diesen Abgeordneten dann in gepfefferten Resolutionen geben. Die gepfefferten Resolutionen sind nicht ausgeblieben, aber sie haben weder den Nutzen der Abgeordneten erschüttert, noch die Glaubwürdigkeit dieser Angriffe beeinträchtigt. Im Gegenteil, man muß sagen — das sage ich, der ich ein Beobachter der Justiz in Österreich und ihr Kritiker seit einem Menschenalter bin —, daß manche Richter von Zeitungen, denen nur das sensationelle Wort beliebt, vielleicht ungerechter beurteilt werden, als sie es verdienen. Aber an der Tatsache eines Herrn Ramsauer kann kein Mensch vorübergehen. Und wenn es, da die Unabhängigkeit der Richter selbstverständlich von jedem Richter beansprucht werden kann, schon nicht möglich ist, einen solchen Richter aus der Justiz zu entfernen, warum stellt man ihn an hervorragende Stelle? Warum bestellt man einen Richter, wie den Herrn Ramsauer, der in seiner Art ein guter Jurist sein mag, der aber ein fanatischer Mensch ist, dessen Fanatismus eben der Blutdurst ist, dem alle Strafen zu gering sind, der einer von den Richtern ist, die auf den Angeklagten womöglich immer das Fallbeil und die Schärfe des Schwertes niederschlagen wollen, warum bestellt man ihn zum Einzelrichter, warum stellt man ihn dorthin, wo er allein Herr über Strafen ist, die bis zu einem Jahre schweren Kerkers gehen? Oder warum man ihn zum Verhandlungsleiter vom Schwurgericht, wo sich sein Wesen in so bengalischer Beleuchtung zeigt? Ich werde nicht die Urteilsprüche, die schon oft Gegenstand der öffentlichen Kritik und auch der Besprechung im Justizausschuss waren, anführen, aber ich muß das Urteil erwähnen, das Herr Hofrat Ramsauer über den jungen Mann gefällt hat, der wegen Schändung angeklagt war, den er verurteilt hat auf die Aussage eines siebenjährigen Kindes hin, das überhaupt nicht einmal die Schändung ausgesagt hat, sondern das, wie in dem Urteil selbst gesagt ist, auf eindringliches Befragen des Richters dieses siebenjährige Kind gesagt hat, daß ihm ein junger Mann zwischen die Füße gegriffen hat. Das war die ganze Schändung! Diesem jungen Mann hat der Richter Ramsauer eine Strafe von einem Jahr schweren Kerkers gegeben. Sehen Sie, was das für eine Nichtsnutzigkeit ist. Die Strafe für dieses Verbrechen beträgt ein bis fünf Jahre schweren Kerkers. Es würde daher vor das Schöffengericht gehören. Vor dem Einzelrichter bringt man es dann, wenn der Staatsanwalt in der Anklageschrift auf Bestrafung bis zu einem Jahr anträgt. Dieses eine Jahr ist nach dem ganzen Sachverhalt das Maximum der Strafe. Und nun sagt dieser Richter: Ich habe ihm ein Jahr gegeben, also das Minimum. Das ist wohl eine Rechtsprechung, die außerordentlich

wenig zur Erhöhung des Ansehens der Justiz beiträgt.

Weil ich von diesem Herrn Ramsauer spreche, so muß ich auch das Kapitel der Berichterstattung über die geheimen Verhandlungen berühren. Ich bin daran persönlich interessiert. Ich habe aus dieser Verhandlung wegen der Schändung, die ich jetzt erwähnt habe, das Protokoll, das mit dem Kind aufgenommen worden ist, das heißt das Protokoll über die Hauptverhandlung, in der „Arbeiter-Zeitung“ veröffentlicht. Daraufhin hat der Staatsanwalt eine Voruntersuchung gegen den verantwortlichen Redakteur der „Arbeiter-Zeitung“ eingeleitet, weil sie über eine geheime Verhandlung etwas mitgeteilt habe. Ich habe dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter bereits mitgeteilt, daß derjenige, der diese Artikel verfaßt und zum Druck befördert hat, ich bin, und ich werde darauf dringen, daß die Staatsanwaltschaft die Gleichmäßigkeit wenigstens so weit einhält, daß sie nicht bloß willens ist, den verantwortlichen Redakteur zu klagen, diesen Willen aber sofort aufgibt, wenn es sich um ein Mitglied des Nationalrates handelt; denn das Mitglied des Nationalrates hat vor dem Staatsanwalt keine Bevorzugung zu verlangen. Begreifen Sie nun, wie einfach das wäre, wenn über eine nichtöffentliche Verhandlung nichts berichtet werden könnte? Im Urteile höre ich nur, daß der betreffende Richter „überzeugt“ ist, er sei auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens zu der Überzeugung gekommen. Dann würde alles das, was wirklich fürchterlich ist, mit Nacht und Grauen bedeckt sein und eine Kritik, eine sehr notwendige und berechtigte Kritik an dieser Justiz wäre ja unmöglich.

Nun, wie steht es denn mit dieser Nichtöffentlichkeit der Verhandlung? Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist ein kardinales Postulat der Rechtsprechung und ihre Aufzerrachlassung bedroht das Gesetz mit Nichtigkeit. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden wegen der Befürchtung der Verleugnung der öffentlichen Ordnung oder der Verleugnung der öffentlichen Sittlichkeit. Welche lächerliche Vorstellung ist es übrigens, daß dadurch, daß man darüber spricht, ob ein Mensch an einem kleinen Kind eine unanständige Handbewegung vollführte, die öffentliche Sittlichkeit verletzt werden sei! Das ist ja an und für sich eine Torheit. Wie war es denn? Die Öffentlichkeit der Verhandlung wurde ausgeschlossen — das heißt räumlich, das heißt, die Zuhörer mußten sich entfernen. Aber die Berichterstattung über diese Verhandlung war vollständig frei, sie war nur durch das Gesetz an sich beschränkt. Ich erinnere mich sogar, daß die vorige Regierung in den Entwurf des Strafgesetzes, den sie dem Nationalrate vorlegte, sogar die Bestimmung aufgenommen hatte, daß die wahrheitsgetreuen Mitteilungen über strafgerichtliche Verhandlungen

die Immunität genießen sollen. Dies war auch ein langjähriger Wunsch der Wiener Presse. Ich habe mich sehr bemüht, meinen Kollegen von den Zeitungen das auszureden, ich habe ihnen gesagt, bei einem objektiven Bericht, der eben ein Bericht ist und nicht ein Libell, ist an eine Anklage, weil jeder böse Vorschlag fehlt, nicht zu denken. Aber die absolute Immunität von Berichten aus strafgerichtlichen Verhandlungen könnte ja durch das Retuschieren des Berichtes, durch Hervorheben des belastenden und Unterdrückung des nichtbelastenden Materials der Revolverpresse und den Chrab-schneidern neue Waffen in die Hand geben. Die Wiener Journalisten haben dann auf diesen Wunsch verzichtet.

Aber die Berichterstattung auch aus nichtöffentlichen, aus geheimen Verhandlungen ist selbstverständlich allen Bedingungen unterworfen, die das Gesetz für Veröffentlichungen in den Zeitungen überhaupt aufstellt, sie kann gewiß nicht über den Rahmen des § 516 St. C. B. hinausgehen.

Nun hat man im Jahre 1918 eine Novelle zur Strafprozeßordnung beschlossen, die den Zweck hatte, die damals besonders stark gediehene Überlastung der Gerichte zu mildern. Und kein Mensch weiß, wie das gekommen ist, ohne daß sich in den Protokollen des Hauses oder überhaupt in irgendeinem Bericht das Geringste über die Entstehung findet; es ist nun in diese Novelle auch ein Paragraph eingefügt worden, wonach es, wenn die Öffentlichkeit einer Verhandlung ausgeschlossen wurde, auch untersagt ist, Mitteilungen darüber zu veröffentlichen und das Gericht sogar ein Schweigegesetz erlassen kann, so daß auch diesen nichts erzählen dürfen, die bei der Verhandlung anwesend waren.

Dieser Paragraph ist ganz unmöglich. Selbst meine erbittertsten Feinde werden mir nicht nachsagen, daß ich etwa solche schalen und oberflächlichen Sensationen suche, aber es ist unmöglich, eine Bestimmung aufrechtzuerhalten, die ein absolutes Verbot der Berichterstattung über nichtöffentliche Verhandlungen einschließt. Darüber muß sich der Herr Justizminister durchaus klar sein, daß dieses Verbot nicht aufrechtzuerhalten ist. Soweit etwas Nützliches darin ist, mag es ja möglich sein, es aufrecht zu lassen, aber so, wie das Verbot absolut ist, würde es zu Missbräuchen führen. Da habe ich in einer Innsbrucker Zeitung gelesen, daß es dort überhaupt die Regel ist, wenn Parteien vor dem Richter erscheinen und wünschen, daß etwas nicht in die Zeitung kommt, dann sagen sie einfach, man möge die Verhandlung geheim durchführen. Der Heeresminister hat sogar den komischen Einfall gehabt, den Wehrmännern, wenn sie eine Ehrenbeleidigungsklage erheben, den Auftrag zu geben, daß sie den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragen und daß sie, wenn der andere Teil diesen Ausschluß

beantragt, ihre Zustimmung dazu geben sollen — weil nämlich die Öffentlichkeit bei Ehrenbeleidigungen nur ausgeschlossen werden kann, wenn beide Teile zustimmen. Er hat diesen Erlaß in einer Interpellationsbeantwortung zu rechtfertigen versucht, worüber ich mich mit dem Herrn Minister für Heereswesen ja noch bei seinem Etat unterhalten werde. Ich möchte aber sagen, daß dies eine Sache ist, die auch den Herrn Justizminister angeht. Er hat die strafprozeßualen Bestimmungen der Gesetze auch gegenüber seinen Kollegen zu wahren und er kann nicht dulden, daß eine Ausnahmebestimmung, deren Gebrauch in diesem Falle zu den souveränen Rechten des Klägers und des Angeklagten gehört, die sie nach ihrem durchaus freien Willen gebrauchen oder ablehnen können, vom Heeresminister als eine Verpflichtung bezeichnet wird, wobei diejenigen, die dieser Verpflichtung nicht entsprechen, mit disziplinaren Maßregeln bedroht werden.

Meine Herren, wir sind sehr gerne bereit, unsere Kritik an den Urteilssprüchen der Richter zu mäßigen, und wir wären überhaupt glücklich, wenn wir diese Kritik nicht ununterbrochen üben müßten, aber ich muß sagen: manche Richter machen es einem schwer, anders als in wirklich heftigen Worten über sie zu sprechen. Da hat sich ein Richter in Gastein — und es ist notwendig, ihn auch zu nennen: es ist Herr Hofrat Dr. Julius Lürzer und das ist kein beiläufiger Richter bei diesem Gericht, sondern er ist Vorstand des Gerichtes — eine Sache geleistet, die ich zunächst schildern werde, um sie dann erst zu kennzeichnen. Zwei Hoteliers in Gastein haben einen sehr wenig appetitlichen Streit miteinander, der sich darum dreht, daß der eine mit einem Mädchen verlobt war, dann eingerückt ist, worauf dieses Mädchen dann die Geliebte des anderen Mannes geworden ist, der noch dazu sein Cousin ist. Das kann ja vorkommen; ich meine, der Krieg hat so vieles gebracht, er kann auch das bringen. Dieser besagte Mann hat sich nun sehr unanständig benommen; er hat nämlich, nachdem diese Frau geheiratet hatte, aus sehr fragwürdigen, zumeist politischen Gründen, das heißt dem Konkurrenzneide des Gasteiner Hoteliers entstehenden Motiven, diese Frau gewissermaßen mit Enthüllungen verfolgt. Das war eine Insamie, die kein Mann von Ehre auch nur verstehen wird. Er hat erzählt, daß sie seine Geliebte war, er hat sogar Autographen, die er von ihr aufgenommen hat — was ja auch, solange es diskret bleibt, nur eine Kinderei sein mag — in Gastein herumgezeigt, so daß dies alles in diesem sehr anmutigen Ort wahrscheinlich ein Tagesgespräch war. Darauf ist nun dem anderen Manne die Geduld gerissen und er hat seinen Better, der auch sein Standesgenosse und Kläffengenosse war — mit einem Wort, beide sind Mitglieder der guten Gesellschaft von Gastein —,

einen notorischen ehrenwörterbrüchigen Gauner und Lump genannt. Das ist eine Angelegenheit, die ja sonst keinen Menschen interessieren würde. Dieser andere Herr, der deshalb auch als ein wenig erquicklicher Ehrenmann dasteht, hat aber noch hinzugefügt: das ist ein Mensch, gegen den der Dr. Deutsch ein Ehrenmann ist. Die Frechheit, über einen Mann, dem Millionen Arbeiter in Österreich die größte Hochachtung entgegenbringen, in solcher Weise zu sprechen, ist eine solche Lausbüberei, daß sie ja eine weitere Charakterisierung nicht verdient und ihrer auch nicht bedarf. Der Richter hat nun nach einem umständlichen Beweisverfahren die Ergebnisse des Wahrheitsbeweises festgestellt, hat von dem Manne — von dem Geliebten, nicht von dem Ehemann — erzählt, was er alles getan hat, und hat dann gesagt, die Ergebnisse des Wahrheitsbeweises lassen den Mann in einem sehr ungünstigen Lichte erscheinen. Denn die Mitteilungen seiner früheren Beziehungen zu der Frau ohne triftigen Grund zu einer Zeit, als die Benannte schon verheiratet war, ist gewiß eine unehrenhafte Handlungsweise, weiter ist der Mann des Ehrenwörterbruches überwiesen. Seine Rechtfertigung, daß der andere die von ihm gemachten Zusicherungen nicht eingehalten habe, kann seine fiktive Verpflichtung zur Einhaltung des von ihm gegebenen Ehrenwortes nicht aufheben. Auch der Umstand, daß er das erzählt hat unter Abnahme des Ehrenwortes, daß die Betreffenden es nicht weiter erzählen — was ein probates Mittel in Bad Gastein zu sein scheint —, hebt die Tatsache des Ehrenwörterbruches nicht auf. Der weitere Umstand, daß der Mann, entgegen seinem gegebenen Ehrenworte, diese Mitteilungen zum offenkundigen Zwecke mache, um die Kandidatur des anderen zu hintertreiben, wirft ein merkwürdiges Licht auf die Ehrengesetze dieses Mannes. Auch die Erstattung der Strafanzeige ist nicht ganz frei von Geschäftigkeit. Es sind daher mehrere offenkundige unehrenhafte Handlungen nachgewiesen.

Und nun fährt das Urteil fort: Die von dem Angeklagten gebrauchten Ausdrücke: Notorischer Gauner und Lump und der Vergleich mit Dr. Deutsch sind aber doch zu weitgehend. Ja, meine Herren, was ist denn das für eine Lumperei von einem Richter! Da führen zwei Leute einen Streit, Dr. Deutsch weiß davon gar nichts! Der Richter stellt fest, der eine Mensch ist ein Lump — das habe ich vorgelesen — und er fügt hinzu, der Vergleich mit Dr. Deutsch gehe aber doch zu weit. Ich geniere mich nicht, jetzt zu erklären, es hier auf der Tribüne des Nationalrates zu sagen, daß dieser Gerichtsvorsteher ein Lausbub ist, daß man so ein Urteil nicht aussprechen darf. (Lebhafte Zustimmung.) Ich will es auch öffentlich sagen, daß ein Richter, der so vorgeht, der einen Menschen beschimpft, der ihm gar nichts getan hat, der vor

seinem Forum nicht steht, aus reiner Büberei das Ansehen der Justiz selbst untergräbt. (Lebhafte Zustimmung.) Und was sollen sich die Arbeiter denken? Dr. Deutsch ist gewählt von 98.000 Menschen in Wien. Es gibt keinen sozialdemokratischen Arbeiter in Österreich, der diesem Manne nicht die größte Hochachtung bezeigt. (Lebhafte Zustimmung.) Das haben wir Ihnen schon hundertmal gesagt und es ist nur eine Büberei, wenn deswegen, weil irgendwelche vorkommende Richter ein Urteil gefällt haben, von dem jeder Jurist weiß, daß es sinnlos ist — denn welche Sinnlosigkeit könnte größer sein als die, daß es auf die Motive des Handelns nicht ankommt, wo es doch nur auf das Motiv ankommt —, es ist ja traurig genug, wenn Sie das in Ihrer Presse lesen und sich nicht schämen und mit dem Urteil noch weiter hausieren gehen . . . , aber wohin kommen wir denn, wenn ein Richter einen Abgeordneten seine Mäßigung ohne jede Mötigung ausspricht und ein Urteil fällt, das wirklich nur aus einem Hange zur Büberei erklärt werden kann? Der untergräbt das Vertrauen der Arbeiter zur Rechtsprechung. Die Arbeiter bedeuten aber in Österreich zahlenmäßig und auch sonst etwas und es kann dem Herrn Vizekanzler nicht gleichgültig sein, ob ein solch großer, beträchtlicher und bedeutsamer Teil der Bevölkerung das Vertrauen zur Justiz verliert. Wenn solche Urteile möglich sind, dann muß man sagen, es ist der Geist, der sich in den Urteilen mancher Richter äußert, ein Geist, der dem verantwortungsvollen Amt, das sie ausüben, wenig entspricht.

Der Vizekanzler tritt auch manchmal als Richter auf. Wir haben also das Recht zu untersuchen, ob er dort, wo er als Richter auftritt, menschlichen Sinn offenbart. Und da muß ich zwei Fälle etwas genauer erzählen, in denen der Herr Vizekanzler als Bundesminister für Inneres ein Urteil zu sprechen hatte, und wir werden hören, wie er diese Urteile gefällt hat.

Ein Gendarmeriepatrouillenleiter hat ein Verhältnis mit einem Mädchen und der Mann hat seinen Willen gezeigt, dieses Mädchen zu heiraten. Ein Vorgesetzter hat ihm davon widerraten, weil das Mädchen wegen eines Eigentumdeliktes zu vier Wochen Arrest bestraft worden sei. Indessen ist das Mädchen schwanger geworden und der Patrouillenleiter, offenbar ein wirklich ehrenhafter Gendarm, ist vor der bangen Wahl gestanden, entweder etwas zu machen, was ihm seine Vorgesetzten widerraten, oder das Mädchen sitzen zu lassen, das ein Kind von ihm unter dem Herzen trägt. In dieser großen Not haben sich die beiden Leute an den Bundespräsidenten mit der Bitte gewandt, aus diesen wirklich berücksichtigenswerten Umständen die Tilgung der Verurteilung zu bewilligen. Der Bundespräsident hat das eingesehen und hat die Tilgung dieser

Verurteilung ausgesprochen. Was heißt nun „Tilgung“? Das heißt, daß das Urteil getilgt ist, wie das deutsche Wort sagt, daß es verschwunden ist, daß es in seinen Rechtsfolgen aufgelöst, nicht mehr vorhanden ist. So hat dieser Gendarm gedacht, und nachdem er am 30. Juni 1922 diese Tilgung bekommen hatte, hat er das Mädchen am 17. August geheiratet. Jetzt glauben Sie, die Geschichte ist fertig? Das Landesgendarmeriekommando hat nun wegen dieser Eheschließung eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet (*Hört! Hört!*) und er ist schuldig erkannt worden, seine Amts- und Standespflichten dadurch verletzt zu haben, daß er trotz Vorstellungen seiner Vorgesetzten „eine wegen Verbrechens des Diebstahls vorbestrafe Frauensperson“ geheiratet hat. (*Zwischenruf und Rufe: Pfui!*) Er hat nun daraufhin die Berufung ergriffen und die Disziplinaroberkommission der Bundesgendarmerie, die ihren Sitz im Ministerium des Innern hat, hat das Erkenntnis tatsächlich abgeändert. Sie hat nämlich gesagt, er habe nicht eine Verlezung seiner Amts- und Standespflichten begangen, indem er eine wegen Verbrechens des Diebstahls vorbestrafe Frauensperson geheiratet hat, wohl habe er aber eine dem Standesansehen abträgliche Ehe geschlossen. Man hat ihn also disziplinarisch bestraft. Welche Strafe, glauben Sie, hat diese Disziplinaroberkommission über den Mann verhängt? Die Entlassung! Und der Mann hat damals eine Abfertigung von wohlgezählten 61.590 K bekommen. Es ist also genau so, wie wenn man sagen würde: der Mann ist, weil er eine Frau geheiratet hat, die ein Kind von ihm zu erwarten hatte und deren Strafe der Herr Bundespräsident mit einer besonderen Entschließung getilgt hat, hinausgeworfen worden.

Die Geschichte kommt nun vor den Minister des Innern, der dieser Entscheidung der Disziplinaroberkommission für die Bundesgendarmerie die Bestätigung versagen oder auch eine Milderung der Strafe aussprechen kann. Er ist also wirklich der höchste Richter in dieser Sache. Was, glauben Sie, hat der Herr Dr. Frank getan? Er hat das bestätigt! (*Hört! Hört!*) Er hat das bestätigt und darunter geschrieben: „Ist zu vollziehen.“ Genau so wie es im Kriege die Armeeoberkommanden bei einem standrechtlichen Urteil gemacht haben. Ich bitte, das ist der Geist des Herrn Dr. Frank, der da als Richter zu wirken gehabt hat. Nun beurteilen Sie diesen Fall. Der Gendarm hat sich wirklich als hochstehender Mensch benommen. Er hätte ja auch das Mädchen heiraten und sagen können: Was geht das mich an, wenn man mir widerrät? Das Mädel hat ein Kind von mir zu erwarten, ich heirate sie, ich bleibe ein Ehrenmann und lasse mir nichts drehen! Nein, er hat den Bedürfnissen des Ungehens der Gendarmerie vollkommen Rechnung getragen und hat sich an den Bundes-

präsidenten um Tilgung der Strafe gewandt. Das hat ihm alles nichts genutzt — er ist hinausgeworfen worden. Zum Glück ist ein Verfassungsgerichtshof da, der, nachdem er diese Entscheidung der Disziplinaroberkommission für die Bundesgendarmerie wahrgenommen hat, seine frühere Auffassung, daß das eine richterliche Behörde ist, deren Entscheidungen der Prüfung des Verfassungsgerichtshofes nicht unterliegen, mit Recht fallen gelassen und diesem Mann sein Recht verschafft hat.

Das ist ein Fall. Ich werde nun einen anderen, nämlich folgenden Fall erzählen. Ein Gendarmeriepatrouillenleiter hat das für einen solchen Mann wahrscheinlich vernünftige Bedürfnis, Bücher lesen zu wollen. Es ist in der Verhandlung hervorgekommen, daß er eine Bibliothek von mehr als hundert Bänden hat, er interessiert sich für Naturwissenschaften und das Lesen ist seine einzige Freude. Sie wissen, wer Bücher liest, hat überhaupt eine frankhafte Vorliebe für Bücher und schaut sich, wo immer er ein Buch findet — und sei es das gleichgültigste — das Buch an. Das ist eine pathologische Leidenschaft aller Leute, die die Unvernunft haben, noch Bücher zu lesen. Dieser Gendarm kommt nun in eine Buchhandlung und verlangt ein naturwissenschaftliches Buch, das in der Auslage mit dem Preis angeschrieben ist. Der Buchhändler will entweder nicht hinausgehen oder will ein teureres Buch verkaufen, er will also ein Buch hergeben, das angeblich dasselbe ist; der Gendarm schaut es an, findet, daß es nicht dasselbe ist, und beharrt darauf, daß das Buch aus der Auslage geholt werde. Im Geschäft liegen ein paar Broschüren herum, die in der Verhandlung mit 300 bis 400 K per Stückwert bezeichnet wurden, man kann sich also vorstellen, was für Broschüren es waren. Der Gendarm nimmt diese Broschüren in die Hand, ihm gegenüber steht die Frau des Buchhändlers, und wie dieser von der Auslage zurückkommt, macht sie ihn darauf aufmerksam, daß der Gendarm die Broschüren so gehalten habe, daß sein Überrock darübergefallen ist. Der Buchhändler begeht auf, der Gendarm ebenfalls und der Gendarm meint zum Schluß: Wenn Sie das von mir glauben, hier ist mein Rucksack, untersuchen Sie ihn! Was fällt Ihnen denn ein? Der Buchhändler erwidert darauf: Ich will gar nichts gesagt haben! Der Gendarm geht weg, die Sache ist für ihn zu Ende. Für wen wäre sie denn nicht zu Ende? Diesen Fall erfährt irgendwie ein Gendarmeriekommando, der Gendarm wird in Disziplinaruntersuchung gezogen und bekommt die Strafe eines Verweises. Der Fall kommt dann vor die ausgezeichnete Disziplinaroberkommission im Ministerium des Innern und diese sagt gar nicht unlogisch, was es denn heiße, dem Gendarmen einen Verweis erteilen, denn entweder habe er sich anständig benommen, dann verdiente er keinen Ver-

weis, oder er stehe auch nur im entferntesten Verdachte, diese Broschüren im Werte von 300 bis 400 K per Stück wegtragen gewollt zu haben, dann muß dieser Fall bei einem Gendarmen sehr ernst untersucht werden, dann wäre ein Beweis eine zu mäßige Strafe, weshalb die Disziplinaroberkommission verlangt, daß der Staatsanwalt selbst die Angelegenheit untersuche. Der Staatsanwalt klagt nun, obwohl keine rechte materielle Handhabe vorhanden war, den Gendarmen wegen Diebstahls an. Man stelle sich nun vor, in welcher merkwürdigen Situation der Gendarm sich befand. Zufällig ist er an einen einsichtigen Richter gekommen. Der Richter hätte ihn zum Beispiel vom Diebstahl freisprechen können, weil er nicht erwiesen oder vielleicht verjährt ist oder weil es sich um keinen Diebstahl, sondern um eine Pressefreiheit handelt, er hätte also den Gendarmen freisprechen können, ohne daß dieser eine Bestätigung erlangt hätte, daß er nicht gestohlen hat. Der Richter war aber anständig, er spricht den Gendarmen zwar aus formellen Gründen frei, erklärt aber in der Begründung ausdrücklich, daß für irgendeine Vermutung, der Gendarm habe irgend etwas wegtragen wollen, keine Handhabe vorhanden sei, im Gegenteil den Angaben des Gendarmen vollständiger Glaube geschenkt werden müsse — daß er die Broschüren von einer Hand in die andere Hand genommen habe —, daß also kein Tatbestand gegeben sei. Jetzt wird man glauben, die ausgezeichnete Disziplinaroberkommission sei befriedigt und ziehe die Strafe des Verweises zurück. Nein, sie verurteilt den Gendarmen jetzt zur Entlassung! (Hört! Hört!) Und warum, was hat er getan? Er habe sich „sonderbar benommen“. (Heiterkeit.) Der Mann wird also zur Strafe der Entlassung verurteilt, weil er sich „sonderbar benommen“ hat. Nun kann das doch jedem Menschen passieren — wie soll er sich wehren? Hätte er den Mann zum Beispiel gefragt, so wäre der Buchhändler bestimmt freigesprochen worden, schon weil der Gendarm keine Zeugen gehabt hat und weil das ein Streit war, der nur in Andeutungen gegangen ist: Ich will nichts gesagt haben usw.; er hat ihm ja nicht gesagt: Sie haben die Broschüren stehlen wollen! Der Buchhändler wäre also freigesprochen worden und der Mann wäre noch mehr in der Tinte gewesen. Was hätte er also tun sollen? Hätte er einen Streit anfangen oder das Bajonett ziehen sollen? Er hat sich damit begnügt, dem Mann seine Meinung zu sagen. Aber angenommen, er hätte sich wirklich „sonderbar benommen“, er hätte nicht die Geistesgegenwart gehabt, sich so ritterlich zu benehmen, wie es die Mitglieder der Disziplinarcommission von einem Gendarmen zu heißen geneigt zu sein scheinen: einen Verweis würde man noch begreifen, aber eine Entlassung wegen einer solchen Sache? Und das ist wieder vom Herrn Minister

des Innern bestätigt worden! Da kann man sich nicht wundern, daß sich der Herr Bundeskanzler nicht aufregt, wenn man ihm grausame Urteile vorhält, wenn sein Geist selbst zu grausamen Urteilen neigt.

Der Herr Bundeskanzler hat, als man ihm von der technischen Not hilfe in Graz sprach und verlangte, er solle dagegen einschreiten, nicht etwa gesagt: Ich habe das dem Manne erlaubt, die technische Not hilfe ist etwas Anständiges, darum schreite ich nicht ein, sondern er hat uns beweisen wollen, daß er eigentlich gar nichts machen könne, und hat spöttisch gesagt: Der Herr Dr. Eisler ist ja ein großer Jurist, er soll mir den Paragraphen nennen, nach welchem ich das machen kann! Darauf hat Herr Dr. Eisler dieser liebenswürdigen Einladung, wenn sie noch mit solchen Schmeicheleien verbunden ist, die ja beim Herrn Bundeskanzler nicht so üppig vorkommen, folgend, den Paragraphen genannt, indem er ihn auf den § 33 der Dienstpragmatik aufmerksam mache, worin es heißt, daß ein Beamter keine Beschäftigung betreiben darf, die die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen könnte. Daß das ein Paragraph ist, der auf die technische Not hilfe paßt, wird auch der Herr Bundeskanzler nicht bestreiten können. Denn, daß ein Gendarm, der eine technische Not hilfe organisiert, bei den Arbeitern, die ja auch auf der Welt sind und gegen die ja die technische Not hilfe organisiert wird, die Vermutung hervorruft, daß er auch in Ausübung seines Dienstes nicht unbefangen vorgehen werde, kann keinem Zweifel unterliegen. Darauf hat der Herr Bundeskanzler noch einmal seinen Spott mobilisiert und gesagt: Dieser Paragraph kommt in einem Hauptstück vor, das auf die Gendarmen nicht ausgedehnt ist. Wenn man da so zuhört, so würde man sagen: Was für ein merkwürdiges Land! Alle Beamten Österreichs stehen unter der dienstpragmatischen Verpflichtung, daß ein Beamter nicht tun darf, was im § 33 verboten ist, aber ein Gendarm dürfte es machen, obwohl doch ein Gendarm selbstverständlich unter einer strengeren dienstpragmatischen Verpflichtung steht. Man würde eher noch begreifen, daß, was einem Gendarmen verboten ist, einem gewöhnlichen Beamten, dessen Verführung mit der Bevölkerung ja ganz anderer Art ist, immerhin noch erlaubt wäre. Überflüssig zu beweisen, daß der § 33 auch für die Gendarmen gilt, obwohl in dem betreffenden Gesetz dieses Hauptstück auf die Gendarmen nicht wirklich ausgedehnt ist. Sie haben also jetzt gehört, was ein Gendarm alles nicht darf: Er darf nicht einmal ein Mädel heiraten, von dem er ein Kind zu erwarten hat, obwohl die Verurteilung dieses Mädchens durch einen Akt des Bundespräsidenten getilgt worden ist. Das entspricht nicht seinen dienstpragmatischen Verpflichtungen. Ein Gendarm darf sich auch in einer Buchhandlung nicht sonderbar

benehmen (*Heiterkeit*), was einem gewöhnlichen Staatsangestellten gewiß erlaubt sein dürfte. So stark ist seine dienstpragmatische Verpflichtung! Und der Herr Bundeskanzler wollte uns einreden, daß, was allen Staatsbeamten verboten ist, den Gendarmen noch erlaubt ist. Ich habe Ihnen an diesen zwei Fällen dargetan, was alles noch unter die Verlezung der Dienst- und Standespflichten bei den Gendarmen hinein interpretiert werden kann. Wenn aber der Gendarm seine Standes- und Dienstpflichten dadurch verletzt, daß er den Verdacht der Arbeiter erweckt, er werde ihnen in einem Lohnkampfe in den Rücken fallen, so scheint das nach der Auffassung des Herrn Bundeskanzlers allerdings den Dienst- und Standespflichten zu entsprechen. (Zwischenrufe Dr. Eisler.)

Eine Verfehlung, eine strafgesetzliche Übertretung hat allerdings immer die Duldsamkeit des Herrn Vizekanzlers in überreichem Maße gefunden und das ist natürlicherweise die Verfehlung, der sich die kapitalistische Presse schuldig macht, daß sie die Bestimmung des Pressgesetzes, daß alle Anzeigen, für die die Zeitungen Geld bekommen haben, als bezahlt deutlich kenntlich zu machen seien, beharrlich ignoriert. Der Herr Vizekanzler hat in der Beantwortung der Interpellation, die ich mir an ihn zu richten gestattet habe, berichtet, daß es bei der Verhandlung über die berüchtigte Charsamstagnummer der „Neuen Freien Presse“ ganz in Ordnung zugegangen sei. Was ist das für eine Ordnung, wenn sämtliche drei Richter, die normalen Richter des Senats, bei dieser Verhandlung verschwunden sind? Bei der ersten Verhandlung gegen den Herausgeber dieses Blattes, die zu einem Freispruch geführt hat, welcher Freispruch durch den Generalprokurator, durch eine Nichtigkeitsbeschwerde angefochten wurde, die vom Obersten Gerichtshof als eine Verlezung des Gesetzes deklariert worden ist, waren zwei Richter für die Schuldsprechung und nur ein Richter hat mit dem Vorsitzenden votiert. So ist dieser Freispruch zustande gekommen. Es war immerhin anzunehmen, daß, belehrt durch die oberstgerichtliche Entscheidung, dieser eine Richter vielleicht abschwenken wird, so daß der Freispruch dann nicht mehr hätte erfolgen können. In diesen Senat sind nun drei andere Richter gekommen. Auf die Gläubigkeit kann man bei mir nicht rechnen, daß das ein Zufall gewesen sei, und daß alle die normalen Besitzer dieses Senates und ihre Erzähmänner verhindert waren, so daß drei neue Richter aufgetaucht sind. Die Verhandlung war bereits anberaumt gewesen; damals befand sich aber der Herr Vorsitzende dieses Senates auf Urlaub, so daß die Verhandlung unter einem anderen Richter anberaumt wurde. Diese Verhandlung ist nun, ohne jeden Grund, ausschließlich damit dieser bewährte Freispruchsvorsitzende zur Stelle kommen könne, vertragt worden. In dieses Urteil über die Übertretung

des § 26 ist für das Blatt ein materielles Interesse von vielleicht 1 Milliarde eingeschlossen und ich muß sagen, daß ich diese Gleichgültigkeit des Justizministers gegenüber einem Vorgehen, das so außerordentlich fragwürdig erscheint, bei einer Sache, in die so starke materielle Interessen eingeschlossen sind, außerordentlich wenig begreife.

Ich würde von der alten Sache vielleicht nicht mehr gesprochen haben, wenn nicht der Herr Vizekanzler in seiner Interpellationsbeantwortung die Versicherung gegeben hätte, er habe die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes allen Staatsanwälten zugesendet und habe Ihnen den Auftrag gegeben, alle Übertretungen des § 26 gemäß dieser Entscheidung zu verfolgen und überhaupt den § 26, nachdem er nun durch diese Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vollständig klargestellt worden ist — er war nie unklar —, zu seinem gesetzlichen Anspruch zu verhelfen. Ich kann nicht annehmen, daß der Herr Vizekanzler in einer Interpellationsbeantwortung eine Unwahrheit sagt, denn diese Unwahrheit wäre ja dann kein Zufall, sondern müßte als eine bewußte angesehen werden. Ich muß also annehmen, daß er den Staatsanwälten diesen Auftrag gegeben hat, muß aber feststellen, daß, obwohl der Staatsanwalt erstens die oberstgerichtliche Entscheidung und drittens den Auftrag des Justizministers vor sich hat, beharrlich, konsequent und geradezu herausfordernd alle Übertretungen dieses Paragraphen unverfolgt bleiben. Ja, meine Herren, Ihnen erscheint das wahrscheinlich als eine Frage, ob man ein Kreuz machen soll oder nicht, und Sie denken sich vielleicht, daß auch Ihre Zeitungen, immer wenn ein großer Gedenktag, sagen wir ein Katholikentag oder eine Domweihe in Linz zu feiern ist, das immer dadurch zu verschönern glauben, daß sie eine dickenbäuchige Nummer herausgeben, in der alle Wiener Banken ihre Insolvenzablagerungen ablagern. Der Weg nach Rom scheint auch schon mit Kreuzinsolvenzen gepflastert zu sein. (*Heiterkeit*.) Das Gesetz hat aber seinen wichtigen Sinn. Wollen Sie das leugnen oder betrachten Sie die Welt nicht genug, um zu sehen, wie stark die Presse heute in den Händen des Kapitals ist? Wir haben aus einer Verhandlung erfahren, daß der Herr Castiglioni über 5 Blätter in Wien verfügt, daß der Herr Bosel über 2 und der Herr Sieghart über 3 Blätter verfügt, so daß 3 Kapitalsmagnaten über 10 Blätter verfügen. Findet die sittliche Forderung bei Ihnen gar keinen Widerhall mehr, daß die kapitalistische Verseuchung der Presse vom Gesetzgeber irgendwie bekämpft werden müsse? Das ist eine sehr bescheidene Sache. Von dem ganzen Unternehmen, diese kapitalistische Verseuchung durch gesetzgeberische Maßnahmen zu bekämpfen, ist nichts geblieben als der bescheidene § 26, der verlangt, daß das, was der Kapitalismus in den Zeitungen

bezahlt, als Bezahltes entschleiert wird und daß der Schwindel mit dem Einschmuggeln von Inserraten in dem redaktionellen Teil endlich aufhöre. Der Herr Vizekanzler hat in der Rede, die er zum Presßgesetz bei der Beratung dieser Bestimmung im Nationalrat gehalten hat, gesagt: Jetzt soll uns die anständige Presse helfen, dann werden wir nicht bloß ein Presßgesetz, sondern auch anständige Presßverhältnisse haben. Er weiß — ich könnte darüber Beweise geben, daß er es weiß —, daß dieses Gesetz nicht eingehalten wird, daß der Staatsanwalt nicht anklagt, und er duldet das alles! Warum sollten alle Gesetze gelten, nur das Gesetz, das einmal etwas gegen die kapitalistische Presse unternimmt, das soll nicht gelten? Sie scheinen wirklich zu glauben, daß der § 26 seine gesetzliche Verankerung nur in der Unermüdblichkeit seines angeblichen Urhebers habe und denken sich: Gott im Himmel, er wird auch müde werden, den Ruf nach dem Rechte hier auszustoßen. Aber da irren Sie sich! Ich sage Ihnen offen, daß sich da die merkwürdigsten Vorstellungen einstellen. Es handelt sich hier um Milliardenbeträge und die Presßpolizei, die sich so aufstut, als ob sie die Sittlichkeit in Wien zu betreuen habe und die den ganzen Skandal, der sich unlängst abgespielt hat, entsefert hat, die hat es am wenigsten notwendig, groß zu tun. Denn was waren sonst alle, „Er und Sie“ gegen dieses eine „Es“? Um wieviel leidet die öffentliche Sittlichkeit durch die kapitalistische Verfeichung der öffentlichen Meinung mehr, als durch die paar erotischen Scherze, die irgendwo gemacht werden! Ich erwarte, daß der Herr Dr. Frank darüber — es ist nicht eine Angelegenheit von mir, sondern eine Antwort, die er dem Nationalrat gegeben hat — einen wirklichen Aufschluß gibt.

Die Klagen über die Wiener Polizei wollen nicht verstummen. Sie müssen natürlich unterschieden werden. Kein gerechter Beurteiler und überhaupt kein Betrachter der Wiener Verhältnisse wird etwa hier eine Beurteilung in Bausch und Bogen aussprechen. Im Gegenteil; er wird vieles an der Wiener Polizei rühmen, er wird die meisten Institutionen in Ordnung finden. Aber das schließt nicht aus, daß manche nicht in Ordnung sind. Über den Fall, wo ein Mann geprügelt worden ist, ist ja damals im Ausschuß sehr viel gesprochen worden. Da muß ich doch feststellen, daß die Behauptung der Herren von der Regierung, die die Beschwerden damit zurückweisen wollten, daß sie ja selbst die Anzeige an das Gericht erstattet haben, nachträglich ein sehr merkwürdiges Dementi erfahren hat. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß die Strafanzeige erst erstattet worden ist, als die ganze Sache verjährt war, wonach der Mann in der zweiten Instanz freigesprochen wurde, weil das Delikt verjährt war. Das kann auch nicht damit erledigt werden, daß

der Mann betrunken war; von dem Mann, der anderntags zur Polizei gegangen ist, um die Strafanzeige zu machen, kann man nicht sagen, daß er den Weg zur Polizei gescheut hat.

Aber die lebhaftesten Klagen werden mit Recht gegen das sogenannte Sittenamt erhoben. Die Verteidigung, die der Herr Bundeskanzler der Institution hat angedeihen lassen, daß man eine Institution nicht abschaffen könne, an deren Stelle eine andere zu setzen man nicht in der Lage sei, ist nicht zutreffend. Gegen die Existenz des Sittenamtes oder sein Funktionieren in dem Rahmen, in dem es zu funktionieren verpflichtet ist, hat ja niemand etwas. Wogegen etwas einzuwenden ist und wogegen sich die Beschwerden richten, ist der Ungeist dieser Institution. Zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten ist Seife ein viel besseres Element als moralische Sittensprüche. Das ist eine Frage der Hygiene, keine solche, die durch moralische Anrufe auch nur im geringsten geändert werden kann. Wenn sich die Polizei darauf beschränkt, Reinlichkeit, Vorbeugungsmaßregeln usw. zu lehren und vorzukrehren, dann wird sie gewiß ihr Amt erfüllen. Aber die Vorstellung der Polizei, daß sie die Sittlichkeit zu bewachen habe und daß sie dabei zu sein habe, wenn ein Geschlechtsakt vor sich geht, um zu prüfen, ob er legal oder illegal ist, ob die Prostitution — wie dieser schöne Ausdruck lautet — sich öffentlich abspielt oder geheim — was das überhaupt für eine Vorstellung der Polizei ist, daß die Prostitution geheim sei; wünschen Sie vielleicht eine öffentliche Be-tätigung? — diese ganze Vorstellung ist vorsintflutlich. Die Polizei hat sich um gar nichts zu kümmern, als um das Äußerliche, sie hat sich darum zu kümmern, daß sich auf den Straßen nichts ereigne, was sich auf den Straßen nicht ereignen soll, darum, daß die Gesundheitspolizei richtig gehandhabt wird; aber um die Sittlichkeit und überhaupt um das geschlechtliche Vergnügen der Menschen soll sie sich gar nicht kümmern. Ein geistreicher Beobachter dieser Dinge, Oskar Panizza, hat einmal Thesen über die Prostitution geschrieben und ein Satz daran ist mir unvergeßlich: Der große Fehler bei der Behandlung der Prostitution ist, sagt er, daß sie immer wieder Menschen behandeln, die alte Sünden zu bereuen haben. Ich will diesen Herren gar nichts nachsagen, aber sie haben offenbar die Vorstellung, daß ihnen eine Mission überwiesen ist, daß die Welt auf sie blickt — und vielleicht haben sie auch die Vorstellung, daß sie beim Herrn Bundeskanzler ein besonders geneigtes Ohr finden. Aber das ist gewiß nicht richtig. Ich muß sagen, daß die Bemerkungen, die Bundeskanzler Seipel im Ausschluß über die Sache gemacht hat, immerhin von einer ganz ernsten Betrachtungsweise dieser Dinge zeugten.

Das Sittenamt artet also aus. Und die lächerlichen Redereien über die Unsitlichkeit in Wien müssen wirklich

einmal auch auf dieser Tribüne zurückgewiesen werden. Es beliebt irgendwelchen Menschen, Wien immer wieder als einen Pfuhl der Sünde zu schildern. Was sich der Herr Abg. Kunshak auf dem christlichsozialen Parteitag an Übertreibungen geleistet hat, ist nicht zu übertreffen. Er hat es so geschildert, als würde sich hier eine Literatur entfalten, wie sie die Welt noch nie gesehen hat. Ich freue mich der Unkenntnis dieser Dinge bei dem Herrn Abgeordneten, aber ich muß sagen, diese paar Botenblättchen, die es hier gibt, sind durchaus nicht geeignet — selbst wenn man sie abfälliger urteilt, als vernünftige Menschen es für notwendig halten —, das geistige und moralische Gesicht dieser Stadt zu entstellen. Es wird nur entstellt durch die übermäßige Aufbauschung von Affären, wo die Polizei im Bunde mit einer Presse, die all das zum Teil bekämpft, zum Teil begeistert röhmt, die Vorstellung erweckt, daß Wien zu einer Stätte gedihten sei, gegen die Sodom und Gomorrha noch Stätten der ehrbaren Tugend waren.

Was man vom Sittenamt verlangt, ist, daß es die Welt in Ruhe lasse. Wenn man hört — ich will es gar nicht glauben —, daß die Wachleute anständige Mädchen oder Frauen auf der Gasse fragen, wohin sie gehen, so zeigt das, ganz abgesehen davon, daß es mehr geeignet ist, uns in Beruf zu bringen, als wirkliche Unsitthlichkeit, den falschen Geist der Polizei. Was geht das einen Polizeimann an und was geht das — der Polizeimann wird ja gewiß nur einem Auftrage von oben folgen — die Polizei an, wohin ein Mädchen geht? Wir haben den Frauen das Wahlrecht gegeben, wir haben ihnen die volle Gleichberechtigung eingeräumt, aber daß sie auf der Gasse allein gehen können, scheint eine Vorstellung zu sein, zu der sich die Polizei nicht aufraffen kann. Hunderte und tausende Mädchen gehen heute einem Erwerbe nach und sind vollständig gleichberechtigt. Die Vorstellung, daß die Mädchen so sind, wie die Gartenlaube, das Hohelied des deutschen Spießbürgers, sie einmal geschildert hat, die ist natürlich ganz falsch. Was gehen diese Dinge aber die Polizei an? Und wenn das Mädchen lieben geht, was geht das die Polizei an? Ist denn das Lieben verboten oder ist der Staat, der auf die Führung so vieler wichtiger Angelegenheiten jetzt verzichtet, dazu da, die Legalität des Liebesgenusses zu überwachen? Diese ganzen Nachforschungen in Hotels, durch die wahrscheinlich die Geschlechtskrankheiten noch nicht im geringsten gemildert wurden, diese Selbstüberhebung, die der Polizei noch aus alten monarchischen Zeiten inhäriert, entsprangen einem Geiste des Sittenamtes, mit dem eben aufgeräumt werden soll. Gerade in diesen Dingen soll der Staat die größte Zurückhaltung beobachten. Selbst wenn man die Staatsomnipotenz noch so sehr übertreibt, muß man doch zugeben: das Lieben ist wirklich die persön-

lichste Angelegenheit der Menschen und geht die Polizei gar nichts an. Man könnte viel eher fragen, ob es nützlich war, diesen großartigen Boxkampf zu gestalten; vielleicht um die internationalen Beziehungen zu fördern, uns die französische Kultur in der Gestalt eines leiblich sehr exselenen Menschen vorzuführen? Ich bin ja auch da sehr duldsam: wer sich an solchen Dingen vergnügt, mag sich daran vergnügen. Aber daß gewisse Neigungen, die im Volkscharakter der Wiener liegen, durch diese Sache gefördert werden und daß das vielleicht zur Verrohung der Menschen viel mehr beiträgt, als alle diese Erscheinungen, mit deren Bekämpfung uns die Polizei so oft behelligt. Das Unsterbliche, die verlorenen Kinder zum Himmel emporheben, das kann man von der Polizei nicht verlangen; denn der Mahadö in Gestalt eines Polizeiagenten ist natürlich eine unvorstellbare Sache. Aber das müssen Sie schon verstehen, meine Herren: im Grunde genommen zeigt sich die Qualität eines Staates sehr darin, wie er die sogenannten Verlorenen behandelt. Daß man die Leute im Fockeiklub nicht molestiert und daß man die noblen Kokotten in Ruhe läßt, ist keine Sache, die überraschen kann. Dort aber Mitleid zu zeigen, dort sich menschlich zu offenbaren, dort den Menschen zu achten, wo die bürgerliche Gesellschaft ihr Verdammungsurteil spricht und die Verlorene erblicken will, das ist der Fortschritt. Und man kann sagen: in der Art, wie ein Staat, wie eine Gesellschaft die Dirnen auffaßt — um einmal dieses blöde Wort zu gebrauchen, womit diejenigen, die vielleicht vielen Männern viel Freude bereitet haben, immer aus einer falschen Brüderie geschmäht werden —, in der Art, wie die Dirnen behandelt werden, zeigt sich viel mehr als in allen anderen Dingen die Gesittung und Moral und das Mitleid eines Staates.

Ich habe nur meine Ausführungen so ziemlich beendet und möchte nur noch einige Worte über die „Wiener Zeitung“ sagen, deren außerordentlichen Aufschwung uns der Herr Referent gestern gerühmt hat. Ich muß nämlich feststellen, daß diese „Wiener Zeitung“, mit deren redaktioneller Tätigkeit ich mich ja hier nicht zu beschäftigen habe, ein christlich-soziales Parteiblatt wird. Dazu ist, glaube ich, die „Wiener Zeitung“ aber nicht da. Ich finde es bezeichnend, daß die „Wiener Zeitung“ die Reden der Herren Minister ausführlicher bringt als die Reden der Abgeordneten und gar der oppositionellen Abgeordneten, wenn sie sie textlich ausstattet, obwohl es nicht zuviel verlangt wäre, daß die „Wiener Zeitung“ den ganzen Bericht über die Verhandlungen des Nationalrates, wenigstens in der abgekürzten Form, in der ihn die „Staatskorrespondenz“ den Zeitungen übermittelt, brächte; das französische Amtsblatt zum Beispiel veröffentlicht die stenographischen Protokolle der Reden der Deputierten-

Kammer. Jede Zeitung hat ihre Parteiinteressen und man kann nicht verlangen, daß die christlichsozialen Blätter die sozialdemokratischen Reden bringen sollen; wenn Sie verlangten, daß die sozialdemokratischen Zeitungen die Reden der Christlichsozialen ausführlicher wiedergeben, würden Sie ein Fehlverlangen stellen. Aber die Amtszeitung ist die Zeitung für den Staat, und wenn es solche Staatsbürger geben sollte, leider werden sie nicht sehr zahlreich sein, die die Verhandlungen des Nationalrates genau lesen wollen, so müßte der Staat eine Zeitung haben, die diese Reden wirklich bringt. Dazu wäre eben das Amtsblatt da. Es wäre eigentlich die Pflicht der Regierung, den Staatsbürgern die Berichte über die Verhandlungen der souveränen Kammer vorzulegen. Ich begreife schon, daß ich mit dieser Auffassung bei dem Herrn Bundeskanzler nicht auf viel Empfänglichkeit rechnen kann, und ich begreife, daß die Reden, die die Minister als Minister halten, ausführlicher gebracht werden. Aber ich bitte, wo die Herren Minister als Parteimänner auftreten, da muß ich sagen, ist die „Wiener Zeitung“ nicht ein Organ für ihre Reden. Die „Wiener Zeitung“ hat zum Beispiel die Reden auf dem christlichsozialen Parteitag im Wortlauten gebracht mit einer für jeden Redner sehr angenehmen textlichen Ausstattung. Das finde ich nicht gehörig. Ich kann mich nicht erinnern, daß die „Wiener Zeitung“ die Reden der sozialdemokratischen Minister, die auf sozialdemokratischen Parteitagen sprachen, jemals im Wortlauten gebracht hätte. Ich freue mich, die — wie ich lese — ausgezeichnete Rede, die der Herr Bundeskanzler am Sonntag gehalten hat, in der „Wiener Zeitung“ im Wortlaut zu finden, in einer textlichen Ausstattung, wo man sogar darauf aufmerksam gemacht wird, daß diese Rede extra erhältlich ist.

Es entsteht ein arges Missverhältnis, wenn ein Amtsblatt christlichsoziale Parteireden wörtlich bringt. Das muß der Herr Bundeskanzler schon einsehen. Bei aller Verehrung für die Reden der Herren Minister und bei allem Bedürfnisse, das auch ich habe, diese Reden im Wortlauten zu genießen (Heiterkeit), muß ich sagen, daß das Amtsblatt nicht dazu da ist, ein Parteiblatt der christlichsozialen Partei zu werden.

Ich wäre nun mit dem Material der Beschwerden, zu denen die Justiz und zum Teil auch die Verwaltung Anlaß gibt, zu Ende und wiederhole nur:

Wir haben gar keinen Wunsch, hier jedes Jahr eine Justizdebatte mit Anklagen zu führen. Wir würden nichts lebhafter wünschen, als wenn uns jede Klage über die Justiz erspart bliebe, und wir sind durchaus nicht so töricht zu glauben, daß ein Urteil, das vom juristischen Standpunkt etwa getadelt werden kann, schon Gegenstand einer Beschwerde sein müßte. Dazu ist die Instanz da.

Wogegen man sich aber beschweren kann und muß, ist, wenn die Fehlurteile eine Tendenz verraten, eine Absicht verraten. Davon hatte sich die Justiz in Österreich einmal ziemlich freigehalten. Man kann nicht behaupten, daß die österreichischen Richter — das muß jeder gerechte Beurteiler sagen — immer Klassenrichter waren. Sie stammen nicht, wie zum Beispiel in Preußen, aus bestimmten, durch Erbe sich fortpflanzenden Schichten, sondern sie stammen mehr aus dem Kleinstürgertum; sie sind also auch dem materiell leidenden Volke oft nahegestanden, sie haben, wenn es nicht gerade politische Dinge waren, eben gezeigt, daß sie besonnen sind, richtig zu urteilen. Aber wir können nicht übersehen, daß sich diese Dinge vollständig geändert haben. Wir spüren bei sehr vielen Richtern aus ihren Urteilen direkt die Abneigung, den Hass gegen die Klasse der Arbeiter, gegen die Sozialdemokratie heraus, und wir sehen, daß sie die stärksten, die künstlichsten Interpretationen nicht scheuen, um dennoch zu einer Verurteilung zu gelangen. Man kann aber noch viel weniger übersehen, wie die Staatsanwälte unter dieser Leitung auf diese Verfolgungen geradezu dressiert werden. Darin müßten wir alle einig sein, daß ein solcher Geist bekämpft und ausgerottet werden muß. Da heißt es wirklich: Widerstrebe dem Anfang! Wir können eine Justiz nicht brauchen, die der Exponent des Klassencharakters der Gesellschaft, die ein Werkzeug in den Händen der herrschenden Klasse ist und die das Mittel zur Unterdrückung der Arbeiterklasse und ihrer politischen Partei sein soll. Die können wir nicht brauchen und wir werden jede solche Absicht, wo wir sie finden, unmöglich bekämpfen und brandmarken und in dem Bestreben nicht ermüden, das Gesetz von allen Flecken und die Übung des Gesetzes von allen Entartungen zu reinigen.

Wir haben ein Polizei- und Strafrecht aus dem Jahre 1854, wir haben ein Strafgesetz aus dem Jahre 1852, wir haben ein bürgerliches Recht aus dem Jahre 1811. Das beweist, daß diese Gesetze nicht mehr in unsere Zeit hineinpassen, daß sie mit dem Empfinden unserer Zeit im Widerspruch stehen, daß sie geändert werden müssen. Wir halten dieses unfruchtbare, Forderungen immerwährend mit einem Achselzucken erledigende Vorgehen des Herrn Bizekanzlers für außordentlich schädlich und wir müssen fordern, daß diese vollständige Gleichgültigkeit gegenüber den Erscheinungen der Justiz aufgegeben, daß diese vollständige Unfruchtbarkeit auf dem Gebiete der Justiz behoben wird. Nur so kann die Justiz und können die Richter wieder zu dem Vertrauen kommen, das für die Rechtsprechung und für das Vertrauen in die Rechtsprechung notwendig ist — wenn dieses Vertrauen verdorrt, dann wird die Rechtsprechung nicht als Wohltat, sondern als Plage empfunden —, nur dann wird sich dieses Vertrauen

bei der Bevölkerung einstellen; denn jetzt, das kann niemand leugnen, ist es gründlich verschüttet. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident Elbersch (welcher während der vorstehenden Ausführungen den Vorsitz übernommen hat): Der Herr Abg. Austerlitz hat im Verlaufe seiner Rede gegen den Gerichtsvorsteher von Hohenstein beleidigende Ausdrücke gebraucht. Wenn ich auch zugebe, daß diese Ausfälle durch ein Urteil dieses Richters provoziert wurden, das eine grundlose schwere Beleidigung eines Mitgliedes dieses Hauses enthält, so bin ich doch genötigt, ihn wegen dieser beleidigenden Ausdrücke zur Ordnung zu rufen.

Vizekanzler Dr. Frank: Hohes Haus! Bevor ich auf die Ausführungen des Herrn Abg. Austerlitz eingehe, die sich mit meinem Ressort befassen, möchte ich nur kurz eine Angelegenheit berühren, die meine seinerzeitige Umstüdführung als Leiter des Ministeriums des Innern betrifft. Es handelt sich um die Bestätigung zweier Disziplinarerkenntnisse gegen Gendarmen, eine Angelegenheit, die, soviel ich weiß, auch in der vorjährigen Budgetdebatte besprochen wurde. Ich möchte nur bemerken, daß diese Bestätigung einer Entscheidung der Disziplinaroberkommission nicht, wie der Herr Abg. Austerlitz meint, eine richterliche Tätigkeit ist, denn mit dem Versagen der Bestätigung ist die Sache nicht etwa erledigt, sondern sie unterliegt dann neuerlich der Entscheidung der Disziplinaroberkommission. Dieses bei den übrigen Beamten in der Disziplinarpragmatik nicht vorgesehene Eingreifen des obersten Chefs hat offensichtlich den Zweck, eine allzu milde Handhabung des Disziplinarstrafrechtes durch die Disziplinaroberkommission im Interesse des Ansehens des Standesförpers zu verhindern. Das hohe Haus wird es begreiflich finden, daß ich mich heute an Entscheidungen der Disziplinaroberkommission, die fast ein Jahr zurückliegen und die nicht die einzigen, sondern nur zwei aus hunderten herausgegriffene sind, nicht im einzelnen erinnern kann.

Ich möchte mir aber doch zu bemerken erlauben, daß mir der strenge Standpunkt der Disziplinaroberkommission für die Gendarmerie in allen Fällen, in denen es sich darum handelt, das Ansehen dieses Körpers und das Ansehen des einzelnen festzuhalten, durchaus gerechtfertigt erscheint. Ich möchte insbesondere in dem zweiten Falle bemerken, in dem — soviel ich mich erinnere — es sich nicht darum gehandelt hat, daß sich der betreffende Gendarm im Bischhändlerladen sonderbar benommen, daß er Bücher in die Hand genommen und dadurch den Verdacht des Diebstahls oder des versuchten Diebstahls erweckt hat, sondern daß ihm, wie auch aus den Ausführungen des Abg. Austerlitz hervorgeht, zum Vorwurf gemacht wurde, daß er auf den gegen ihn erhobenen Vorwurf des Diebstahls,

der Diebstahlsabsicht, nicht in der entsprechenden Weise reagiert hat. Der Dienst des Gendarmen erfordert, daß er das weitgehendste Vertrauen der ganzen Bevölkerung genießt, und von diesem Standpunkt aus halte ich es gewiß für gerechtfertigt, wenn die Disziplinaroberkommission der Gendarmerie gegen Erscheinungen, die geeignet sind, ein solches Vertrauen der Bevölkerung in den Gendarmen zu erschüttern, mit Strenge vorgeht.

Und nun komme ich zu den Ausführungen meines Vorendners, die mein Ressort betreffen. Der Abg. Austerlitz hat mir zwei Vorwürfe gemacht; den ersten Vorwurf, daß ich die Kritik, die an den richterlichen Urteilen und an der Rechtspflege überhaupt geübt wird, verachte. Ich muß schon und ich kann es mit ruhigem Gewissen sagen, daß dieser Vorwurf mich ungerechtfertigt trifft. Ich habe in allen Fällen, in denen irgendein Urteil, sei es im Hause hier oder in der Öffentlichkeit, in der Presse, besprochen wird, die Gepflogenheit, mir den betreffenden Fall kommen zu lassen, um mich von der Stichhaltigkeit, von der Richtigkeit des Vorwurfs, beziehungsweise Urteiles zu überzeugen. Es ist selbstverständlich, daß mir verfassungsrechtlich ganz andere Grenzen gegenüber Urteilen gezogen sind, als sonst dem Chef einer Verwaltung gegen Entscheidungen zustehen, und ich muß sagen, daß ich in sehr vielen Fällen, in denen ich der Sache auf Grund einer Kritik in der Öffentlichkeit nachging, die Überzeugung gewinnen mußte, daß es sich wiederholt um einseitige, tendenziöse Kritiken gehandelt hat, die der Sache nicht entsprochen haben. Der Abg. Austerlitz hat gemeint, daß durch meine Verachtung der Kritik eben diese Kritik aufrecht erhalten wird und hat den Satz gesprochen, das diese Kritik geeignet sei, die Autorität der Rechtsprechung zu erschüttern. Ich freue mich, daß der Abg. Austerlitz selbst diese gefährliche Wirkung einer gewissen Art der Kritik richterlicher Urteile festgestellt hat. Ich möchte aber nicht so weit gehen und diese Folgewirkung für alle Kritiken an richterlichen Urteilen und an der Rechtsprechung ziehen. Eine sachliche, nicht tendenziöse Kritik wird gewiß keine Gefahren für die Rechtsprechung mit sich bringen, im Gegenteil, sie wird dazu führen, daß die Rechtsanschauung unter Umständen korrigiert wird, sie wird ein aufbauender Faktor unserer Rechtspflege sein. Die verdächtigende, tendenziöse Kritik, die Kritik, die darauf ausgeht, das Ansehen des Gerichtes herabzuziehen, wird selbstverständlich die Folge haben, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung unter Umständen die Autorität der Rechtspflege erschüttert werden kann, und ich habe mich auch jederzeit nur gegen diese Art der Kritik gewendet.

Wenn mir der Abg. Austerlitz weiter zum Vorwurf gemacht hat, daß ich immer in den Fehlern der Pauschalverteidigung versalle, so kann ich sagen,

dass ich diese Pauschalverteidigung eben nur dann anzuwenden genötigt bin, wenn von der anderen Seite ein Pauschalangriff gegen die Richterschaft und die richterliche Tätigkeit erhoben wird. Dann ist es meine selbstverständliche Pflicht, gegen eine solche Verallgemeinerung aufzutreten. (Dr. Eisler: Wann war das?) Sie wissen sehr gut, Herr Dr. Eisler, dass das wiederholt auch in der Öffentlichkeit geschehen ist. Ich freue mich aber, heute feststellen zu können, dass Abg. Austerlitz erwähnt hat, er habe nicht behauptet, dass die Urteile der Richter zum überwiegenden Teile von einem Klassenstandpunkt aus tendenziös gefällt werden und ich glaube, dass, wenn die Kritik sich auf das Sachliche beschränkt und alles Tendenziöse wegläßt, sie gewiss zum Vorteil der Rechtspflege sein kann.

Der Abg. Austerlitz hat im Zusammenhange damit noch Einzelerscheinungen besprochen, auf die ich selbstverständlich nur mit aller Reserve und ganz kurz zurückkommen kann. Er hat angeführt, dass die Bestimmungen über die Untersuchungshaft nicht dem Gesetze entsprechend gehandhabt werden. Ich kann dazu nur erwähnen, dass es stets das Drängen der Justizverwaltung ist, dass die Untersuchungshaft nur dort angewendet werde, wo sie tatsächlich dem Gesetze nach vorgesehen ist. Ich will mich auf die speziellen Fälle, die der Herr Abg. Austerlitz angeführt hat, um so weniger einlassen, als ja der eine Fall noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Ich möchte nur erwähnen, dass der Vorwurf, den der Herr Abg. Austerlitz in diesem Falle dem Staatsanwalt gemacht hat, und die hämische Betonung, dass er die Anklage gegen zwei prominente Personen vor der Urteilsfällung zurückgezogen hat, wohl eine Erwiderung notwendig machen. Es ist geradezu die Pflicht des Staatsanwalts, eine Anklage zurückzuziehen, wenn er auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens nicht mehr die Überzeugung hat, dass derartige Verdachtsgründe vorliegen, dass er mit Grund vom Gericht eine Verurteilung des Angeklagten verlangen kann.

Wenn der Herr Abg. Austerlitz weiter behauptet hat, dass die 48stündige Frist der Übergabe eines Verhafteten aus der polizeilichen Verwahrungshaft an das Gericht nicht gehandhabt wird, so muss ich dem doch widersprechen. Es wird diese Normalfrist der Abgabe an die Gerichtsbehörde in der Regel eingehalten, aber es gibt selbstverständlich Fälle, in denen die polizeilichen Erhebungen im Laufe dieser Normalfrist noch nicht abgeschlossen sind, so dass es notwendig ist, den betreffenden Beschuldigten zu weiteren Erhebungen und Konfrontierungen mit anderen Beschuldigten zur Verfügung der Polizei zu halten. In solchen Ausnahmefällen besonders komplizierter Untersuchungen ist es Gepflogenheit, dass die Untersuchungshaft zwar nach einer 48stündigen Frist verhängt wird, der Beschuldigte aber weiter zur

Verfügung der Polizei verbleibt, so lange dies notwendig ist. Das ist keine Formalität, sondern ein außerordentlich wichtiger Akt. Die Frist sollte es ja verhindern, dass jemand unerlos in Haft gehalten werden kann, ohne die Möglichkeit zu haben, die Hilfe des Gerichtes wegen Verhängung der Haft anzufragen. Erst in dem Moment — gegen die Verwahrungshaft bei der Polizei gibt es ja kein Rechtsmittel —, in welchem er dem Gericht eingeliefert wird und dort die Frage der Verhängung oder Nichtverhängung der Untersuchungshaft vom Staatsanwalt, beziehungsweise vom Untersuchungsrichter entschieden wird, hat der Verhaftete die Möglichkeit, die Entscheidung der Ratskammer, beziehungsweise im weiteren Rechtszuge das Oberlandesgericht anzufragen. Damit ist die Ungewissheit seines Schicksals beendet. Das ist ihm aber auch dann gewährt, wenn er aus rein praktischen Gründen bei Fortführung der Erhebungen durch die Polizei noch in der Verwahrung der Polizei bleibt.

Der Herr Abg. Austerlitz hat — ich erwähne nur seine wichtigsten Ausführungen — auch über die Handhabung des § 26 des Pressgesetzes gesprochen und hat mir, beziehungsweise den Staatsanwälten, den Vorwurf gemacht, dass getrachtet werde, im Interesse der kapitalistischen Presse die Handhabung dieses Paragraphen zu sabotieren. Ich muss auch diesen Vorwurf als ganz ungerechtfertigt und unbegründet zurückweisen. Ich habe die oberstgerichtliche Entscheidung den Staatsanwälten mitgeteilt, und soviel mir bekannt ist, gehen die Staatsanwälte auch ganz im Sinne des Gesetzes vor. (Austerlitz: Auch die Wiener?) Auch die Wiener. Ich wollte gerade erwähnen, dass in allen Fällen, in denen nach Ansicht des Herrn Abg. Austerlitz eine Verfolgung, die eintreten sollte, nicht Platz greift, der Herr Abgeordnete mir ohnedies das Material zur Verfügung stellt und dass ich mir in allen diesen Fällen berichten lasse. Wenn der Tatbestand des § 26 gegeben ist, verfolge ich jeden Fall.

Es ist nur sehr erfreulich . . . (Zwischenruf Austerlitz.) Nein, Ihre Tätigkeit tritt ja lediglich als kontrollierende und ergänzende hinzu. (Austerlitz: Was ist es mit der Nummer, die ich Ihnen zugeschickt habe?) Sie haben mir mehrere Nummern zugeschickt, ich beantworte alle Briefe, die Sie mir schreiben, ausführlich, sobald der betreffende Bericht eingelangt ist; ich weiß jetzt auswendig nicht, welche Nummer Sie meinen, und weiß auch nicht, welche . . . (Zwischenruf Austerlitz.) Das wird ja, wenn die Anzeige erstattet ist, durchgeführt werden. Aber ich habe Ihnen alle Briefe beantwortet. (Austerlitz: Sie sehen ja selbst ununterbrochen diese Nummern, Sie lesen doch auch die Zeitungen!) Ich möchte auch gar nicht die Meinung aufkommen lassen, dass über die Verfolgung nach § 26 des Pressgesetzes — und

das ist gewiß auch nicht die Meinung des Abg. Austerlitz — der Umstand entscheidet, ob er mich auf eine Nummer aufmerksam gemacht hat oder nicht. Wenn ich das erwähnt habe, wollte ich nur sagen, daß außerdem noch eine Kontrolle durch den Herrn Abg. Austerlitz vorhanden ist. Ich wünsche nur — es ist ja bereits erfolgt —, daß sich bei der Handhabung des § 26 eine bestimmte Praxis festsetzt, die die Unsicherheiten und Schwankungen beseitigt, die früher noch verhanden waren. Das hohe Haus kann verüchtigt sein, daß jedes Gesetz, das hier im Hause beschlossen worden ist, von der Regierung loyal und richtig durchgeführt wird. (Zwischenrufe.) Ich kann das mit ruhigem Gewissen sagen. (Austerlitz: Sie sehen doch die Nummer, Sie sehen doch, daß nicht eine der Feststellungen, die der Oberste Gerichtshof gemacht hat, in dieser Nummer erfüllt wird; das wissen Sie doch genau so wie ich!) Verzeihen Sie, ich kann mich nicht in Diskussionen über eine Nummer einer Zeitung einlassen. Ich kann nur allgemeine Erklärungen abgeben.

Einen zweiten Vorwurf hat mir der Herr Abg. Austerlitz in der Richtung gemacht, daß seit meiner Amtstätigkeit die legislative Tätigkeit des mir unterstellten Ressorts eine außerordentliche Sterilität aufweist, und er hat erwähnt, daß jeder frühere Justizminister wenigstens den Ehrgeiz hatte, irgendein Gesetz mit seinem Namen zu verknüpfen, um sich eine Art Unsterblichkeit zu sichern, und daß mir dieser Ehrgeiz vollständig mangelt. Ich kann dem hohen Hause nur sagen, daß mir ein persönlicher Ehrgeiz, eine Eitelkeit in dieser Richtung wirklich vollständig fernliegt und daß ich es für notwendig halte, daß sich die legislative Tätigkeit eines Ressorts nicht dem Ehrgeiz oder dem Eitelkeitsbedürfnis seines Chefs, sondern der Notwendigkeit der Verhältnisse anpaßt. Welche Umstände dafür sprechen, daß man sich in der legislativen Tätigkeit gerade auf dem Gebiete der Justiz eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, glaube ich nicht besonders hervorheben zu müssen. Ich möchte nur erwähnen, daß gerade der gegenteilige Vorwurf sowohl in der Öffentlichkeit als auch aus den Kreisen der Richter, der Staatsanwälte, der Personen, die das Recht anwenden sollen, erhoben wird, daß nämlich in der Schaffung neuer Gesetze zuviel geschieht, daß es unmöglich ist, den neuen Rechtsstoff aufzunehmen und zu verarbeiten, unmöglich für die rechtsausübenden Organe und für die Bevölkerung. Das Richtige kann auch da nur in der Mitte liegen. Ich möchte nur erwähnen, daß die legislative Tätigkeit des mir unterstellten Ressorts keineswegs eine so unfruchtbare war, als es nach der Behauptung des Herrn Abg. Austerlitz den Anschein hatte. Ich möchte erwähnen, um eine kurze Aufzählung der wichtigsten legislatorischen Arbeiten zu geben, die teils bereits Gesetz geworden sind,

teils in Verhandlung stehen oder in Ausarbeitung begriffen sind, daß die Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren durch die letzte Novelle geändert wurden. Ich brauche das hohe Haus nicht daran zu erinnern, daß damals ein ziemlich lebhafter Meinungsgegensatz über die Bezirksgerichtliche Wertgrenze entbrannte, daß dann — nach Ansicht gewisser Kreise etwas hoch — diese Wertgrenze mit 15 Millionen Kronen angenommen wurde. Ich kann, glaube ich, heute schon sagen, obwohl ja ein abschließendes Urteil nach so kurzer Zeit nicht gefällt werden kann, daß die bedrohlichen Erscheinungen, die von mancher Seite damals mit Rücksicht auf die Höhe dieser Wertgrenzen in der Richtung einer Überlastung der Bezirksgerichte befürchtet wurden, sich wenigstens bis jetzt nicht gezeigt haben und daß sich die Festsetzung dieser Grenzen gewiß wird halten lassen.

Ich erwähne auch die Auferstreitnovelle, die eine Entlastung der Gerichte von der Befassung mit Nachlässen und Pflegschaftsvermögen in kleinerem Betrage mit sich bringt, eine außerordentliche Arbeitsentlastung, weil es gerade die kleineren Abhandlungen und kleineren Massen waren, die die Gerichte besonders in Anspruch genommen haben.

Ich möchte, hohes Haus, auch noch mitteilen, daß ein Gesetzentwurf über eine Erhöhung der gesetzlichen Zinsen auf das Doppelte dem hohen Hause in den nächsten Tagen zukommen wird. Es ist dies eine Notwendigkeit, da die gegenwärtig festgesetzten gesetzlichen Zinsen von 5 Prozent und in Handelssachen von 6 Prozent den wirtschaftlichen Verhältnissen keineswegs mehr entsprechen und für den Schuldner geradezu einen Anreiz bieten, sich durch Hinausschieben der Zahlung, durch das Unkommenlassen auf die Klage, durch Verschleppung des Prozesses Vorteile aus der bedeutenden Differenz zwischen den gesetzlichen Zinsen und den im Wirtschaftsverkehr üblichen Zinsen zu verschaffen.

Auch eine Erhöhung der Beträge, die für die Haftung der Gastwirte nach § 970 a. b. G. B. vorgesehen sind, wird den Hauptausschuss zu beschäftigen haben. Überdies ist eine Exekutionsnovelle in Behandlung, durch die dem Übelstande abgeholfen werden soll, daß die gegenwärtigen exekutionsfreien Minima den Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Diese Novelle, die durch Verordnung zu erlassen ist, ist vorläufig den Handels- und Arbeiterkammern zugesandt. Ich hoffe, daß ich bald nach Eintreten der Außerungen der kompetenten Faktoren mit der Erschaffung der Verordnung vorgehen kann.

Ich möchte noch bemerken, daß der Anwaltskant und der Notariatstarif Gegenstand legislativer Behandlung waren; der Anwaltskant, der eine Vereinfachung der Kostenbestimmung, aber auch eine den

Lebensverhältnissen und den Regieauslagen der Advokaten entsprechende Erhöhung gewisser Kosten mit sich gebracht hat, der Notariatstarif in umgekehrter Richtung, indem insbesondere aus den Kreisen der Bevölkerung, namentlich der ländlichen Bevölkerung, Klagen über die besonders unverhältnismäßige Höhe der Notariatsgebühren vorgebracht wurden. Ich habe diese Klagen zum Anlaß genommen, um mit den Notariatskammern in Fühlung zu treten, und es freut mich, daß die Notariatskammern selbst eine Remedy in dieser Richtung als entsprechend und notwendig anerkannt und selbst Vorschläge erstattet haben, die gegenwärtig in Verhandlung stehen und hoffentlich zu einem Ergebnis führen werden, das beide Teile befriedigt.

Ich möchte auf dem Gebiete des Zivilrechtes noch eine Materie erwähnen, die zwar von meinem Herrn Vorredner nicht behandelt worden ist, die aber in der Öffentlichkeit und auch in einem Antrage der Herren Abg. Dr. Eisler und Genossen erörtert worden ist. Es ist das die vielbesprochene Frage der Aufwertung der Kronenschulden, Befreiungen, die dahin gehen, den gegenwärtigen gesetzlichen Zustand, der auf die Vollzugsanweisung vom 25. März 1919 gegründet ist, daß nämlich die Kronenforderungen ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung in Kronen zurückzuzahlen sind, durch legislatorische Maßnahmen zu ändern. Die Befreiungen sind gewiß begreiflich, begreiflich bei jedem, der durch die Geldentwertung Verluste erlitten hat, und die weitesten Kreise unserer Bevölkerung haben ja dies erfahren, insbesondere dort begreiflich, wo dieser Verlust aus der Geldentwertung geradezu existenzbedrohend geworden ist. Begreiflich sind diese Befreiungen auch deshalb, weil Einzelfälle, wenn man sie isoliert betrachtet, die Unbilligkeit kraß erscheinen lassen. Außerdem sind die Befreiungen nach einer legislatorischen Änderung des gegenwärtigen Zustandes wohl jetzt lauter und dringender geworden, weil man in Deutschland eine Regelung in dieser Richtung getroffen hat. Ich möchte aber hier gleich bemerken, daß die Analogie mit der Behandlung dieser Frage in Deutschland für unseren Staat nicht passt, daß die Verhältnisse in Deutschland und bei uns grundverschiedene sind, daß sich in Deutschland die Geldentwertung insbesondere in dem letzten, in dem bedeutendsten Abschnitt, mit einer geradezu rasenden Schnelligkeit vollzogen hat, auch bis auf einen Tiefstand gegangen ist, den man kaum für möglich gehalten hat und der den Stand unserer Krone ja bei weitem übertrifft; vor allem aber deshalb, weil dort die Regelung unmittelbar nach dem Eintritt des wichtigsten und letzten Teiles des Währungskurses stattfand, zu einem Zeitpunkt, wo gewissermaßen die wirtschaftlichen Verhältnisse noch im Flusse, noch zu redressieren waren, noch nicht in

diese Starre übergegangen, noch nicht in das ganze Wirtschaftsleben fest verwachsen waren, wie es bei uns bei dem allmählichen Herabgehen der Krone der Fall war.

Es sind gewiß die beiden Fälle, in welchen Befreiung in Betracht kommt, nämlich dann, wenn Schuldner der Bund oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, oder dann, wenn Private sich als Kronenschuldner und Kronengläubiger gegenüberstehen, in ihren Grundlagen verschiedene. Wenn der Bund und öffentlich-rechtliche Körperschaften heute ihre Verpflichtungen in Papierkronen, also in einem Gelde, das weniger wert ist, entrichten, so drückt sich darin wesentlich die Tatsache aus, daß wir eben den Krieg verloren haben, daß durch den verlorenen Krieg die Werte, die den Gegenwert dieser Verbindlichkeiten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften bildeten, eben verschwunden sind; mit anderen Worten: es ist der Ausdruck des Verlustes des Volksvermögens durch den Krieg. Auch staatsfinanzielle Rücksichten bringen es ja mit sich, daß niemand an eine allgemeine Aufwertung der Staatschulden denkt, und auch in dem Antrag des Herrn Abg. Dr. Eisler ist ja dieser Teil des Befreiungsproblems von demselben Grundgedanken ausgehend behandelt, den die Regierung bei der Kleinrentnerfrage angewendet hat, nämlich einer Beschränkung auf die bedürftigen Personenkreise, nicht im Sinne einer allgemeinen Aufwertung.

Anderer ist die Sache dann, wenn es sich um Privatforderungen handelt. (Hözl: Was sagen Sie zu dem Ausgleichsfonds?) Ich werde auf das Problem der Kleinrentner, das ja nicht nur die öffentlich-rechtlichen, sondern auch die privatrechtlichen Kronenschulden berührt, noch im Laufe meiner weiteren Ausführungen zurückkommen.

Ich möchte nur erwähnen, daß bei Privatforderungen ein anderer Gesichtspunkt ausscheint. Hier ist, besonders wenn man einen Fall isoliert betrachtet — und es lassen sich ja Fälle solcher Art viele konstruieren —, außer dem Verlust des Vermögens auf der einen Seite oft eine wirkliche oder scheinbare Bereicherung auf der anderen Seite, auf der Schuldnerseite, wahrnehmbar. Wenn man den Einzelfall betrachtet, ist die Unbilligkeit in die Augen springend und, was noch mehr ist, ist scheinbar auch eine Abhilfe, eine Redressierung dieses Übels, außerordentlich leicht. Und doch ist die Sache nicht so, wie sie auf den ersten Blick erscheint. Wenn man sich nicht bloß an der Oberfläche hält, wenn man in das Problem sich auch nur ein wenig vertieft, so kommt man zu der Überzeugung, daß es sich eben nirgends um einen isolierten Einzelfall handelt, sondern daß die Lösung dieses Problems Weiterungen und Schwierigkeiten nach sich ziehen müßte, die eben unüberbrückbar sind. Derjenige, der im einzelnen Falle Kronengläubiger oder Kronen-

schuldner ist, ist ja auch in andere Rechtsverhältnisse verknüpft. Der Gläubiger, von dessen Bedürftigkeit, der Schuldner, von dessen Leistungsfähigkeit die Valorisierung abhängig gemacht werden sollte, ist ja nicht Gläubiger oder Schuldner allein, sondern steht in unzähligen anderen Rechtsverhältnissen oder ist in solchen gestanden. Es gäbe nun zwei denkbare Methoden: die einfache Voll- oder Teilvalorisierung auf ganz mechanische Art — ein Weg, der keineswegs gangbar ist und auch nicht gerecht und billig wäre — oder die teilweise oder volle Valorisierung nach dem Ermessen des Gerichtes, nach Billigkeitsgrundsätzen, nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen Kronenschuldners. Aber gerade diese Leistungsfähigkeit läßt sich nicht isoliert beurteilen. Die Leistungsfähigkeit des Schuldners im einzelnen Falle hängt wieder von der Leistungsfähigkeit seiner eigenen Kronenschuldner ab. Es könnte also kein einziger Fall einzeln für sich entschieden werden, sondern es müßte die ganze Kette der wirtschaftlichen Zusammenhänge weiter verfolgt werden, mit anderen Worten: jeder solche einzelne Fall steht nicht isoliert im Wirtschaftsleben da, sondern ist eingeflochten in den ganzen Verband der Volkswirtschaft. Wollte man daran denken, auch nur halbwegs gerecht und gleichmäßig diese Unbilligkeiten aus der Welt zu schaffen, so wäre das nicht nur eine Arbeit, die meines Erachtens Jahre dauern müßte, die zu leisten für die Gerichte ganz unmöglich wäre, deren Verteilung auf verschiedene Gerichte ganz undenkbar wäre, da ja die Verhältnisse auch örtlich übergreifen, sondern auch eine Arbeit, die es notwendig machen würde, daß alle Verhältnisse der letzten Jahre seit Entwertung der Balata gewissermaßen rückgebucht, ungeschehen gemacht werden müßten, um zu irgendeinem Ergebnisse zu gelangen. Es wäre, mit anderen Worten, ein Aufwühlen der ganzen Wirtschaft, eine Liquidation der Wirtschaft der letzten Jahre mit Folgen, mit Störungen unseres Wirtschaftslebens und auch mit Kosten, die in gar keinem Verhältnisse zu dem Resultat stünden. Ich möchte nur erwähnen, daß ja in diesen Kreis von Obligationen auch Institute eingegliedert sind, die hier besonders in Betracht kommen, zum Beispiel Sparkassen, Pfandbriefanstalten, Versicherungsgesellschaften. Die Frage, ob jemand leistungsfähig ist, der Sparkasseneinslagen hat, wird sich ja danach richten, wieviel die Sparkasse zu zahlen hat, deren Zahlungsfähigkeit und Leistungsfähigkeit wieder davon abhängig wäre, mit welchem Betrage sie ihre Hypotheken valorisiert bekäme. Sie sehen also, welch eine ungeheure Verkettung und Verflechtung dieser Verhältnisse hier zu berücksichtigen wäre. Speziell bei diesen Anstalten, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften müßte es zu einer förmlichen Liquidation kommen, um zu beurteilen, welche Beträge auf die Einleger, Gläubiger

und Versicherungsnehmer entfallen könnten. Aus allen diesen Erwägungen halte ich es für ganz unmöglich, den gegenwärtigen Rechtszustand, mag er auch im einzelnen Falle vielleicht Unbilligkeiten mit sich bringen, durch eine legislatorische Maßnahme zu ändern.

Nun wird ja von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß in Sondergesetzen und Sonderbestimmungen die Regierung selbst das Prinzip der Valorisierung teilweise anerkannt hat. Das ist ja richtig. Ich erwähne das Familiengläubigergesetz, das auf diesem Gesichtspunkte beruht, das Gesetz über die Erhöhung der Ausgedingleistungen, das Pachtvertragsänderungsgesetz und das Gesetz über die Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Gutsangestellten. In allen diesen Fällen hat es sich aber zunächst hauptsächlich um einfache, klar übersichtliche Verhältnisse gehandelt, und außerdem war bei all diesen Materien noch ein spezieller Gesichtspunkt maßgebend, nicht der Gesichtspunkt der allgemeinen Valorisierung. Ich erwähne nur, daß beim Familiengläubigergesetz der Hauptgesichtspunkt die Erfüllung des wahren Willens des Erblassers war. Einen ganz ähnlichen Gesichtspunkt finden wir auch bei den Geldausgedingerhöhungen. Und wenn erwähnt wird — meistens wird das bekannte Beispiel der Kaufschillingshypothek, die auf dem Gute liegen bleibt und von dem Gutseigentümer später mit einer Kleinigkeit in Papierkronen abgezahlt wird, angeführt —, daß ein Fortschreiten auf diesem Wege der Sondergesetzgebung insbesondere in der Richtung der Hypotheken möglich wäre, so muß ich das entschieden in Abrede stellen. Das ist ganz unmöglich und es wäre vollständig unbillig, eine Grenze bei der Kaufschillingshypothek oder bei irgendwelchen Hypotheken zu machen. Genau so liegen die Verhältnisse dort, wo beispielsweise ein Investitionsdarlehen, ein Meliorationsdarlehen aufgenommen wurde oder wo ein Darlehen zum Kauf eines Gutes oder eines Hauses nicht intabuliert wurde, sondern Personalkredit in Anspruch genommen wurde, der dieser Valorisierung nicht unterliegen würde.

Bei Hypotheken kommt auch noch in Betracht der Gesichtspunkt des Vertrauens in das öffentliche Buch. Es könnten durch die Valorisierung auf diesem Spezialgebiete Gefahren für die Sicherheit der Nachhypothekare, die im späteren Zeitpunkte gegen gegenwärtig entwertete Papierkronen Darlehen gegeben und vorgemerkt haben, eintreten. Vor allem würde nur eine Vermehrung der Unbilligkeiten und Ungleichheiten hervorgerufen, wenn man sich darauf einließe, auch nur die Spezialmaterien, die sich ergeben könnten, weiter auszudehnen.

Nun möchte ich aber damit eines nicht übersehen. In vielen Fällen handelt es sich bei der Geldentwertung nicht um eine Rechtsfrage, sondern es ist für eine gewisse Bevölkerungsgruppe die Geldent-

wertung geradezu zu einer sozialen Frage geworden. Dort, wo das Einkommen aus kleinem Vermögen die einzige Einkommensquelle und Lebensquelle des Betreffenden war, dort ist durch die Geldentwertung ein ganz bedeutender Notstand entstanden. Es ist der Spargroschen, der Altersspargroschen vieler Familien vernichtet worden. Es ist ein Notstand entstanden, der geradezu zu einer sozialen Umweltung geführt hat. Diesem Notstand kann aber nur in der Weise entgegengetreten werden, wie eben Notstanderscheinungen entgegengetreten werden kann, nämlich durch soziale Maßnahmen. Und von diesem Gesichtspunkte geht ja auch das Kleinrentnergesetz, das die Regierung eingebracht hat, aus. Ich möchte nur das eine betonen, daß ich es für wichtig und für notwendig halte, daß für den Anspruch des Kleinrentners eine Form gefunden wird, die ihn als Rechtsanspruch und nicht als Almosen charakterisiert. Und ich kann nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß das Kleinrentnergesetz, das dem hohen Hause zur Beschluszfassung vorliegt, bald zum Abschluß kommt, um die Beunruhigung, die Sorgen, die sich dieser Familien bemächtigt haben, bald zu beseitigen.

Wenn ich mich dem Strafrecht zuwende, so möchte ich nur kurz erwähnen — ich will das hohe Haus nicht mit trockenen statistischen Daten belästigen —, daß im Jahre 1923 doch ein erfreulicher Rückgang der Kriminalität eingetreten ist und daß man sie nach den Ausweisen der Staatsanwaltschaften auf ungefähr 24 Prozent, also fast ein Viertel des Anfusses vom Jahre 1922, schätzen kann. Wenn der Herr Abg. Austerlitz den Vorwurf der Untätigkeit gerade auf dem Gebiete des Strafrechtes gegen die Justizverwaltung und gegen mich erhoben hat, so möchte ich auf die einzelnen Unzulänglichkeiten und Mängel, die der Herr Abg. Dr. Eislern angeführt hat, nämlich die Fragen der Behandlung der Abtreibung und der Erpressung, nicht eingehen. Ich halte es nicht für möglich, gerade diese Fragen durch besondere Novellen herauszugreifen. Es gibt auch noch andere Bestimmungen des Strafgesetzes, die unbefriedigend und veraltet sind. Bei einem Strafgesetz, das nicht erst aus dem Jahre 1852, sondern eigentlich schon aus dem Jahre 1803 stammt, ist es selbstverständlich, daß verschiedene Bestimmungen jetzt nach der Änderung unserer Staatsform der Gegenwart nicht mehr entsprechen. Es wäre mein Ehrgeiz — und in dieser Beziehung hätte ich den vom Herrn Abg. Austerlitz vermittelten Ehrgeiz —, wenn gleichzeitig sowohl im Deutschen Reiche als auch bei uns der gemeinsame Entwurf eines deutschen Strafgesetzes eingebracht werden könnte. Ich gebe auch die Hoffnung nicht auf, daß es möglich sein wird, bei uns und in Deutschland zu einem gemeinsamen Strafgesetz zu gelangen. Es wird selbstverständlich von den Verhältnissen im Deutschen

Reiche abhängen, ob dort in absehbarer Zeit eine Verhandlung des Strafgesetzentwurfes möglich ist. Ich hielte dies für außerordentlich erschöpflich und angezeigt, weil dieser Entwurf nicht lediglich eine Arbeit der reichsdeutschen Juristen und Praktiker ist, sondern eine gemeinsame Arbeit der reichsdeutschen und österreichischen Wissenschaftler, und weil gerade ein solches gemeinsames Gesetz in beiden Staaten die gemeinsame Weiterarbeit auf dem Gebiete der Wissenschaft und Literatur, auf die wir außerordentlichen Wert legen müssen, sichern und erleichtern würde. Es ist aber gewiß nicht meine Absicht, mit einer Novellierung des Strafgesetzes zu warten, bis sich die Möglichkeit ergibt, diesen gemeinsamen Entwurf in Behandlung zu ziehen, sondern ich bin schon der Ansicht, daß es notwendig ist, die dringendsten Bedürfnisse der Strafrechtspflege, die bedeutendsten Unzulänglichkeiten und Mängel unseres Strafgesetzes auf dem Wege einer Novelle auszugleichen. Auch hier trifft mich der Vorwurf der Untätigkeit, den der Abg. Austerlitz gegen mich erhoben hat, gewiß nicht. Ich kann ihm mitteilen, daß ich vor einiger Zeit bereits den Auftrag gegeben habe, einen Referentenentwurf auszuarbeiten, der auch schon in meinen Händen ist. Ich hoffe, daß ich bald in der Lage sein werde, diesen Entwurf dem Hause vorzulegen.

Der Herr Abg. Austerlitz hat im Laufe seiner Ausführungen noch einen Punkt erwähnt, der auch mir außerordentlich am Herzen liegt, und das ist die Frage der Richterbesoldung. Ich weiß nicht, mit welchem Rechte der Herr Abg. Austerlitz der Meinung Ausdruck geben konnte, daß mir diese Angelegenheit gleichgültig ist, daß ich noch nichts in dieser Sache unternommen hätte und daß ich die Richter so schlecht bezahle. Ich glaube, der Abg. Austerlitz ist sich wohl darüber klar, daß es nicht in meiner Macht steht, die Richterbesoldung einseitig zu ändern. Ich kann aber dem Herrn Abg. Austerlitz verraten, daß ich auch in dieser Beziehung nicht untätig war und daß gerade heute Vormittag Verhandlungen über einen vom Justizressort bereits fertiggestellten Entwurf der Richterbesoldung mit der Standesorganisation der Richter stattfinden. Auch ich kann nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß es möglich sein wird — es hängt dies gewiß nicht allein von mir ab, sondern auch von anderen Faktoren —, eine befriedigende Lösung dieser Frage zu finden. Es ist ganz unmöglich, daß das kostbare Gut unserer Rechtspflege dauernd erhalten wird, wenn die materiellen Verhältnisse, wie sie gegenwärtig im Richterstande herrschen, lange fortduern. Es ist unmöglich, daß sich ein Richter seiner Aufgabe mit Pflichtfeier, mit Hingebung, mit allen seinen Gedanken widmen kann, wenn die furchtbartesten materiellen Sorgen an ihm nagen. Alle, denen das Interesse der Rechtspflege am Herzen

liegt, müssen wünschen, daß die Lösung der Richterbesoldung so bald als möglich in der Richtung erfolge, daß den Richtern auskömmliche Bezüge gesichert werden, die es ihnen ermöglichen, sich, ohne durch häusliche drückende Sorgen abgesenkt zu werden, ganz ihrem Richterberufe zu widmen. Ich glaube, daß das Haus und die Bevölkerung damit eine Dankesschuld gegen die Richter dafür abzutragen haben, daß die Richterschaft in den schweren Tagen der Kriegszeit und Nachkriegszeit ihre Pflicht getan und — ich kann dies wohl trotz aller Angriffe sagen, die gegen einzelne Urteile erhoben werden — dazu beigetragen hat, daß das kostbarste und wichtigste Gut des Staates, die Rechtspflege, vor Schäden bewahrt und uns gerettet wurde. Ich werde seinerzeit das hohe Haus bitten, mich gerade in dieser Frage der besseren Besoldung der Richter zu unterstützen.

Ummann: Hohes Haus! Als der gegenwärtige Nationalrat zusammengerat und mich der Wille meiner Parteigenossen in den Justizausschuß entsendete, da überschlich mich wohl ein banges Gefühl, ob ich dem ungewohnten Stoff, der dort bearbeitet wird, gerecht werden könnte und in diesem Ausschuß nicht ein unnützes Mitglied sein würde. Meine Befürchtungen in dieser Hinsicht haben sich bis jetzt nicht erfüllt, da der Justizausschuß eine außerordentlich geringe Tätigkeit entfaltet, denn meines Wissens hat im heurigen Jahr erst eine einzige Sitzung stattgefunden. Ich glaube, daß auch dieser Ausschuß Anlaß genug hätte, jene Mahnung zu beherzigen, die seinerzeit der Präsident des früheren Nationalrates, Dr. Weiskirchner, von dieser Stelle aus an die Ausschüsse gerichtet hat, indem er ihnen mit dringendsten Worten eine eifrige Tätigkeit empfahl.

Als Mitglied des Justizausschusses möchte ich nun einige Worte an das hohe Haus richten und ich freue mich, daß der Herr Vizefanzler in seinen soeben beendeten Ausführungen schon auf einen Punkt hingewiesen hat, den auch ich hier zur Sprache bringen wollte, nämlich auf die Notwendigkeit der Abänderung der gegenwärtig bestehenden Tarife für Advokaten und Notare. Es ist sehr erfreulich, daß aus den Kreisen der Notare selbst die Anregung hiezu ergangen ist und daß auch in diesen Kreisen sich die Einsticht Bahn gebrochen hat, daß die Gebühren, die bei Erbschaftsfällen, Verlassenschaftsabhandlungen und anderen ähnlichen Rechtshandlungen den Belasteten treffen, nahezu den wirtschaftlichen Niede so manches herbeizuführen vermögen, so daß die Notare selbst den Wunsch ausgedrückt haben, bei Bewertung der Honorare etwas mehr die Leistung des betreffenden Amtshandelnden zu berücksichtigen als den Wert des Objekts. Hoffentlich wird ein gleiches Entgegenkommen, wie es nach den Worten des Herrn Vizefanzlers als Leiters des Justizamtes seitens der Notare befürdet

wurde, auch von den Advokaten zu erwarten sein, denn auch dort ist es zweifellos, daß in manchen Fällen das zu zahlende Honorar in kein Verhältnis zu den geleisteten Arbeiten zu bringen ist.

Weil ich schon bei dieser Angelegenheit weile, so möchte ich auch auf einen Umstand hinweisen, der zwar nicht unmittelbar hierher gehört, der aber doch vielfach mit den Lasten zusammenhängt, die zum Beispiel den Erben bürgerlicher Liegenschaften aus den Honoraren für die Verlassenschaftsabhandlungen erwachsen. Es fällt nämlich mit diesen Honoraren gewöhnlich noch eine zweite Ausgabe zusammen, nämlich die Übertragungsgebühren. Es ist dies zwar eine Angelegenheit, die den Finanzausschuß und nicht den Justizausschuß angeht, aber wie gesagt, da die Notariatsgebühren und die Erbschaftsgebühren gewöhnlich für den Zahlenden zeitlich zusammenfallen, so möchte ich dessen auch Erwähnung tun, daß heute mehr als jemals zu einer Zeit das alte bürgerliche Sprichwort gilt, daß das Heiraten und das Sterben zu den teuersten Dingen gehört. Die Landwirtschaft, das Gewerbe und der Hausbesitz, kurzum der ganze Realbesitz leidet ungeheuer unter den Ausgaben, die durch die Vermögensübertragungen verursacht werden. Damit hätte ich eine der Angelegenheiten besprochen, die ich hier besprechen wollte.

Eine zweite Angelegenheit, die ebenfalls den Justizausschuß zu beschäftigen hätte, wäre das schon mehr als ein halbes Jahrhundert alte Vereins- und Versammlungsgesetz. Diese beiden Gesetze entsprechen wohl keineswegs mehr dem Geiste der heutigen Zeit, auch nicht den heutigen Bedürfnissen. Es kann uns kein Trost sein, daß sich ja die weitesten Kreise der Bevölkerung vielfach nicht mehr an die gesetzlichen Vorschriften dieses über ein halbes Jahrhundert alten Gesetzes halten, weil es doch hier und da vor kommt, daß die Behörden die Einhaltung dieser Vorschriften verlangen, wenn es auch in den weitaus überwiegenden Fällen nicht geschieht. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß auch dieses in die heutige Zeit hineinragende Altertum endlich einer vernünftigen Änderung unterzogen würde, die den heutigen Zeitverhältnissen und dem regen politischen und öffentlichen Leben mehr entspricht als dies heute der Fall ist.

Weit wichtiger noch erscheint uns die Abänderung eines anderen Gesetzes, das aus der Umsturzzeit herstammt und zur Zeit der Kriegsjahre, aber ebenso auch zur Zeit der ersten Nachkriegsjahre, gewiß volle Berechtigung hatte, es ist dies das Preistreibereigesetz. Die Hoffnungen jedoch, die an dieses Gesetz geknüpft wurden, haben sich meiner Ansicht nach niemals erfüllt. Denn diejenigen, die mit dem Preistreibereigesetz in Wirklichkeit getroffen werden sollten, das heißt diejenigen, die übergroße Gewinne mühelos eingehemmt haben, sind in der Regel doch den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgewichen, sie wußten

sich der vergeltenden Hand des Gesetzes in den meisten Fällen zu entziehen. Getroffen wurden durch das Preistreibereigesetz gewöhnlich diejenigen, die sich kleinere Übertretungen, oft auch in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, zuschulden kommen ließen. Bei Landwirten und ländlichen Geschäftsleuten ist es gar nicht so selten vorgekommen, daß sie den Bestimmungen des Preistreibereigesetzes zum Opfer fielen, auch wenn sie nur Geschäfte tätigten, die einen gewiß für die heutige Zeit sehr bescheiden zu nennenden Gewinn von 10 Prozent ergaben. Schon der frühere Nationalrat hat sich mit dieser Angelegenheit wiederholt beschäftigt, und es ist meines Wissens auch im Justizausschuß am 15. Mai 1923 eine Entschließung meiner Partei auf Aufhebung des Preistreibereigesetzes mit 14 gegen 11 Stimmen angenommen worden. Im Nationalrat selbst wurde dann jedoch die Rückverweisung dieses Antrages an den Justizausschuß beschlossen und der alte Nationalrat kam nicht mehr in die Lage, diesen Beschluß zu verwirklichen, das heißt der Justizausschuß hat diesen rückverwiesenen Antrag nicht mehr behandelt. Da wir nun wiederholt, sowohl aus Erklärungen der Regierung als auch aus Erklärungen von Abgeordneten gehört haben, daß heute stabile Verhältnisse eingetreten sind, wäre unseres Erachtens auch dieses Gesetz, das offenkundig ein Ausnahmengesetz darstellt, für die heutige Zeit überflüssig und es wäre sehr zu wünschen, daß es die Reichhaltigkeit unserer Gesetzgebung nicht mehr verunzieren möge, um so mehr als es ja die gesetzlichen Bestimmungen gegen den Bucher ohnedies möglich machen, Ausschreitungen dieser Art, die gegenwärtig unter das Preistreibereigesetz fallen, zu ahnden. Ich erlaube mir namens meiner Partei eine Entschließung folgenden Wortlautes zu beantragen (liest):

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens eine Regierungsvorlage über die Aufhebung des nicht mehr zeitgemäßen Preistreibereigesetzes vorzulegen.“

Ein anderer Umstand, der mich zwingt, das hohe Haus noch weiter zu beschäftigen, ist ein Gesetz, welches ebenfalls heute noch in Kraft ist, wiewohl es ganz sicherlich schon längst verdient hätte, zu verschwinden, eines der angefeindeten Gesetze, welches der frühere Nationalrat geschaffen hat: das Mietengesetz. Im Anfang, als unsere Partei sich gegen dieses Mietengesetz gewendet hat, waren wir noch ziemlich allein; damals hat noch die Mehrzahl der Mieter geglaubt, in diesem Mietengesetz einen schützenden Freund zu haben. Heute dämmert auch schon in einem Großteil der Mieter die Überzeugung auf, daß ihnen durch das Mietengesetz kein besonderer Dienst erwiesen wurde, und auch aus Mieterkreisen wird immer mehr und mehr der Wunsch laut, entweder dieses Gesetz ganz zu beseitigen oder es wenigstens stufenweise abzubauen und einer vernünftigen

Reform zu unterziehen. Gegenwärtig, können wir sagen, gibt es wohl nur mehr zwei Gruppen von Nutznießern des Mietengesetzes: das sind einerseits diejenigen Mieter, welche große, schöne, gesunde Wohnungen haben und dafür einen verhältnismäßig sehr geringen Mietzins bezahlen, und anderseits, und in noch stärkerem Maße, diejenigen Mieter, welche die Gelegenheit haben, einen Teil ihrer gemieteten Wohnungen an Altermieter abzugeben. Die sind natürlich noch besser daran. Opfer des Mietengesetzes sind die gesamten Hausbesitzer, Opfer des Mietengesetzes — und zwar sehr bedauernswerte — sind alle Altermieter, Opfer des Mietengesetzes sind jene Mieter, welche schlechte Wohnungen haben, weil sie, solange dieses Mietengesetz besteht, gar keine Möglichkeit haben, bessere Wohnungen zu erreichen, und Opfer des Mietengesetzes sind vor allem auch diejenigen, die gar keine Wohnungen haben, die sogenannten Obdachlosen. (Zustimmung.)

Die Regierung hat bisher die Möglichkeit gehabt, darauf hinzuweisen, daß doch in allen den von mir jetzt genannten Kreisen eine große Verschiedenheit der Ansichten über das gegenwärtige Mietengesetz bestehe. Diese Unterschiede in der Auffassung schwinden jedoch von Tag zu Tag immer mehr. Wenn noch bis vor etwa einem Vierteljahrhundert hingewiesen werden konnte, daß nicht einmal im Kreise der Hausbesitzer selbst eine Einigkeit herrsche, daß die zwei größten Hausbesitzerorganisationen Österreichs, der Zentralverband der Hausbesitzer in Wien und der Alpenländische Hausbesitzerverband, in ihren Forderungen und Bestrebungen nicht vollständig einig seien, so ist die Regierung seit dem 25. März d. J. davon in Kenntnis, daß sich diese Organisationen in ihren Bestrebungen vollständig geeinigt haben, ja daß bei jener denkwürdigen großen Versammlung in Wien am 25. März 1924 selbst kleinere Hausbesitzerorganisationen, die bis zu jenem Tage noch in Opposition gegen die größeren gestanden sind, sich vollinhaltlich jener Entschließung angeschlossen haben, die diese große Tagung einstimmig beschlossen und der Regierung vorgelegt hat.

Wir können uns heute also darauf berufen, daß im Lager der Hausbesitzer volle Einmütigkeit eingetreten ist. Wir können uns aber auch darauf berufen, daß eine vor ganz kurzer Zeit in Wien abgehaltene große Versammlung gezeigt hat, daß sich den Forderungen der Hausbesitzer vielfach jetzt schon die Kreise der Mietleidenden des Mietengesetzes, die Obdachlosen und die Schlechtwohnenden, die Wohnungsuchenden usw., angeschlossen haben und ihre Forderungen mit jenen des Hausbesitzes vereinigen. Ebenso hat sich ein für die Volkswirtschaft äußerst wichtiger Stand, der Stand der Bauwirtschaftsbetreibenden, schon längst an die Seite des Hausbesitzes gestellt. Es wurden auch vielfach Wege vorgeschlagen, die der Regierung Mittel an die

Hand geben, den Forderungen der Hausbesitzer, der Baugewerbetreibenden, der Wohnungsuchenden usw. entgegenzukommen. Die Regierung hat also reichlich Material, um diese Gesetzesmaterie endlich einer Neubearbeitung zu unterziehen. Ich glaube, wenn der gute Wille vorhanden ist, könnte eine Neuregelung dieses Gesetzes, die, wenn auch nicht einen plötzlichen, so doch einen stufenweisen Abbau vor sieht, in die Wege geleitet werden.

Die Gegner dieser Bestrebungen verweisen immer darauf, daß eine Änderung eine Unmöglichkeit sei, weil die gegenwärtigen Einkünfte der Festbesoldeten und die gegenwärtigen Löhne der Arbeiter eine Beseitigung dieses Gesetzes nicht zulassen. Sie bedenken dabei nicht, daß gerade in diesen Kreisen am allermeisten Leute gezwungen sind, das harte Los des Wohnunglosen oder des Altermieters zu erdulden, und daß sie durch eine Neuregelung oder durch eine gänzliche Beseitigung des Mietengesetzes ganz bestimmt nicht in eine schlimmere Lage kämen, als sie gegenwärtig zu erdulden haben. Ich möchte darauf verweisen, daß ich in den letzten Tagen Gelegenheit hatte, in einer Versammlung in Salzburg einen Vorschlag eines Wortführers der dortigen Siedlungs genossenschaft zu hören, und zwar von einer Seite, die auch auf dem Standpunkte steht, die Privatbautätigkeit könne keine Linderung der Wohnungsnott bringen, sondern nur die öffentliche Bautätigkeit, die aus Gemeindemitteln oder von öffentlichen Wohnbaugenossenschaften geleistet wird, sei imstande, eine Linderung zu schaffen. Da hat nun der Beflussende, der dies vortrug, auf eine bescheidene Anfrage, wie hoch denn etwa der Wohnungszins einer sehr bescheidenen Wohnung käme, geantwortet — das gilt nicht für Wien, er meinte die Stadt Salzburg oder die Umgebung von Salzburg — vorausichtlich auf etwa 300.000 K monatlich. (Alois Bauer: *Der Wochenlohn eines Arbeiters, soll er das auf Mietzins ausgeben?*) Ich bitte, das ist nicht mein Vorschlag, das ist die Auskunft eines Mannes, der in einer Wohnungsbau- und Siedlungs genossenschaft hervorragend tätig ist.

Wir möchten übrigens bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß seinerzeit, als in diesem Hause darangegangen wurde, die staatlichen Lebensmittelzuschüsse abzuschaffen, die ja gewiß sehr viel dazu beitrugen, die Entwertung unseres Geldes zu beschleunigen, in der großen Öffentlichkeit die Überzeugung herrschte, daß eine solche Maßregel ganz unmöglich unternommen werden könnte, ohne gewaltige Unruhen hervorzurufen. Trotzdem ist es der Gesetzgebung gelungen, Mittel und Wege zu finden, daß diese finanziell für unseren Staat notwendige Maßnahme sich in aller Ruhe vollzog. Es wird bei ehrlichem und gutem Willen ganz gewiß Mittel und Wege geben, daß auch diese Maßregel, welche wir vorschlagen, die stufenweise Beseitigung des Mietengesetzes, ohne Erschütterungen in unserer Volkswirtschaft und in unserem öffentlichen Leben vorübergehen kann.

Den Beweis hierfür liefern uns ja die Nachbarstaaten. (Alois Bauer: *Fragen Sie einen Industrievertreter, ob er dem Arbeiter den Lohn bezahlen wird, der für die Bezahlung der Miete notwendig wäre!*) Alle diese Dinge hat man ja auch behauptet, als es sich um die Beseitigung der Lebensmittelzuschüsse handelte. (Sehr richtig!) Und auch hier sind ja gewiß jene Staaten ein Beispiel, die in Österreichs Nachbarschaft liegen, Bulgarien hat das Mietengesetz abgebaut, Italien, das Deutsche Reich haben es abgebaut, die Tschecho-Slowakei hat es eingeschränkt usw. Ja sogar in einer von einer sozialdemokratischen Mehrheit verwalteten Landeshauptstadt, in Stockholm, wo man früher nach dem Muster Wiens das ganze Heil der Wohnungfrage in einer von der Gemeinde geleiteten öffentlichen Bautätigkeit erblickte, hat die sozialdemokratische Mehrheit der Gemeindevertretung angeregt und durchgeführt, daß nicht mehr wie bisher aus öffentlichen Mitteln gebaut wird, sondern daß das Mietengesetz aufgehoben und die Bautätigkeit dadurch gefördert wird, daß mit den Stimmen der sozialdemokratischen Mehrheit jene Mittel, die früher der öffentlichen Wohnbautätigkeit zugewendet werden sollten, dazu verwendet werden, in Zukunft auf die von Privaten ins Leben gerufene Bautätigkeit befürchtend einzuwirken, indem aus diesen Mitteln zweite Hypotheken auf neu gebaute Häuser zu einem billigen Zinsfuß vergeben werden.

Wir haben also tatsächlich praktische Beispiele aus der Gesetzgebung nicht etwa asiatischer, australischer oder amerikanischer Länder, sondern aus der Umgebung Österreichs, welche uns bezeugen, daß es möglich ist, bei gutem Willen auch in dieser Frage eine befriedigende Lösung zu finden. Aus diesem Grunde erlauben wir uns, folgende Entschließung zu beantragen (liest):

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens einen Gesetzentwurf über den stufenweisen Abbau des weit über das volkswirtschaftlich zulässige Maß hinausgehenden Mieterschutzes vorzulegen.“ (Beifall und Händeklatschen). — Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident Dr. Dinghofer den Vorsitz übernommen.)

Die beiden von Ammann beantragten Entschließungen werden genügend unterstützt und zur Verhandlung gestellt.

Sailer: Hohes Haus! Sowohl im alten Hause als auch jetzt im neuen Nationalrat hat meine Partei einen Antrag auf Erlassung eines Amnestiegesetzes für das Burgenland eingebracht. Aber weder der alte noch der neue Antrag hat bisher den Verwalter des Justizamtes veranlaßt, diesem gewiß berechtigten Verlangen irgendwie Rechnung zu

tragen. Eigentlich wäre die Erlassung eines Amnestiegesetzes zur Zeit der Besitzergreifung des Burgenlandes am Platze gewesen. Ein solcher Akt hätte auf das vorwiegend deutsche burgenländische Volk einen guten Eindruck gemacht. Ich erinnere nur an Kärnten, wo auch ein Amnestieerlaß hinausgegangen ist, der seine guten Früchte getragen hat. Ich kann als Vertreter des Burgenlandes die Budgetberatung nicht vorübergehen lassen, ohne bei dem Kapitel „Justiz“ wieder auf diese Angelegenheit aufmerksam zu machen und vom Herrn Vizekanzler als dem Verwalter des Justizamtes auch heute wieder zu fordern, daß endlich einmal dem Verlangen einer Partei, welche die stärkste Partei des Burgenlandes ist, Rechnung getragen werde. Dabei handelt es sich hier nicht etwa um eine parteimäßige Angelegenheit, nicht um eine Amnestie, die den Angehörigen einer bestimmten Partei zugute käme. Wir alle wissen, daß vor der Besitzergreifung des Burgenlandes, in der Zeit der Anschlusskämpfe, viele Menschen im Burgenland verurteilt wurden, die österreichfreundlich gewesen sind und sich in diesem Sinne betätigten, die aber durchaus nicht Sozialdemokraten oder Kommunisten waren, sondern Leute aus allen Parteilagern, Leute, die sich eben gesagt haben, daß der deutsche Teil Westungarns zu Deutschösterreich gehört, und die in diesem Sinne schon damals, als das Land noch zu Ungarn gehörte, für den Anschlussgedanken tätig waren. Wenn es sich also darum handelt, ein Amnestiegesetz zu erwirken, durch das die vielen Menschen, die damals zu Unrecht von den ungarischen Gerichten verurteilt wurden, von der Strafe befreit werden sollen, so ist das nicht eine Sache der Sozialdemokraten, sondern eine allgemein menschliche Angelegenheit, und ich bin überzeugt, daß alle Bewohner des Burgenlandes, wenn sie auch nicht der Partei der Sozialdemokraten angehören, aufatmen würden, wenn durch ein Amnestiegesetz endlich diese schweren Ungerechtigkeiten beseitigt würden. (Binder: *Man muß die Amnestie aber ein bisschen ausdehnen!*) Bitte nach dieser Richtung ist natürlich jedes Entgegenkommen am Platze.

Bevor die Ungarn das Burgenland verließen, haben sie selbstverständlich die Strafjustiz ausgeübt. Zu dieser Zeit sind viele Leute zu Arreststrafen verurteilt worden, die natürlich nach dem Abzug der Ungarn nicht mehr von den Ungarn vollzogen werden konnten. Nur sind die Ungarn, von welchen man weder Grundbuchsakten noch Grundbücher und andere Behelfe, auch Zivilakten, obwohl sie sich im Benediger Abkommen dazu verpflichtet haben, nicht herausbekommt, auf den Gedanken gekommen, von den österreichischen Gerichten zu verlangen, daß Österreich die von den Ungarn verhängten Strafen vollziehe. Zu diesem Zwecke schicken sie alle Akten zum Straflandesgerichte II., welches ernstlich den Versuch unternimmt, diese Strafen zu vollziehen.

Der nach Kriegsausbruch durch kaiserliche Verordnung angeordnete Aufschub des Vollzuges verhängter Strafen bis zur Dauer von 2 Jahren war als Verheißung einer späteren allgemeinen Amnestie gedacht, zum mindesten wurde er allgemein als solcher gewertet. Die Republik hat mit Beschuß vom 14. November 1918 bloß eine Amnestie für Delikte politischen und militärischen Charakters sowie für geringfügige andere Delikte gewährt. Die Friedensamnestie vom 6. November 1919 ist bei gemeinen Delikten in der Nachsicht der verhängten Strafen bis auf 6 Monate hinaufgegangen. Der im Jahre 1920 in Kraft getretene Artikel 92 des Staatsvertrages von Saint-Germain bewirkte im Zusammenhang mit den bereits erfloßenen Amnestien nur eine Hinausschiebung des Stichtages für politische Verbrechen.

Für das Kärntner Abstimmungsgebiet erfloß mit dem Gesetz vom 15. Dezember 1920 ein Gnadenakt der Gesetzgebung, der weit über den Rahmen der anderen Amnestien hinausreicht; es wird von der Erhebung einer Anklage selbst für gemeine Delikte abgesehen, wenn auf die Straftat eine Drohung bis zu 5 Jahren schweren Verkers gesetzt ist.

Es neidet niemand der Bevölkerung des hart geprüften Kärntner Abstimmungsgebietes diese Amnestie, jedoch fällt im Gegensatz zu dieser Liberalität die Engherzigkeit auf, mit der das Burgenland behandelt wird. Zwar finden auch dort die beiden erwähnten österreichischen Gesetze Anwendung, praktisch ist aber der in ihnen ausgesprochene Strafnachlaß natürlich nicht zur Wirksamkeit gekommen. Überhaupt sind die österreichischen Amnestiegesetze für das Burgenland nicht recht brauchbar, da sie von einer Kontinuität der Strafrechtspflege ausgehen und daher den besonderen Verhältnissen des Burgenlandes nicht Rechnung tragen. Wurden doch dort, wie im übrigen Ungarn, nachträglich fast alle Akten der Staatsgewalt aus der Zeit vom November 1918 bis zur Restauration für ungültig erklärt und waren doch die in Ungarn erfloßenen Amnestien der Restauration in ihrem Geist und ihrer Durchführung allein den Bedürfnissen des Magyarentums, und zwar des Magyarentums einer einzigen politischen Orientierung auf den Leib geschnitten. Für das Ungarn der nachrevolutionären Periode ist es geradezu charakteristisch, daß seine Rechtsprechung alle jene Personen, die sich aus allgemein politischen oder aus nationalen Motiven gegen den ungarischen Staat vergangen haben, zu gemeinen Verbrechern gestempelt und als solche auch abgeurteilt hat, daß seine Rechtsprechung den Begriff des politischen Deliktes nur bei Individuen kennt, deren Betätigung in der Linie des herrschenden Kurses liegt.

Die deutsche Bevölkerung des Burgenlandes litt nicht nur unter den allgemeinen Verhältnissen der

ungarischen Justiz, sondern auch im besonderen durch eine gehässige Verfolgung und Drangsalierung, die von den magyarischen Beamten und Richtern, Soldaten und Bandsiten geübt wurden. Die von dem Wiener Landesgericht abgeführten Verhandlungen sind ganz danach angetan, in der Bevölkerung den Anschein zu erwecken, als betrachte die österreichische Justiz eine geradlinige Fortsetzung der magyarischen Unterdrückungspolitik für ihre Pflicht. Es wurde bekannt, daß zwei Frauen, die zur Zeit der Bandenkämpfe den Banditen bei der Suche nach österreichisch gesinnten Bauern ausgiebige Hilfe geleistet hatten und mitschuldig an den schweren Misshandlungen vieler Anschlussfreunde waren, von unserer Justizverwaltung aboliert wurden, während einige Bauernburschen, die sich aus Unmut über die Niederschlagung des Strafverfahrens zu Misshandlungen der Frauen hinreissen ließen, wegen Verbrechens — zum Teil unbedingt — verurteilt wurden. Das deutsche Volk im Burgenlande vermag es nicht zu fassen, daß auch in Deutschösterreich der Magharen geschont und der Deutschfühlende verurteilt wird, unbedingt verurteilt wird, nicht einmal bedingt, und erblickt in dieser Form der Rechtsprechung eine ungeheure Ungerechtigkeit.

Eine mechanische Übertragung österreichischer Amnestievorschriften wäre nicht zweckmäßig. Ein Gnadenakt des Gesetzgebers müßte vor allem auf die Tatsachen Rücksicht nehmen, daß die ungarische Justiz jeden politischen Gegner der Restauration zum gemeinen Verbrecher gestempelt hat.

Es muß auch bedacht werden, wie die Stimmung der Bevölkerung beeinflußt wird, wenn heute noch auf Grund zahlreicher von den ungarischen Gerichten gefallener Urteile Burgenländer von österreichischen Gerichten zum Strafvollzug verhalten werden.

Das haben wir, hohes Haus, schon vor einigen Wochen bei der Begründung unseres Antrages dem hohen Hause zur Mitteilung gebracht. Das weiß auch der Herr Vizekanzler. Unserem Verlangen nach Erlassung eines Amnestiegesetzes wird nicht entsprochen, obwohl der Herr Vizekanzler Angehöriger einer Partei ist, die am deutshesten denkt und fühlt — angeblich! —, und obwohl es sich da unten im Burgenlande um 90 Prozent deutscher Volksangehöriger handelt, die von den Ungarn in der Zeit des Anschluskampfes verurteilt worden sind, weil sie österreichfreudlich waren, weil sie für den Anschluß an Österreich arbeiteten. Sie mußten sich oft monatelang verbergen, um den betyrischen Schergen zu entgehen. Als Dank dafür duldet man es heute, daß diese Leute die Strafen verbüßen müssen, zu denen sie von ungarischen Gerichten verurteilt wurden, weil sie für Österreich eingetreten sind.

Wir Sozialdemokraten treten daher auch in der Budgetdebatte wieder für die Erlassung eines Amnestiegesetzes für das Burgenland ein und ich möchte

namens meiner Partei den Herrn Vizekanzler als Verwalter des Justizamtes auch heute wieder dringend bitten, daß er die Sache nicht von der leichten Seite nimmt und meint, es handle sich nur um eine parteimäßige, um eine demagogische Sache. Ich weiß nicht, ob auch die Abgeordneten anderer Parteien dazu sprechen werden, aber bei der Amnestie handelt es sich um eine Sache des ganzen burgenländischen Volkes ohne Unterschied der Partei. Es sind viel mehr Bürgerliche, Christlichsoziale, Deutschnationale und Bauernbündler verurteilt worden als Sozialdemokraten. Aber wir Sozialdemokraten verlangen auch heute wieder, daß sich die Regierung endlich des Ernstes der Situation bewußt wird und das ungeheure Unrecht beseitigt, das darin besteht, daß man Leute abzufüren versucht auf Grund von Urteilen ungarischer Gerichte, von Fehlurteilen, Klässenurteilen, Urteilen, die gegen eine andere Nation gerichtet sind, gegen die Freiheitsbestrebungen eines Volkes. Wir verlangen daher auch heute wieder von der Regierung dringend die Erlassung eines entsprechenden Gesetzes. (Lebhafte Beifall.)

Cleßn: Hohes Haus! Es gibt im öffentlichen Leben Dinge, die so vielfach besprochen und erörtert wurden, worüber so viel debattiert wird, daß ihnen schließlich der Charakter des Schlagwortes aufgedrückt wird. Zu diesen Argenden, welche in Österreich totgeredet worden sind und daher heute nur mehr als Schlagwort wirken, gehört ein zwar außerordentlich wichtiger, aber bisher dennoch vernachlässigter Gegenstand des öffentlichen Rechtes und das ist die Reform unserer Verwaltung. Es ist allgemein bekannt, daß schon seit Jahrzehnten im alten Österreich an der Reform der Verwaltung scheinbar gearbeitet wurde. Eine ganze Menge von Kommissionen wurde aufgestellt, Wissenschaftler und Praktiker wurden gehört, um endlich eine Reform der Verwaltung herauszubringen. Wenn in Altösterreich diese Bestrebungen nicht zum Ziele geführt haben, so ist das vielleicht damit zu erklären, daß das Volk in seiner großen Masse sich um die Verwaltung viel zu wenig gekümmert und der Reform der Verwaltung viel zu wenig Gewicht beigemessen hat. Das hat wiederum in historischen Ursachen seinen Grund. In Altösterreich war der Staatsbürger ein Objekt der Verwaltung, weil die Verwaltung damals als eine Art Prärogative der Krone angesehen wurde, weil damals das sogenannte Untertanenverhältnis in erster Linie sich fühlbar machte, das den Staatsbürger nicht zum Subjekt, sondern zum Objekt der Verwaltung gemacht hat. Die ganze Verwaltung hat damals fast ausschließlich den Charakter einer sogenannten obrigkeitlichen oder Polizeiverwaltung getragen. Wenn es notwendig wäre, hiefür einen Beweis zu erbringen, so liegt er am besten zweifellos darin, daß fast die ganzen positiven Vorschriften, welche unsere Verwaltung in Altösterreich und auch

jetzt noch in Neustreich regeln, den Geist des Absolutismus tragen, weil sie in der Zeit des Absolutismus geboren sind. Die ganzen materiell-rechtlichen Vorschriften unseres Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsstrafrechtes stammen bekanntlich aus der Mitte der fünfziger Jahre, also aus der Zeit des vollständigen Absolutismus. Nun hat man bekanntlich im Jahre 1911 in Altösterreich einen energischen Schritt begonnen, um zu einer Reform unserer Verwaltung zu kommen, aber dieser Kommission, die mit großer Aufmachung in die Welt gesetzt wurde, hat schließlich der Krieg ein Ende bereitet, sie ist während des Krieges sang- und klanglos eingeschlafen. Es ist klar, daß, selbst wenn diese Verwaltungsreformkommission Resultate gezeitigt hätte, dies für uns kaum von Bedeutung sein könnte, denn es ist selbstverständlich, daß eine Verwaltung nur dann die in sie gesetzten Hoffnungen zu erfüllen vermag, wenn sie den richtigen Zuschnitt für die Bedürfnisse jenes Staates hat, dem sie zu dienen bestimmt ist. Da wir damals in einem großen Staat lebten, so war es klar, daß die Vorschriften über die Reform der Verwaltung für uns als nunmehr kleinen Staat nur zum geringsten Teil brauchbar sein würden.

Es taucht nun die Frage auf, ob auch in unserem jetzigen Staate, in Deutschösterreich, Versuche unternommen worden sind, zu einer Reform der Verwaltung zu kommen. Da müssen wir zugeben, daß diesbezüglich zwar Versuche gemacht worden sind, aber — sagen wir es offen — schüchterne Versuche. Vor einigen Jahren hat die Regierung einen Entwurf vorgelegt, in dem zum Teil, aber auch nur zum Teil, die ganz veralteten Verfahrensvorschriften hätten beseitigt werden sollen. Ich selbst habe damals als Berichterstatter des Justizausschusses im Hause die Ablehnung dieser Vorlage beantragt und es ist meinem Antrage im Hause auch stattgegeben worden, weil uns dieser schüchterne Versuch aus dem Grunde unannehbar erschien, da die alten verrosteten und unbrauchbar gewordenen Wurzeln unseres Verwaltungsrechtes geblieben waren, weil insbesondere die Verordnungen, namentlich die kaiserliche Verordnung aus dem Jahre 1854, Nr. 96, in ihrem Bestande nicht gelöscht worden wäre. Es ist deshalb bis vor einem Jahre zu keinen nennenswerten Neuerungen auf dem Gebiete der österreichischen Verwaltung gekommen. In ein ernstes Stadium ist die Reform der Verwaltung erst durch das Sanierungsprogramm von Genf getreten, allerdings nur nach der persönlichen Seite. In dem Reform- und Sanierungsprogramm, in dem Wiederaufbaugesetz ist bekanntlich die zwingende Norm enthalten, daß hunderttausend Staatsangehörige in Österreich abgebaut werden müssen. Die Reform der Verwaltung muß sich aber selbstverständlich nicht nur nach der persönlichen Seite hin bewegen, sondern sie muß vor allem auch

jene materiell-rechtlichen Vorschriften des Verfahrens umfassen, die zu einem modernen Verfassungsrecht unbedingt gehören. Eine Reform der Verwaltung wäre dann nicht vollständig, wenn man sich nicht schließlich in dritter Linie auch darüber schlüssig würde, wieweit der moderne Staat Agenden an sich ziehen, beziehungsweise abstoßen soll. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unsere Auffassung vom Staate die eines Wohlfahrtsstaates ist, das heißt, daß der Staat sich im wesentlichen um solche Dinge kümmern, die regeln und betreuen soll, die über die Kräfte des einzelnen, beziehungsweise eines gewissen Kreises von Einzelpersonen hinausgeht. Aber auch da ist zu sagen, daß die Tätigkeit einzelner Organisationen in vielen Beziehungen viel Besseres zu erreichen vermag als die Fürsorgeaktivität des Staates. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß jener Programmypunkt des Wiederaufbauprogrammes seine Verwirklichung finde, der sich damit befaßt, den Kreis der Agenden, die der Verwaltung des Staates zufallen, einzuengen.

Es ist auch wiederum historisch zu erklären, daß der österreichische Staatsbürger im ganzen und großen gewohnt ist, wenn er sich nicht selbst und persönlich durchzusetzen vermag, einfach zum Kadi, zur Behörde zu laufen, und gerade die Verwaltungsbehörden gehören zu den am allerstärksten überlaufenen staatlichen Behörden. Wer in der Praxis der Verwaltungsbehörden sich einigermaßen auskennt, wird wissen, daß der Umfang der Angelegenheiten, in denen durch persönliches Einschreiten der Verwaltungsapparat in Tätigkeit gesetzt wird, ein geradezu ungeheuer ist. In vielen Fällen, in denen auch durch private Initiative ein Erfolg gezeitigt werden könnte, hat sich die Bevölkerung daran gewöhnt, die Tätigkeit der Verwaltung in Anspruch zu nehmen. Diesbezüglich, glaube ich, müßte im Gesetzgebungswege gelegentlich der Beratung der Verwaltungsreform ein Präventivmittel geschaffen werden, und dieses Präventivmittel sehe ich darin, daß in allen jenen Fällen, wo Amtshandlungen von Seiten einzelner Staatsbürger verlangt werden, die zu ihren Gunsten ausschlagen sollen, auch — selbstverständlich — abgesehen von der Bedürftigkeit — ähnlich wie im zivilprozeßualen Verfahren die Kosten von der Partei zu tragen sind. Damit würde die sehr oft vorkommende mutwillige Fanzspruchnahme der Tätigkeit der Behörden von selbst zum Verschwinden gebracht werden.

Was nun die Reform der Verwaltung von der persönlichen Seite betrifft, muß ganz offen zugegeben werden, daß ein Fehler insofern vorgekommen ist, als der Personalabbau vorgenommen worden ist, ohne zuerst den Arbeitsabbau durchzuführen. Wohl ist eines zuzugeben: Bis zu einem gewissen Grade war ein sogenannter allgemeiner Personalabbau in Österreich aus dem Grunde möglich, weil ja durch den Machtsspruch der sogenannten Siegermächte aus

dem früheren Großstaat Österreich mit einem Male ein Kleinstaat geworden ist, in dem speziell die Zentralverwaltung, die im gleichen räumlichen und personellen Umfang vorhanden war, naturgemäß zu groß sein mußte. Es ist — das soll ausdrücklich hervorgehoben werden — nicht gleichgültig, ob man den Abbau von unteren und mittleren Instanzen verlangt, deren Arbeitsleistung im alten und im neuen Österreich naturgemäß dieselbe ist, beziehungsweise in vielen Belangen sogar durch Hinzutreten neuer Agenden eine Erhöhung erfahren hat, oder ob man von einem Abbau der Zentralstellen spricht. Während der Wirkungskreis der mittleren und unteren Instanzen der gleiche geblieben ist, mußte naturgemäß bei den Zentralstellen eine ganz bedeutende Verringerung der Arbeitsbelastung eintreten, weil es selbstverständlich nicht gleichgültig sein kann, ob die Zentralstelle 17 oder 8 Landtage — um nur ein Beispiel anzuführen — zu betreuen hat. Es war also auch — das muß hervorgehoben werden — speziell bei den Zentralstellen ein allgemeiner Personalabbau möglich.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich zu einem Punkte der Ausführungen in der Generaldebatte Stellung nehmen, die der Abg. Dr. Otto Bauer gemacht hat. Der Abg. Dr. Otto Bauer hat vielleicht zum erstenmal in diesem Hause seiner Meinung Ausdruck gegeben, daß es reaktionär sei, wenn nunmehr in der dritten Etappe der Besoldungsreform wiederum das Moment einer gewissen Vorbildung als für den Gehaltsbezug ausschlaggebend angeführt werde. Während Dr. Bauer der Meinung war, daß darin ein reaktionäres Moment liege, weil man durch die Vorschrift, daß gewisse Stellen nur bei Vorhandensein einer gewissen Vorbildung erlangt werden können, einen großen Kreis von Bewerbern ausschließe, behauptete ich, daß ganz im Gegenteil das Verlangen einer gewissen Vorbildung eine Selbstverständlichkeit beinhaltet, dies aus folgenden Erwägungen: Es ist nicht gleichgültig, ob für eine Dienststelle, für die Mittelschulbildung oder Hochschulbildung verlangt ist, ein Bewerber in Betracht kommt, der die Mittelschul- oder Hochschulbildung besitzt, oder einer, der sie nicht besitzt; es ist dies aus dem Grunde nicht gleichgültig, weil es sich bei diesen Verwaltungsstellen, wo von vornherein ein gewisses Ausmaß von Bildung verlangt wird, ja nicht in erster Linie darum handelt, daß die betreffende Person das erforderliche Fachwissen für diese Stelle mitbringt, welches sich auch jeder andere im Laufe der Zeit erwerben kann, sondern es handelt sich darum, daß für diese Stellen ein gewisses allgemeines Bildungsniveau mitgebracht werde, und dieses gewisse allgemeine Bildungsniveau, welches für diese Stellen im öffentlichen Interesse unbedingt notwendig ist, wird bei uns durch die Mittelschule beziehungsweise Hochschule vermittelt. Es ist gewiß

zuzugeben, daß sich ein gewisses Ausmaß von positiven Kenntnissen jeder Mann in jedem Berufe durch eine längere Verwendung von selbst aneignet. Es wird kein Mensch bezweifeln, daß der Sollizitor eines Advoekaten einfache Klagen und Klagebeantwortungen zu verfassen weiß; es wird niemand bezweifeln wollen, daß der Grundbuchführer die durchschnittlichen Bescheide in Grundbuchsachen zu verfassen und hinauszugeben vermag, weil er sie hundertmal nach dem Konzepte des Referenten verfaßt hat. Aber es wird auch niemand bezweifeln, daß das Wissen dieser Personen vielleicht für 7 oder 8 Monate im Jahre genügt mag, daß es aber für den übrigen Zeitraum eben nicht genügt. Es ist bezeichnend, daß auch bei der sozialdemokratischen Partei gerade bei den wichtigsten Dingen lauter vollqualifizierte Akademiker in Aktion treten. Ich bemerke, daß im jetzigen Parlament am meisten Herr Dr. Otto Bauer spricht, der ein vollqualifizierter Akademiker ist, Dr. Eisler ist ebenfalls ein vollqualifizierter Akademiker, ebenso Herr Dr. Ellengögen und so fort, kurzum man sieht, daß auch die sozialdemokratische Partei in ihren Reihen die akademische Bildung sehr wohl zu schätzen weiß, und zwar eben aus dem Grunde, weil die Mittelschulbildung und die nachfolgende Hochschulbildung ein derartiges Maß allgemeinen Wissens, Aufnahmefähigkeit und Urteilskraft vermittelt, daß eben Leute, welche diese Bildungsstufen durchgemacht haben, in der Regel viel rascher persipieren, als es anderen Leuten möglich ist.

Wenn ich nun zur zweiten Seite der Verwaltungsreform, zur sachlichen Seite übergehe, so wäre folgendes zu sagen: Wenn wir wirklich einen gründlichen Abbau des Personals durchsetzen wollen, so brauchen wir nichts anderes zu tun, als unsere bundesstaatliche Verfassung zur Durchführung zu bringen. Bekanntlich sieht ja unsere Oktoberverfassung vom Jahre 1920 vor, daß in einer ganzen Reihe von Angelegenheiten der Instanzenzug beim Lande endigt. Es würde daher, wenn die Verfassung in den Artikeln 10 bis 13 und 15 bereits in Kraft stände, ganz von selbst eine ungeheure Entlastung der Zentralstellen eintreten, weil der Instanzenzug in Verwaltungsfachen bereits bei der Landesstelle abschneiden würde.

Nun fragt es sich, warum die Verfassung in diesen Artikeln noch immer nicht in Kraft ist. Da kommen wir immer wieder auf die Tatsache zurück, daß das Inkrafttreten der Verfassung in diesen allerwichtigsten Belangen drei Gesetze zur Voraussetzung hat, von denen bis jetzt erst eines zur Verwirklichung kam. Bekanntlich treten diese Artikel der Verfassung über die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern erst dann in Wirklichkeit, wenn das Bundesfinanzverfassungsgesetz geschaffen ist — das

existiert bereits —, wenn weiters das Gesetz über die Organisation der Verwaltung in den Ländern geschaffen ist und wenn schließlich das Gesetz über das Bildungs- und Erziehungswesen in Kraft getreten sein wird. Wenn ich es auch nicht für ausgeschlossen halte, daß das Gesetz über die Organisation der Verwaltung in den Ländern geschaffen wird, so zweifle ich doch sehr daran, ob bei den bestehenden politischen Verhältnissen das Gesetz über das Erziehungs- und Bildungswesen als Reichsgesetz zustande kommen kann. Ich zweifle, offen gesagt, aus dem Grunde besonders daran, weil sich durch den heutigen Rechtszustand die Tatsache herausgebildet hat, daß heute eigentlich die sozialdemokratische Partei viel weniger Veranlassung hat als früher, für die Verstaatlichung der Schule einzutreten, weil sie ja bei den heute bestehenden Verhältnissen über ungefähr ein Drittel der ganzen Bevölkerung, über Wien, auf dem Gebiete der Schule die Herrschaft und Initiative vollständig an sich gerissen hat. Es ist daher sehr zu bezweifeln, ob der Gedanke der Verstaatlichung unseres Schulwesens sich in absehbarer Zeit verwirklichen läßt. So sehr dies vom Standpunkt der Bildung zu beklagen ist, um so mehr noch ist es von dem Standpunkte zu bedauern, daß damit unsere Verfassung immer nur eine solche sein wird, die rein auf dem Papier steht und die sich in den allerwichtigsten Belangen, nämlich in denen der Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern eines Bundesstaates, gar nicht auswirken kann.

Es ist aber noch in einer Hinsicht eine Remedy der Verwaltung notwendig und ohne weiteres durchführbar und diese Remedy der Verwaltung erhoffe ich mir von der jetzt in Behandlung stehenden dritten Etappe der Besoldungsreform. Bei der jetzigen Besoldungsordnung ist es verständlich, daß man möglichst viele Departements und Sektionen in den Ministerien bildete, weil ja die entsprechende Honorierung dieser hochqualifizierten Beamten wenigstens formell davon abhing, daß sie Vorstände von Departements oder Sektionen sind. So wurden selbstverständlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln solche Abteilungen geschaffen. Um sie schaffen zu können, haben die Zentralstellen mehr denn je Agenten an sich gezogen, die zweifellos auch von der mittleren Instanz, beziehungsweise solche, die ganz selbstverständlich von der untersten Instanz behandelt und erledigt werden könnten. Es würde zu weit führen, dafür Beispiele anzugeben, denn diese ließen sich ja in Legion aufzählen. Ein Beispiel für alle will ich aber nennen, weil es sich da um einen Fall handelt, der sich in meiner Heimatstadt Salzburg ereignete und der gewiß für diese Art von Fällen typisch ist, die ich kritisiert habe, für dieses gewaltsame Anschießen der Kompetenzen ohne dringende innere Notwendigkeit.

Bekanntlich kann der Rechnungsstempel für Rechnungen auch unmittelbar entrichtet werden, so daß das Aufkleben des Rechnungsstempels auf jede einzelne Rechnung wegfällt. Nun hat sich das Elektrizitätswerk in Salzburg, das wie jedes andere Elektrizitätswerk allmonatlich eine ganz ungeheure Anzahl von Rechnungen ausstellen und mit den Rechnungsstempeln versehen muß, an die Finanzbehörde erster Instanz gewendet, um die Rechnungsstempelung auf Grund des Buchauszuges zu erledigen, was ohne weiteres möglich ist, da es sich um eine der öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Gesellschaft handelt. Da wurde nun dem Salzburger Werk der Bescheid zuteil, daß zur Durchführung dieser höchst einfachen Amtshandlung nicht das Gebührenbemessungsamt in Salzburg, auch nicht etwa die Finanzlandesdirektion, sondern das Finanzministerium zuständig sei. Aus diesem einzelnen Falle ergibt sich doch mit aller Deutlichkeit, daß die Ministerien Agenten an sich gezogen haben, die unbedingt der ersten Instanz überlassen werden könnten, was eine unnötige Vermehrung der Arbeit und eine unnötige Vermehrung von Personal zu Folge hat.

Noch auf einem anderen Gebiete tut Abhilfe dringend not, das ist diese gewisse Geschäftsbehandlung mit den Einsichtsvermerken, diese Vibeat-Stücke, wie sie im Amtsdeutsch heißen. Da gibt es Agenten, die von einem Ministerium zum anderen rollen, und wehe dem, der da hinterher ist und diesen Agenten nachlaufen muß. Man kommt sich vor wie in einem circulus vitiosus, weil man von einem Ministerium in das andere und schließlich vom letzten Ministerium wieder in das erste zurückkommt. Auch hier nur ein Beispiel für viele, es betrifft das Aktienwesen: Das Aktienwesen läuft beim Handelsministerium, es läuft beim Ministerium des Innern beim Ackerbauministerium und selbstverständlich beim Finanzministerium. Auch da muß es bei einem guten Willen möglich sein, in irgendeiner Zentralstelle ein Amt zu schaffen, welches als erste und letzte Instanz sich mit diesen Angelegenheiten zu befassen hat. Dieser Gedanke wurde auch jüngst in einer Versammlung geäußert, wie aus der Zeitschrift „Die Aktiengesellschaft“ zu entnehmen ist, wo sich die Industrie ebenfalls bitter darüber beklagt hat, daß heute noch immer bei den Ministerien diese Geschäftsbehandlung mit dem Einsichtsvermerk geübt wird.

In jüngster Zeit ist im Bundeskanzleramt ein Referentenentwurf fertiggestellt worden, der endlich darangeht, unsere Verwaltungsvorschriften auch sachlich und in vollkommen moderner Weise zu reformieren. Soweit bis jetzt bekanntgeworden ist, besteht dieser Referentenentwurf zunächst aus einem Bundesverfassungsgesetz, dies aus dem Grunde, weil es eben eines eigenen Gesetzes bedarf, um ein vorzeitiges Inkrafttreten eines bestimmten Punktes des

Gesetzartikels 11 unserer Verfassung zu ermöglichen. Ein weiterer Referentenentwurf bezieht sich auf ein Einführungsgesetz zu den Verfahrensreformgesetzen. Dieses Einführungsgesetz beschäftigt sich mit dem Zeitpunkte und mit dem Umfange des Inkrafttretens der Verfahrensgesetze und Verwaltungsstrafgesetze. Dieser Referentenentwurf ist hauptsächlich deswegen von besonderem Interesse, weil in ihm zum erstenmal jene positiven Vorschriften einzeln aufgezählt sind, welche durch dieses neue Verfahrensgesetz außer Kraft gesetzt werden. Da sieht man zum erstenmal, daß es 13 solche antiquierte Vorschriften mit Gesetzeskraft gibt, nach denen bisher die Verwaltung geführt wurde. Es ist interessant, daß die erste Verwaltungsvorschrift, die außer Kraft gesetzt wird, ein Hofkanzleidekret vom 2. März 1799 ist, betreffend die einhaltende Wirkung von Rekursen im politischen Wege. Die nächste Vorschrift ist aus dem Jahre 1807, und so geht es fort. Man sieht zum erstenmal aus dieser Zusammenstellung, wie sehr wir mit alten, gänzlich verrosteten, unbrauchbaren Vorschriften bis heute in unserer Verwaltung arbeiten müssen. Ganz besonders aber möchte ich hervorheben, daß in diesem Katalog sich auch die von mir heute bereits erwähnte kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, befindet, jene berühmte 54er-Verordnung, der man bekanntlich den Spottnamen des Brügelpatentes gegeben hat. Auch diese Verordnung, über die speziell im Parlament der früheren Zeit eine eigene Literatur entstanden ist, wird endlich zur Gänze durch dieses Einführungsgesetz außer Kraft gesetzt. Das wichtigste Gesetz, welches im Referentenentwurf vorliegt, ist ein Bundesgesetz über das allgemeine Verfahrensverfahren, das sogenannte Verwaltungsverfahrensgesetz. Es ist, wie ich bereits sagte, bezeichnend, daß für das allgemeine Verfahren, für den Prozeß in der Verwaltung, bis jetzt eigentlich nur eine Ansammlung einzelner alter Vorschriften gegolten hat und daß eigentlich ein Großteil der Verfahrensvorschriften überhaupt nicht in Gesetzesform konkretisiert war, sondern daß da eigentlich das größte Gebiet für das Juristenrecht gewesen ist. Jeder Verwaltungspraktiker wird zugeben müssen, daß unsere Verwaltung bis zum heutigen Tage nicht hätte bestehen können, wenn nicht durch die Spruchpraxis hauptsächlich des Verwaltungsgerichtshofes das ersehen worden wäre, was uns an positiven Vorschriften für den Prozeß in der Verwaltung gefehlt hat. Dieses Gesetz über das Verfahrensverfahren scheint nach meinem Dafürhalten vollkommen modernen Charakter zu haben. Es lehnt sich an ein bewährtes Vorbild, hauptsächlich an unsere Zivilprozeßordnung, an und übernimmt auf diesem Gebiete all das, was sich seit dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung seit 1896 in der Praxis bewährt hat. Und zwar übernimmt es alles in einfacher, für unser

Verfahren in Verwaltungssachen durchaus passender Form. Es besteht aus dem allgemeinen Teil, der die Zuständigkeit örtlicher und fachlicher Art regelt, der über die Stellung der Parteien und deren Vertreter Normen trifft, über die Form des Verkehrs zwischen Behörden und Beteiligten, über das Einbringen, über die Niederschrift, Zustellung, Ladung und über die Fristen, über Ordnungs- und Nutwillensstrafen. Es enthält auch Bestimmungen über die Durchführung der Verhandlung, über die Beweise, über die Würdigung derselben, über die Berufung und endlich eine Bestimmung, die von besonderer Bedeutung ist, nämlich die Bestimmung, daß die Behörde erster Instanz die Verpflichtung hat, jede bei ihr einlaufende Agenda oder Eingabe binnen einer bestimmten Frist, und zwar ist die Frist von sechs Monaten dort vorläufig vorgesehen, zur Entscheidung zu bringen, widrigenfalls das Recht zur Entscheidung an die zweite Instanz über Betreiben der betreffenden Partei übergeht, also ein Zwang, wodurch auch in Verwaltungssachen die Gewähr geboten wird, daß nicht durch Willkür irgend einer Behörde eine Entscheidung ganz ungebührlich lange hinausgezogen werden kann.

Endlich ist noch ein vierter Gesetz im Referentenentwurf vorhanden. Es betrifft ein Bundesgesetz über das Vollstreckungs- und Zwangsverfahren in der Verwaltung, das sogenannte Verwaltungsvollstreckungsgesetz, welches aus dem Grunde speziell notwendig geworden ist, weil bekanntlich die einzigen, die kärglichen Vorschriften über die Vollstreckung der Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden in der bereits von mir erwähnten 1854er-Verordnung enthalten sind.

Wenn ich von der Reform der Verwaltung gesprochen habe, in personeller Hinsicht, in fachlicher Beziehung, vom Standpunkte des Abbaues der Agenden, von der Kompetenz des Staates, so muß ich der Vollständigkeit halber noch auf eines zurückkommen. Bekanntlich wurde nach dem Erscheinen unserer Verfassung der Versuch unternommen, die sogenannte Demokratisierung bis herab in die erste Instanz durchzuführen. Es hat sich damals, um es mit einem Worte zu charakterisieren, darum gehandelt, nicht nur die Verwaltung in den Ländern, sondern auch die Bezirkshauptmannschaften zu demokratisieren, das heißt, den ernannten Bezirkshauptmann, den Berufsbeamten, durch einen gewählten Funktionär zu ersetzen. Es ist damals diese Reform der Verwaltung nicht zustande gekommen und ich habe bereits gedacht, daß der Wunsch der Sozialdemokraten, diese Demokratisierung bis in die erste Instanz herunter, verstimmt sei, wenn ich nicht durch einen Wahlausruß anlässlich der Oktoberwahlen im Jahre 1923 eines Besseren belehrt worden wäre. In diesem Wahlausruß ist wieder die Forderung enthalten, daß die Demokratisierung auch bis in die

erste Instanz zur Verwirklichung kommen soll. Ich muß schon als Verwaltungspraktiker sagen: wenn man die Verwaltung in der untersten Instanz noch erhalten, wenn man ihr nicht das Grab schaukeln will, so muß man die Verwaltung von der Demokratisierung in diesem Sinne freilassen, denn es ist schon eine bedauerliche Tatsache, daß es zu Konflikten zwischen dem Bund und einem einzelnen Lande kommen kann, wenn die Parteien-gegensätze oft allzu sehr durch prononcierte Betätigung in der einzelnen Person in Erscheinung treten, es ginge aber ganz und gar nicht an, wenn nun auch noch derartige Kämpfe zwischen dem Landeshauptmann auf der einen Seite und den politisch ver-schieden gerichteten Bezirksbehörden und Bezirks-vertretungen auf der anderen Seite in Erscheinung traten und die Verwaltung in Atomie auflösen würden. Ganz abgesehen davon würden auch die Bezirksvertretungen und die gewählten Bezirks-hauptleute derartige Kosten erfordern, daß dann, wo ohnehin schon im Zuge der Sanierungsaktion und der Wiederherstellung unseres finanziellen Gleich-gewichtes die größtmögliche Anspannung aller Leistungen geboten ist, diese neuerlichen Leistungen von der Verwaltung kaum mehr getragen werden könnten. Ich glaube daher, daß mit der Demo-kratisierung der Verwaltung im Interesse der Ver-waltung selbst nicht bis in die erste Instanz herab-gegangen werden kann.

Als die wichtigste Voraussetzung für das Gelingen einer Verwaltungsreform in beiden Richtungen, vom personellen und vom sachlichen Standpunkt aus, möchte ich aber die Tatsache hinstellen, daß sich die Regierung in allernächster Zeit darüber schlüssig werden muß, daß eines der größten Schreckgespenster für das Beamtenamt: der allgemeine Abbau, auf-hören muß. Es ist heute für jeden Beamten, der mit dem Abbau rechnen muß, eine Existenzfrage, ob er in seiner Stellung belassen wird oder ob er sie verliert und damit großer materieller Not für sich und seine Angehörigen ausgesetzt wird. Es geht auch, wie ich bereits angeführt habe, nicht mehr an, daß mit diesem Generalabbau die Beamtenschaft in der zweiten und ersten Instanz noch weiter beun-ruhigt wird, weil dort abgebaut wurde, was sich überhaupt abbauen läßt, und weil — das ist auch kein Geheimnis — schon in Friedenszeiten weder in der zweiten Instanz, am allerwenigsten aber in der ersten Instanz, zu viele Beamte vorhanden waren. Es ist daher ein Unding, speziell ohne Arbeits-abbau, auch noch dort den Abbau der Personen vorzunehmen. Erstens muß also dieses Damokles-schwert beseitigt werden, dann ist es aber auch notwendig, daß durch eine entsprechende Besoldung der Beamtenschaft wiederum jene Arbeitsfreude gegeben werde, die sie vor dem Kriege gehabt hat. Wir konnten in Österreich ebenso wie im Deutschen

Reiche Stolz auf unser Beamtenamt sein, auf seine Fähigkeiten, auf seine Liebe und Hingabe an den Staatsdienst. Es war dies eines der größten Güter, die das Deutsche Reich sowohl wie Österreich besaßen und wenn sich der Umsturz und alle anderen Verände-rungen bis heute trotz aller Widerwärtigkeiten mit so wenig Erschütterungen vollzogen haben, so ist das nicht zum mindesten darauf zurückzuführen, daß die Beamtenschaft keineswegs verknöchert war, sondern sich mit überraschender Geschmeidigkeit stets klug den neuen Verhältnissen anzupassen wußte. Es ist daher die Pflicht des Nationalrates auch durch eine entsprechende Besoldung diesem für das Bestehen des Staates so überaus wichtigen Faktor seine materielle Unabhängigkeit zu gewährleisten und ihm auch seine frühere vor dem Krieg eingenommene soziale Stellung wieder zu geben. (Beifall.)

Dr. Gisler: Hohes Haus! Der Herr Vize-kanzler hat offenbar den eigentlichen Sinn dieser Debatte mißverstanden und dieses Mißverständnis ist erklärlich, wenn man sich vorstellt, daß er darüber ungefähr jene Auffassung hat, der man in den letzten Tagen wiederholt in der bürgerlichen Presse begegnet ist, die Vorstellung nämlich, daß es sich bei dieser Debatte um eine Art Gesellschafts-spiel handelt, um ein Vergnügen, das sich die Abgeordneten bereiten, das aber höchst überflüssig und damit erledigt ist, daß man eben mit mehr oder weniger Geduld zuhört und mehr oder minder höflich auf Fragen auch eine Antwort erteilt. Ich verstehe sehr gut, daß die bürgerliche Presse wenigstens zum großen Teil den Sinn einer solchen Debatte nicht erfaßt, weil die Kreise, deren Schmerzen ihr am nächsten liegen, dadurch gar nicht berührt werden; es mögen alle diese Notschreie, die in einer solchen Debatte laut werden, einem großen Teil der bürgerlichen Presse sehr wenig nahegehen. Aber wir können uns nicht damit abfinden, daß der Herr Vizekanzler die Bedeutung einer solchen Debatte so ganz unrichtig einschätzt, daß er glaubt, es handle sich um eine rein akademische Grörterung, und nicht verstehen will, daß das, was von uns in dieser Debatte an Kritik vorgebracht wird, nichts anderes ist als eine Reihe sehr ernst gemeinter und sehr dringender Forderungen, die wir erheben, deren Erfüllung wir auch mit aller Entschiedenheit verlangen und die nicht etwa damit erledigt sind, daß uns der Herr Vizekanzler mit einer gewiß bemerkens-werten Ruhe nachweist, wie Unrecht wir damit haben oder wie unzeitgemäß sie sind. Ich möchte das ganz nachdrücklich hervorheben: wir fordern das, was wir hier vorbringen, und wir sind nicht gesonnen, uns etwa mit derartigen Vertröstungen abspiesen zu lassen. Wenn der Herr Vizekanzler wirklich der Meinung sein sollte, das, was wir fordern, sei nicht erfüllbar oder unbegründet, dann werden wir eben mit kräftigeren politischen Mitteln

dafür Sorge tragen, daß auch er zu einer anderen Auffassung kommt.

Ich möchte an einigen Beispielen zeigen, wie leicht sich der Herr Vizekanzler die Sache gemacht hat. Der Herr Abg. Austerlitz hat neben vielen anderen Dingen auch hervorgehoben, daß zu den vielen Personen, zu den vielen Stellen, die im Laufe der Budgetdebatte im Budgetausschuß zu der Frage des jetzigen Standes unseres ehrechten Verhältnisses sich geäußert haben, auffallenderweise der Herr Vizekanzler nicht gehört hat. Der Herr Vizekanzler war auch heute schwerhörig, eine solche Mahnung dringt nicht bis zu ihm. Aber der Herr Vizekanzler hat sich vielleicht bisher nicht die Mühe genommen, die Dinge, um die es sich handelt, in ihrem ganzen Ernst zu erkennen. Es geht heute gar nicht um eine Ehe-reform, obwohl man dem Herrn Vizekanzler, der sich so auf den Tag freut, an dem es möglich sein wird, den Strafgesetzentwurf, der mit den deutschen Strafrechtlern zusammen gemacht wurde, in Berlin und in Wien einzubringen, nahelegen möchte, lieber etwas früher die Gelegenheit herbeizusehnen, die deutschen ehrechten Bestimmungen im Wiener Parlament einzubringen und auf diesem Gebiete die Rechtsgleichheit herzustellen. Das wird vielleicht dringlicher sein. Aber es handelt sich gar nicht darum. Es handelt sich um einen Justiz- und Verwaltungskandal, wie er in der Welt überhaupt noch nicht vorgekommen ist. (Zustimmung.) Es handelt sich darum, daß die Verwaltungsbehörden in ganz legaler Weise tausenden und tausenden geschiedener Gatten das Recht gegeben haben, sich wieder zu verehelichen, es handelt sich darum, daß diese Ehen vor öffentlichen Behörden abgeschlossen wurden, daß über den Bestand dieser Ehen ordnungsmäßige Urkunden, die in der ganzen Welt den Bestand einer legalen Ehe nachweisen, errichtet wurden, daß diese Ehen alle Rechtsfolgen hervorgerufen haben, die Ehen nach dem Geseze nach sich ziehen, und daß dann eines Tages eine solche Ehe wie nichts aus der Welt geschafft wird. Es handelt sich um viel mehr: Ich weiß nicht, ob der Herr Vizekanzler das Leben kennt und die Formen dieser Dinge, die es hervorbringt, aber ich bin gerne bereit, ihm mit Namen Dutzende von Fällen anzuführen, in denen ganz andere Dinge als Motiv dieser fortwährenden Beunruhigungen der Dispenschen zum Vortheil kommen als jene Sorgen, die der Herr Bundeskanzler hat, die Sorgen, die auf dem Gebiete des Kirchenrechtes oder sonstwo liegen. Ich habe erst diese Woche vor mir einen Ehegatten gehabt, der eine geschiedene Frau geheiratet hat. Der Mann, mit dem sie zuerst verheiratet war, hat Alimente für zwei Kinder zu zahlen. Er hat erklärt, er zahlt keinen Heller mehr, und wenn man es verlangt, so geht er, die Dispens-

ehe ansehnen. Das sind die gewöhnlichen Motive, aus denen Anfechtungen von Dispenschen erfolgen. Es werden täglich die ordinärsten Expressen mit der Drohung der Anfechtung der Dispenschen begangen. Für die Behörden, für die Regierung existiert das aber nicht. Für sie existiert es nicht, daß viele Tausende von Familien in diesem Staat ununterbrochen vor der Gefahr stehen, durch den mutwilligen Eingriff zerstört zu werden. Die eine Ehe ist mit Zustimmung und unter Mitwirkung der Gerichte gelöst worden, weil sie unglücklich ist; die zweite wird gelöst, weil sie glücklich ist. Es werden Familien mit Recht durch das Gesetz gelöst, die durch unglückliche Ehen zerstört werden, und es wird dann das neugegründete Familienglück mit Wissen, mit Zustimmung und unter Intervention der Behörden zerstört. Warum? Kein Mensch weiß es. Weil in unserer Justiz, in unserer Rechtspflege — ich bitte den Ausdruck nicht als Pauschalverdächtigung zu nehmen — eine Laxheit, eine Gemütllichkeit, eine Gleichgültigkeit gegen das, was Recht ist, eingetreten ist, die man nicht begreifen kann. Denn kein Mensch wird einem erzählen wollen, daß etwa diese Urteile, mit denen täglich Dispenschen zerstört werden, aus einem besonders leidenschaftlichen Rechtsempfinden entspringen: Es ist gar nichts anderes als der reaktionäre Kampf gegen den Versuch, das alte Eherecht durch die Mittel der Verwaltung zu reformieren. Dieser Kampf wird geführt ohne Rücksicht darauf, daß tausender Menschen Glück dabei zerstört wird. Und nun frage ich, ob die Bundesregierung wirklich untätig bleiben will, ob sie wirklich zusehen will, wie bestehende Eheverhältnisse, die sogar nach den Gesetzen schon Anerkennung gefunden haben, immer wieder zerstört werden, ohne daß man zu ihrem Schutz auch nur einen Finger rührt. Ich wiederhole, es handelt sich da gar nicht um die Ehe-reform, es handelt sich gar nicht um die Abänderung der bestehenden ehrechten Bestimmungen, sondern es handelt sich einfach darum, verheirateten Leuten das Recht zu geben, ruhig ihrer Familie anzugehören, und von ihnen die unaufhörliche Sorge zu nehmen, daß irgendein mutwilliger Expresser ihnen grundlos ihre Familie zerstört. Auf diese Frage gibt uns aber der Herr Vizekanzler gar keine Antwort. Es ist ganz interessant, daß scheinbar dieses große und so dringende Problem, in dem die Not von tausenden Menschen eingeschlossen ist, für unsere Regierung gar nicht existiert, sondern die Regierung läßt ruhig auf der einen Seite Dispense erteilen, Dispenschen schließen und auf der anderen Seite die Dispenschen von den Gerichten auflösen. Sie überläßt all diese Menschen dem Unglück, dem seelischen Unglück und dem finanziellen, das damit verbunden ist, sie überläßt sie dem rechtlichen Wirrwarr, dem

sie dadurch preisgegeben sind, sie überläßt vor allem die Kinder aus diesen Ehen den entsetzlichen rechtlichen Folgen, die das alles nach sich zieht — die hohe Regierung röhrt keinen Finger. Und ich möchte — nicht etwa an meine Parteigenossen, ich möchte an alle anständigen Menschen in diesem Staate die Frage richten, sie mögen mir sagen, ob es auf der ganzen Welt, die gesittete und die nicht gesittete Welt eingeschlossen, möglich ist, daß in einer Gemeinschaft von Menschen etwas Derartiges vor kommt, ohne daß die, die diese Gemeinschaft verwalten, sich um die Abstellung eines solchen Notstandes kümmern. Wenn uns dann der Herr Vizekanzler erzählt, es gibt verschiedene Art von Justizkritik, eine brave und eine schlimme und eine, die aufbaut, und eine, die nicht aufbaut, so will ich mit ihm darüber vorläufig nicht rechten, aber sicher ist, es gibt verschiedene Arten der Justizverwaltung und der Justizpflege und die, die er betreibt, gehört gewiß zu denen, die niederreißen, die zerstören, vor allem — wie ich jetzt gezeigt habe — das Glück von Taufenden von Familien grundlos zerstören. (Beifall und Händeklatschen.)

Aber, hohes Haus, nicht nur mit diesem Teil unserer Kritik ist eine sehr ernste Forderung verbunden, eine Forderung, über deren Erfüllung man nicht länger wird hinweggehen können, eine Forderung, über deren Erfüllung man mit Redensarten über die Chreform, mit der das gar nichts zu tun hat, sich nicht länger wird hinweghelfen können, sondern auch mit all den anderen Dingen, die hier vorgebracht wurden, sind Forderungen verbunden.

Wie behandelt der Vizekanzler die Frage der Strafrechtsreform? Ich hätte im vorhinein gewettet, es würde uns wieder die Geschichte von der deutschen Strafrechtsreform vorgezeigt werden, die wir seit dem Zusammenbruch in jeder Budgetdebatte als Ausrede für die Verschleppung jeder Reformmaßnahme vorgezeigt bekommen. Der Herr Vizekanzler ist — ich habe es schon gesagt — für Kritik, wenn sie aufbaut, sehr dankbar. Ich erkläre von vornherein, daß ich nicht den Chreiz habe, mich der Reihe der „aufbauenden Kritiker“ anzuschließen, schon deshalb nicht, weil die bisherigen sehr wenig Dank geerntet haben. Ich habe zum Beispiel mit großem Interesse gelesen, daß neben anderen auch die Richtervereinigung den ehemaligen Justizminister Klein zu seinem 70. Geburtstag als den Führer der österreichischen Juristenwelt, als den größten lebenden Juristen Österreichs und ich weiß nicht, wie sie ihn noch gelobt hat, begrüßt hat. Nun, der Jubilar war ja so ein wohlwollender aufbauender Kritiker. Ich habe vor mir das Buch von Franz Klein, das er im Jahre 1913 veröffentlicht hat: „Das Organisationswesen der Gegenwart“, und ich möchte den Herren aus der Richtervereinigung, die ihn beglückwünscht hatten, em-

pfehlen, auf Seite 265 nachzulesen, was dieser Nestor der österreichischen Rechtswissenschaft schon damals über die Urteile wegen Expressiung gegen Vertrauensmänner der Arbeiter geschrieben hat, Urteile derselben Richter, die ihm jetzt beglückwünschen, offenbar deshalb, weil sie seine Bücher nie gelesen haben. (Heiterkeit.) Das war ein aufbauender Kritiker, einer, der gewiß sehr wohlwollend und sehr höflich in seiner Verurteilung dieser Schandurteile war. Aber man hat gesehen, daß Wohlwollen und die Höflichkeit selbst aus dem Munde eines so erlauchten Juristen, wie es Franz Klein war, hat auf die viel weniger erlauchten Ausüber dieser Justiz wenig Eindruck gemacht. Infolgedessen ist es leider notwendig, mit den Herren etwas deutlicher zu sprechen und ihnen deutlicher das zu sagen, was jene Kritik, die dem Herrn Vizekanzler so gut gefällt, viel höflicher sagt, daß es sich da um ein System von Unrecht handelt. Daß wir natürlich nicht warten können, das hat schon die bisherige Entwicklung gezeigt. Wir können nicht warten, bis die Richter etwa zur Erkenntnis des Unrechts kommen, das sie begehen, sondern es gibt nur ein Mittel: ihnen das Instrument, mit dem sie das Unrecht begehen, aus der Hand zu nehmen, und das ist eben jenes Strafgesetz, das ihnen dieses Unrecht ermöglicht, eben die Haftschuldbestimmungen, die sehr häufig zum Nachteil ganz bestimmter Kreise missbraucht werden, ihnen zu entziehen.

Da ist nun der Herr Vizekanzler trotz der so treffenden Kritik unseres Freunden Alsterlitz, der schon prophezeit hat: entweder wird man sagen, es muß eine allgemeine Reform kommen und deshalb kann ich keine spezielle machen, oder man wird sich darauf ausreden, die allgemeine Reform ist nicht möglich, die Zeiten sind nicht danach, trotz dieser Prophezeiung ist der Herr Vizekanzler wieder damit gekommen; es hat wieder geheißen, man wird eine große Reform unternehmen. Die Reform schön langsam vorbereiten, wäre sehr läblich, wenn es sich bei allen diesen Dingen nicht um lebendige Menschen handeln würde, die unter dem jetzigen Gesetze täglich gequält werden. Dazu gehört auch die Reihe dieser Bestimmungen, die der Herr Vizekanzler natürlich nicht einzeln hervorgehoben hat. Aber mag das vereinzelt, mag das die Regel sein — ich will, ich wiederhole es, nicht pauschalieren — aber leider kommen einem immer weniger Urteile zur Kenntnis, in denen sich das richtige Verständnis für die Dinge offenbart, und immer mehr, aus denen die Tendenz in gewisser Richtung spricht. Leider hören diese Urteile nicht auf, Urteile, durch die Bürgerliche, die sich Gewalttätigkeiten gegen Arbeiter zuschulden kommen lassen, freigesprochen werden, und die Urteile, in denen Arbeiter, die gar nichts tun, als daß sie entweder ihre Organi-

sation gegenüber dem Widerstrebenden durchsetzen wollen oder daß sie mit etwas mehr Energie ihre Forderungen vertreten, wegen aller möglichen Paragraphen der öffentlichen Gewalttätigkeit schuldig gesprochen werden. Man pflegt mir schon zum Vorwurf zu machen, daß es in mir zu einer Art Monomanie ausartet, fortwährend Vorwürfe gegen die Rechtsprechung zu erheben. Aber ich weiß wirklich nicht, wie man auf diese Exzesse der Rechtsprechung anders als dadurch antworten könnte, daß man ihr das, was sie glaubt, ohne Kenntnis der breiten Öffentlichkeit verüben zu können, in der richtigen Beleuchtung präsentiert. Ich werde nicht einzelne Fälle anführen. Ich werde nicht die Fälle jener Bürgerlichen anführen, die da in Salzburg nicht verurteilt wurden, trotzdem sie die größten Gewalttätigkeiten und den schlimmsten Hausfriedensbruch gegen sozialdemokratische Vertrauensmänner begangen haben — ich könnte den Fall zum Teil aus eigener Wahrnehmung erzählen, ich war unmittelbar danach dort und habe noch den Fall aus der frischsten Erinnerung vorgesetzt bekommen — und ich werde umgekehrt die Rücksichtslosigkeit nicht besprechen, mit der noch immer Arbeitern begegnet wird.

Solche Fälle wiederholen sich ununterbrochen. Die Gerichte behaupten selbst und drücken es in ihren Urteilen immer wieder aus, nicht ihr böser Wille sei schuld daran, sondern das schlechte Gesetz sei schuld, der Zwang, Tatbestände unter ein Gesetz zu subsumieren, die unter dieses Gesetz nicht passen, der Zwang, so vorzugehen, weil man das Gesetz nicht ändert. Nun, wenn die Gerichte selbst sich auf diesen Notstand der Gesetzgebung berufen, dann schaffe man doch endlich ein Gesetz, das diesen Notstand beseitigt, dann beseitige man doch endlich diesen Expressenparagraphen, der eine Art Schandparagraph geworden ist durch die Anwendung, die er ununterbrochen gegen sozialdemokratische Vertrauensmänner findet! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Aber das wird einmal kommen, bis die große Reform kommt. Es wird dann auch der § 144 repariert werden, eine Bestimmung, bei der es heute auch gar nicht auf grundsätzliche Gegensätze ankommt, sondern die man in ihrer heutigen Form als Strafbestimmung dem Richter einfach nicht in die Hand geben kann, weil der Richter gezwungen ist, sie entweder falsch zu gebrauchen oder zu missbrauchen. Man kann einem sozialen Notstand so böser Art, wie er heute auf dem Gebiete besteht, das der § 144 regelt, mit einem solchen Paragraphen nicht begegnen. Das sieht heute schon jeder Mensch ein, auch derjenige, der ein Gegner der völligen Abschaffung der Strafbestimmungen gegen Fruchtabtreibung ist. Kein vernünftiger Mensch — das ist heute schon aus dem eigenen Entwurfe des

großen Strafrechtslehrers Lammash nachgewiesen worden, des konservativsten Menschen, der je auf dem Gebiete des Strafrechtes tätig war — kein vernünftiger Mensch ist heute der Meinung, diese Strafbestimmung gehöre in die Hand eines Richters der Nachkriegszeit, in die Hand eines Richters, der über eine soziale Erscheinung zu urteilen hat, die sich in einer so furchtbaren Zeit wie der jetzigen zeigt. Aber es röhrt sich kein Finger. Offenbar geht die Not der vielen, vielen Menschen, die unter dieser Bestimmung leiden müssen, dem Herrn Vizekanzler noch nicht nahe genug. Ich weiß nicht, ob der Herr Vizekanzler eine Zeitungsnachricht gelesen hat, die ich jüngst, ich glaube, im „Abend“ gefunden habe, ich weiß auch nicht, ob sie auf Wahrheit beruht, eine Notiz, in der behauptet wird, es habe eine wegen Fruchtabtreibung angeklagte Frau vor kurzem einem Richter, der sie in der Verhandlung mit ungehörigen Bemerkungen quälte, eine kräftige Ohrenfeige versetzt. Ich weiß nicht, ob der Fall sich zugetragen hat, er stand in der Zeitung und wurde nicht berichtigt. Aber selbst wenn er sich nicht zugetragen haben sollte, so zeigt er wenigstens, was man bei den heute auf diesem Rechtsgebiete noch geltenden Bestimmungen für möglich hält.

Und wenn uns der Herr Vizekanzler sagt, es seien andere Bestimmungen des Strafgesetzes reformbedürftiger — es gibt keine Bestimmung im Strafgesetz, die nicht reformbedürftig wäre; aber deswegen ist es nicht zu rechtfertigen, daß das, was am lautesten zum Himmel schreit, was am meisten Unrecht, am meisten Schande über unsere Rechtspflege bringt, daß das wenigstens nicht rasch und radikal beseitigt wird. Wir sprechen hier nicht als die Vertreter irgendeiner großen Strafrechtsreform, sondern als diejenigen, die die Beseitigung eines Skandals in unserer Rechtspflege fordern, und diesen Skandal so rasch als möglich zu beseitigen, ist die Pflicht derjenigen, die heute unsere Justizverwaltung führen.

Ebenso verhält es sich mit den anderen Gebieten, auf denen eine Reform in Aussicht gestellt wird. Ich überschäze gewiß nicht den Wert formaler Reformen, aber wir haben gerade bei der Gerichtsentlastung nachgewiesen — wir haben damit gerade bei den Richtern sehr wenig Verständnis begegnet —, daß auch eine formale Reform einen sozialen Gehalt haben kann, und es ist charakteristisch, daß gerade dort, wo die Gerichtsentlastung ein soziales Problem berührt hat, wo sie den Zweck hatte, in einfachen Rechtsfällen den Weg zum Gerichte zu erleichtern und zu verbilligen, die Reform auf die stärksten Widerstände gestoßen ist, daß man sie gerade dort für eine Verstörung des Gebäudes der Zivilprozeßordnung erklärt und weiß Gott was für Überreibungen daran geknüpft hat. Augenblicklich ist die Lage ganz anders. Der Herr Vizekanzler hat uns

gesagt, daß die Frequenz der Strafgerichte abnimmt. Nun, ich will nicht prophezeien. Wenn die Sanierungsnot und Sanierungskrise sich in dem Maße weiter verschärfen sollte, wie es in den letzten Monaten geschehen ist, so fürchte ich, daß die Frequenz der Strafgerichte wieder zunehmen wird. Bei uns ist ja die stärkste Reaktion auf soziale Not noch immer die, welche in den Ziffern der Finanzspruchnahme der Strafgerichte zum Ausdruck kommt. Es gibt aber heute ganz interessante Dinge, die zeigen, daß eine richtige Gerichtsentlastung überhaupt nicht von Augenblickszuständen bestimmt sein kann, sondern viel elastischer sein müßte. Es ist zum Beispiel ganz interessant, daß zuerst die Strafgerichte so überlastet waren, daß man nicht wußte, wo man die Richter zur Bewältigung dieser ungeheuren Masse von Strafsachen hervorholen soll. Dann kamen die Prozeßgerichte daran und heute sind es die Exekutionsgerichte, die die Masse der Arbeit nicht bewältigen können. Es gehört ja auch zu den schlimmsten Notständen, daß heute, selbst wenn nach harter Mühe ein Urteil erwirkt ist, die Vollstreckung des Urteils sehr zu wünschen übrig läßt, weil die Vollstreckungsabteilungen der Gerichte mit der Arbeit nicht nachkommen — eine Erscheinung, die namentlich dann sehr unangenehm wirkt, wenn es sich um die Durchsetzung der Ansprüche von Arbeitern und Angestellten handelt, die nicht lange warten können; und es ist jetzt, in der Zeit der vielen Zusammenbrüche von Unternehmungen, leider sehr häufig, daß die Leute den Arbeitern und Angestellten ihre Löhne und Gehalte schuldig bleiben und diese gezwungen sind, sich sie erst beim Gericht zu holen. Es wäre dringend zu wünschen, daß durch eine entsprechende Vorsorge, die es möglich macht, die Entlastung auf der einen Seite dazu zu benutzen, um sofort auf der anderen Seite vermehrten Geschäftsanstrang bewältigen zu können, derartigen in sozialen Verhältnissen begründeten Notständen begegnet würde.

Der Herr Vizekanzler hat sich in einem Zwischenruf während der Rede des Herrn Abg. Austerlitz dagegen verwahrt, daß man Dinge, die nicht sein Ressort berühren, auch ihm zum Vorwurf macht. Es ist nun wirklich sehr schwer, in gewissen Dingen die Verantwortlichkeit der einzelnen Ressortleiter festzustellen, und man stellt sich die Dinge im allgemeinen mit einem vielleicht beschränkten Untertanenverständ so vor, daß mit dem bloßen Einwand, die eine oder die andere Sache gehöre nicht unmittelbar in das Ressort des einen oder des anderen Mitgliedes des Ministeriums, natürlich die Stichhaltigkeit, die Bedeutung einer Kritik oder einer Beschwerde noch gar nicht getroffen wird.

Aber speziell einen Teil der Ausführungen des Herrn Abg. Austerlitz, auf den sich der Zwischenruf des Herrn Vizekanzlers bezogen hat, möchte ich doch noch etwas kräftiger hervorheben, das ist die, sagen

wir, gemütsliche Art, in der die Disziplinarbehörden nicht nur verfassungsmäßige Rechte von Staatsangehörigen und von öffentlichen Angestellten, sondern auch Rechte, die sie nach der für alle Menschen geltenden Prozeßordnung haben, konfiszieren. Der Herr Vizekanzler hat sehr unrecht, wenn er etwa glaubt, daß der Zwang, der auf den Wehrmann ausgeübt wird, vor Gericht den Ausschluß der Öffentlichkeit in einer Sache zu beantragen, daß dieser Zwang ihn nichts kümmere. Dieser Zwang ist, wenn man das in der Sprache des Strafgesetzes ausdrückt, gar nichts anderes, als eine qualifizierte Form des Verbrechens der Erpressung. (Zustimmung.) Hier wäre die Anwendung des Erpressungsparagraphen am Platze. Wer hat das Recht, einem Wehrmann, der wie ein anderer Staatsbürger zu Gericht gehen darf, die Pflicht aufzuerlegen, auf das Rechtsgut der Öffentlichkeit der Verhandlung, das in unserem Prozeßgesetzen so geschützt ist wie wenige Rechtsgüter, dessen Verletzung mit der Nichtigkeit des Verfahrens bedroht ist, zu verzichten? Der Herr Heeresminister mag ganz andere Erwägungen haben. Ich kann mich erinnern, daß im Kriege die Schlagfertigkeit der österreichisch-ungarischen Armee wiederholt durch irgendwelch in der Öffentlichkeit gefärbtes Wort so empfindlich verletzt wurde, daß man dafür Leute entweder auf Jahre eingekerkert oder Zeitungen auf Gott weiß wie lange Zeit verboten hat, und es mag sein, daß in unserem Herrn Kriegsminister dieser Geist noch immer lebt und daß er auch der Meinung ist, daß die Schlagfertigkeit unserer Armee durch die Erörterung der Schlagfertigkeit eines Offiziersstellvertreters dem Untergebenen gegenüber leiden könnte; darum handelt es sich in den meisten Fällen. Ich habe zufällig einen solchen Fall vor mir, in welchem ein Soldat seinen Vorgesetzten geplagt hat, weil er ihm eine ganz prosaistische, dienstwidrige Ohrfeige versetzt hat. Der Mann hat nun — man denke — die Rücksicht aufgebracht, zu dulden, daß über diese Ohrfeige, wie über alle anderen Ohrfeigen, in öffentlicher Gerichtsverhandlung gesprochen werde. Der betreffende Vorgesetzte wurde zu drei Tagen Arrest in zwei Instanzen verurteilt, aber der Geohrfeigte wurde zu einem Verlust seiner Gebühren für eine entsprechend lange Zeit verurteilt. (Hört! Hört!) Er hat nicht nur seine Ohrfeige eingestellt, sondern er hat auch einen Gebührentzug bekommen, weil er es unterlassen hat, dem Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit zuzustimmen. Der Herr Vizekanzler müßte eigentlich, ich glaube wenigstens, sich in aller Ruhe seinen Herrn Kollegen Kriegsminister hernehmen und ihm begreiflich machen, daß der Erlass, den er herausgegeben hat, eine glatte Gesetzwidrigkeit ist, und ihm den guten Rat geben, diesen Erlass zu beseitigen, und er müßte nach meiner Meinung sämtliche Gerichte in Österreich vor dem Herrn Baugoin und

seinen Erlässen warnen, denn das sind Erlässe, die bestehende Gesetze nicht respektieren. Über der Herr Vizekanzler ist an diesen Schandertaten von Disziplinar senaten mitschuldig, wenn er sich derartige Erlässe ruhig gefallen lässt und, ohne sich zu rühren, es duldet, daß nicht nur in diesen Fällen — ich bin sofort bereit, mit mehreren Fällen, mit Namen und allen weiteren Angaben zu dienen — die Leute diszipliniert werden, weil sie vor Gericht den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit nicht gestellt oder dem gestellten Antrage nicht zugestimmt haben. Das kann man niemanden gebieten. Es scheint, daß die heutigen Ausführungen den Herrn Vizekanzler noch nicht hinreichend überzeugt haben, denn aus seinen Ausführungen war nicht zu entnehmen, daß er Abhilfe schaffen will. Der Herr Vizekanzler scheint nicht zu wissen, daß der Ausschluß der Öffentlichkeit heute nicht etwa ein Mittel ist, um die Erörterung jener Angelegenheiten, die in der Prozeßordnung öffentlich nicht erörtert werden sollen, zu vereiteln, sondern daß das einfach ein Mittel ist, um die Veröffentlichung der Dinge in der Zeitung unmöglich zu machen, und zwar gerade bei solchen Dingen, die mehr als alles andere öffentlich angeprangert werden sollen. (So ist es!) Darum handelt es sich. Ich bin selbst als Verteidiger in einem Verfahren tätig gewesen, in dem gegen einen Staatsbeamten der Vorwurf erhoben wurde, er habe sich bei irgendeiner Gelegenheit nicht ganz erlaubte Zuwendungen gefallen lassen. Der Prozeß wurde in aller Öffentlichkeit durchgeführt. In dem Prozeß wurde ein Zeuge vernommen, gegen den ich schon bei der Verhandlung selbst den Vorwurf erhoben habe, seine Zeugenaussage sei falsch. Ich habe durch Zufall — die Sache hat mich sehr interessiert — ein Jahr später gehört, gegen diesen Zeugen sei ein Verfahren wegen falscher Zeugenaussage anhängig gemacht worden und ich bin, weil ich an der Sache selbst interessiert war, weil die Sache auch im Parlamente den Gegenstand einer Erörterung bildete, hingegangen, um zu hören, ob es sich bestätigt, was ich sofort behauptet habe, der Zeuge habe falsch ausgesagt, und ich war sehr erstaunt, wie ich verschlossene Türen gefunden habe, denn die Verhandlung war geheim. Über solche Geheimnisse darf in einer Zeitung nichts stehen und damit nichts in der Zeitung steht, weil es den Herrn, die vor Gericht falsche Aussagen ablegen, unangenehm ist, wird einfach die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Diese gesetzliche Bestimmung, die in unsere Gesetzgebung wirklich nur eingeschmuggelt werden konnte und die Erörterung solcher Dinge in den Zeitungen verbietet, erzieht direkt zum Missbrauch des Ausschlusses der Öffentlichkeit, und es ist nach meiner Meinung, wenn der Herr Vizekanzler und wenn die Justizverwaltung ein Interesse an der Reinhaltung

unserer Prozesse, an der Aufrechterhaltung seiner Grundlagen hat, zu denen auch die Öffentlichkeit und die öffentliche Kontrolle gehören, notwendig, diese Bestimmung zu beseitigen, denn sonst wird weder der Herr Vizekanzler, noch jemand anderer es hindern können, daß die Meinungen über das, was hinter geschlossenen Türen vorgeht, sich eben nach der Beschlissenheit richten, mit der man die Türen der Gerichte verschließt, und kein Mensch wird glauben, daß es ein ehrliches und ordentliches Verfahren ist, wenn diejenigen, die es besorgen, so bestrebt sind, die Türen zu schließen, um niemanden in das Verfahren hineinschauen zu lassen. Diese Bestimmung muß nach unserer Überzeugung beseitigt werden und auch da handelt es sich nicht um bloße Kritik, sondern um eine sehr ernste Forderung, die wir im Interesse der Gesamtheit stellen, die an der öffentlichen Führung der Rechtspflege interessiert ist.

Und nun noch zu dem Vorwurf des Herrn Vizekanzlers, der behauptet hat, ich müsse ganz gut wissen, wann Pauschalvorwürfe gegen Richter erhoben wurden. Ich möchte dem Herrn Vizekanzler die Versicherung geben, daß es nicht sehr angenehm ist, wirklich nicht angenehm ist, immer wieder eine bestimmte Gruppe von öffentlichen Angestellten zu kritisieren, sich mit ihr zu beschäftigen und wir würden lieber die Richter aus dem Kreis der Besprechung ausschließen. Aber das würde erst in dem Augenblick möglich sein, in dem sie dazu keinen Anlaß geben. Wenn der Herr Vizekanzler meint, Kritik solcher Art habe keine Wirkung, dann täuscht er sich. Ich habe dem Herrn Vizekanzler schon bestätigt, daß diese Kritik bei ihm sehr wenig Wirkung hervorruft. Aber der Herr Vizekanzler möge draußen unter den Hunderttausenden von Menschen, die Rechtsuchende sind, die mit den Gerichten zu tun haben, hören, ob die Kritik an der Justizpflege wirkungslos ist (Vizekanzler Dr. Frank: Das habe ich nie behauptet, im Gegenteil!) und er wird hören, wie sehr diese Kritik wirkt, er wird hören, wie sehr die Aufdeckung der Zusammenhänge zwischen der Art der Rechtspflege und den übrigen sozialen Erscheinungen geeignet ist, das Ansehen und vor allem das Vertrauen zur Rechtspflege zu vermindern, wenn sich die Rechtspflege einer solchen Kritik gegenüber vollständig passiv verhält.

Ich habe volles Verständnis dafür, wenn man den Richtern, dem größten Teil der Richter, für die sie sehr große Arbeitslast dankbar ist, die sie zu leisten hatten. Auch ich darf zu diesen Ausführungen des Herrn Vizekanzlers hinzufügen, wie ich es von dieser Stelle aus so oft getan habe, daß es am erwünschtesten wäre, wenn dieser Dank neben freundlichen Worten auch die Form einer entsprechenden Befolgung annähme, und die

Bemerkungen, die der Herr Vizekanzler darüber gemacht hat, waren nicht so konkret, daß man etwa darans die Beruhigung schöpfen könnte, daß die berechtigten Ansprüche der Richter in dieser Hinsicht ihre Befriedigung finden werden. Ich verstehe sehr gut, daß ein Richterstand nicht möglich ist und vor allem nicht in Ruhe arbeiten, mit dem nötigen Unsehen, mit der nötigen Unabhängigkeit tätig sein kann, der von der Not zermürbt wird, obwohl ich umgekehrt auch wieder so oft schon nicht verstehen konnte, warum sich die Empörung der Richter über die Unzulänglichkeit ihrer Besoldung in so vielen Fällen in der Entrüstung gegen diejenigen äußert, die noch weniger oder sicher nicht mehr als die Richter haben, warum gerade die Besitzlosen das zu spüren bekommen und warum sich die Entrüstung nicht in anderer Richtung kundgibt. Der Herr Vizekanzler hat es vielleicht nicht so oft wie ich selbst gehört, wie Richter Arbeitern, gerade Arbeitern vorhalten, wie gut es ihnen gehe, wie viel sie verdienen, wie läppig sie sind. Gerade diese Seite der bürgerlichen Kritik, die an den Bestrebungen der Arbeiter so gerne geübt wird, hat auch bei sehr vielen Richtern Verständnis gefunden und findet auch sehr oft ihren Widerhall dann im Gerichtssaal, in dem Verhalten der Richter im Gerichtssaal. Aber ich will auch da nicht pauschalieren; es sind das eben immer dieselben Richter, die halt den Sozialdemokraten nicht mögen und die das mit Worten vor dem Urteil und mit ihrer Entscheidung im Urteil zum Ausdruck zu bringen pflegen. Aber wir müssen verlangen, daß auch die Richter danach sind.

Wir haben heute in Österreich zwei Arten von Richtern, Volksrichter und beamtete Richter. Ich bin auch sehr gerne bereit, an dem Verhalten der Volksrichter Kritik zu üben, solange die Auswahl von Volksrichtern trotz Gesetzen, trotz der Bestimmung, daß alle unbescholtene Männer und Frauen zum Volksrichteramt berufen sein sollen, praktisch so erfolgt, daß der wirkige Ausspruch eines bekannten Schriftstellers noch immer nicht widerlegt ist, daß in Österreich zwischen dem Richteramt und dem Fleischhauergewerbe ein Zusammenhang zu bestehen scheine, weil 60 Prozent aller Geschwornen auffallenderweise immer Fleischhauer oder Gastwirte oder Fleischhauer und Gastwirte zugleich sind. (Heiterkeit.) Diese Erscheinung hört nicht auf und es ist charakteristisch, daß am meisten zu dieser Zusammensetzung der Geschwornenbänke die Staatsanwälte beitragen. Ich weiß persönlich, daß eine Frau, die verdächtig ist, ein bisschen Gemüth zum Urteil mitzubringen, oder ein Mensch, der aus dem Arbeiterstand oder beileibe gar aus der gefürchteten Kategorie der Krankenkassenangestellten, der Parteiangestellten und so weiter stammt, sicher abgelehnt wird. Das trägt natürlich dazu bei, daß die Geschwornenbank einseitig

zusammengesetzt wird. (Vizekanzler Dr. Frank: Der Verteidiger hat ja auch das Ablehnungsrecht, genau so wie der Staatsanwalt!) Da, wenn der Herr Vizekanzler meint, daß es viele solche Leute zum Ablehnen gibt, so täuscht er sich. Gewöhnlich ist unter den etwa 28 oder 30 Geschwornen, die zur Auslösung zur Verfügung stehen, eine Frau. Die lehnt einmal der Staatsanwalt unter allen Umständen ab. (Vizekanzler Dr. Frank: Auch wenn sie bürgerlich ist!) Nein, das ist nicht richtig, Herr Vizekanzler, das ist durchaus nicht immer eine bürgerliche. Es ist manchmal eine Frau aus Arbeiterkreisen oder eine Frau, von der er ganz gut weiß, daß sie der sozialdemokratischen Partei angehört oder ihr nahestehst. (Vizekanzler Dr. Frank: Sie wird eben als Frau abgelehnt!) Trotzdem nach dem Gesetze die Frauen genau so zum Richteramt berufen sind, wie die Männer! Die anderen werden vom Staatsanwalt abgelehnt. Viel mehr als der Staatsanwalt abzulehnen das Recht hat, gibt es nicht. (Vizekanzler Dr. Frank: Das ist nicht möglich. Der Verteidiger hat doch die gleiche Zahl, sogar um einen mehr!)

Präsident Dr. Dinghofer: Ich bitte, keine Unterbrechungen!

Dr. Gissler: Der Einwand des Herrn Vizekanzlers wäre nur dann richtig, wenn es so viele Sozialdemokraten abzulehnen gäbe, als Verteidiger und Staatsanwalt zusammen abzulehnen haben. Aber es gibt gewöhnlich so wenig Sozialdemokraten unter den Geschwornen, daß schon der Staatsanwalt allein die Ablehnung so gründlich besorgt, daß dem Verteidiger nichts mehr übrigbleibt. (Vizekanzler Dr. Frank: Er lehnt dann eben die „Reaktionäre“ ab!) Die kann er nicht ablehnen, denn es bleiben ihm keine mehr zum Ablehnen übrig. Aus den Urteilen, die die Geschwornen dann fällen, können Sie entnehmen, welcher Geist unter den Geschwornen lebt. Es hat sich in den Urteilen der Geschwornen — das gebe ich den gelehrten Richtern ohne weiters zu — wenigstens in der Provinz gegenüber der Vorkriegszeit, wo der Geschworne nach dem Zensus berufen war, sehr wenig geändert. Ich erinnere mich noch an das Entsezen, das jener nordböhmische Freispruch seinerzeit hervorgerufen hat, wo ein x-mal vorbestrafter, aus Deutschland importierter Streitbrecher einen sozialdemokratischen Vertrauensmann umgebracht hat. Das war im Jahre 1912 oder 1913 beim Buchdruckersstreit in Nordböhmen und das Urteil, das die Geschwornen heuer wegen der Vorfälle in Spillern gefällt haben, gehört in ganz das gleiche Kapitel. Dieselben Mörder wie damals und dieselben Geschwornen, die sie freisprechen, wie damals. (Zustimmung.) Auch heute noch scheint den Geschwornen der Mord, der an einem Sozialdemokraten begangen wurde, kein besonders zu verurteilendes Verbrechen zu sein. Wir leugnen das

nicht, und eine nach dem Gesetze vorgenommene Auswahl der Geschworenen würde schon daran manches ändern.

Aber daß die Volksrichter in solchen Dingen vermöge der Zusammensetzung der Geschworenenbanken leider versagen, das rechtfertigt noch nicht, daß derselbe Geist unter den Richtern selbst lebt und verbreitet wird. Ich habe mich in einer Sitzung — der Herr Vizekanzler weiß es — zum Beispiel auf die eigentümliche Art berufen, wie Richter für Standeswahl Agitation treiben, und ich habe aus dieser Art, wie Richter ihre eigenen Standeswahlen betreiben, die Berechtigung abgeleitet, einen Antrag anzuregen, der für Wahlsen, die Richter vornehmen, das Verhältniswahlrecht einführen soll. Der Herr Vizekanzler hat diesen Antrag mit der Begründung zu Fall gebracht, man trage damit die Politik unter die Richter. Ich habe nun dem Herrn Vizekanzler selbst vor kurzem ein Original eines Flugblattes gegeben, aus dem der Herr Vizekanzler entnehmen konnte, in welchem Tone österreichische Richter Standeswahl-agitation betreiben. Er kann daraus entnehmen, welches Vertrauen zu diesen Richtern bei der Bevölkerung bestehen muß. Ich habe das nicht getan, um etwa diese bestimmte Form der Agitation zu rüggen oder bestimmte Richter vor ihr in Schuß zu nehmen. Es befindet sich unter den Richtern, die in diesem Flugblatt der Richtervereinigung angegriffen würden, ein Richter, den ich selbst wegen seiner Tätigkeit als Vorsitzenden einer Mietkommission sehr lebhaft angegriffen habe. Aber dennoch wird kein Mensch glauben, daß unsere Richter objektiv, daß unsere Richter unparteiisch, daß unsere Richter gegen die Verhältnisse im politischen Leben und gegen die politische Gesinnung derjenigen, die vor ihnen stehen, gleichgültig sind, wenn in Flugblättern der Richter selbst die wüteste politische Hetze betrieben wird. In diesem Falle war es nicht nur antisemitische Hetze, sondern es war auch die berühmte Sozialfresserei, denn es wird in diesem Flugblatt — nur das möchte ich daraus mitteilen — von einem der bekanntesten Richter Österreichs, von jenem Richter, der an der Spitze der Richtervereinigung, wenn ich nicht irre, seit dem Ausscheiden des Hofrates Eßner, gestanden ist — und das ist sicher mehr als ein Jahrzehnt — gesagt: „Ist er ein Deutscher? Seine Mutter hieß Mandelblüh, sein Traungesschein wurde eingesehen, er ist daher Jude. Er, der völkische Reden hält und sich als Deutscher ausgibt, gehorcht als Mitglied einer geheimen Vereinigung deren Befehlen — er ist Freimaurer. Er gehört als Vertrauensmann der Noten dem Verfassungsgerichtshof an — er ist Sozialdemokrat. Das ist der Präsident der Richtervereinigung.“

In diesem Tone reden Richter von einem derjenigen, die an ihrer Spitze stehen, und wie gesagt,

nicht nur der Antisemitismus, auch der Antisemitismus ist in dieser Form keine Betätigung, die einem Richter ziemt. Ich weiß nicht, ob der Herr Präsident, um den es sich hier handelt, wirklich ein Freimaurer ist, aber was geht das die Richter an? Er ist sicher nie Sozialdemokrat gewesen. Aber die Herren, die sich ununterbrochen darüber beschweren, wie Unrecht man ihnen tut — man sieht, mit welchen Mitteln sie gegen ihre eigenen Stammesgenossen kämpfen —, wenn der politische Haß gegen Sozialdemokraten und gegen sonstige Leute, die sie nicht mögen, sie dabei leitet.

Unter solchen Umständen wird der Herr Vizekanzler begreifen, daß wir auch die Richter nicht schlecht-hin als etwas Sakrosanktes, als etwas über aller Kritik Erhabenes ansehen. Wenn die Richter die Kritik meiden wollen, so sollen sie zu ihr nicht Anlaß geben, sie sollen die Kritik nicht durch fortwährende Betätigung in einer Form, die solche Kritik provoziert, erzögeln. Ich mache neuerdings dem Herrn Vizekanzler den Vorwurf, daß er gegen Erscheinungen in der Rechtspflege, die das Vertrauen zur Rechtspflege untergraben, sehr wenig Reaktion, sehr wenig Widerstand zeigt. Ich habe mich seinerzeit über die Angelegenheit Hotter beschwert. Es wurde mir erklärt: es ist halt vorgekommen, vorbei ist vorbei. Wir haben uns über eine Reihe anderer Äußerungen von Richtern bei Verhandlungen, die ungehörig waren, beschwert. Der Herr Vizekanzler sagte uns, in jedem Falle einer Beschwerde lasse er sich die Akten kommen oder er erhebe die Sache. Die Erhebungen bestehen — ich will nicht pauschalieren, ich will nur eigene Erlebnisse mitteilen — in der Regel darin, daß man denjenigen, gegen den man die Anschuldigung erhebt, fragt, daß der Betreffende sagt: es ist nicht wahr und damit ist die Sache glänzend widerlegt, der Abgeordnete der das behauptet hat, ist ein Lügner und der Mann, der rehabilitiert wird, ist pauschaliter oder mit Unrecht verleumdet worden. Es ist nicht viel besser. Ich selbst habe in einer Reihe von Fällen, die sich auf das obersteirische Gericht bezogen haben, selbst mit den betreffenden Leuten gesprochen und mir mein Urteil darüber gebildet, das sicherlich nicht voreingenommen war und man hat mir mitgeteilt: der Richter hat erklärt, wie die Sache war. Ich werde nicht die Zeit des hohen Hauses damit in Anspruch nehmen, aber man darf mir glauben, daß auf diese Weise, wie es die Justizverwaltung in solchen Fällen anscheinend tut, derartige Vorkommnisse nicht beseitigt werden können. Wir sind nicht so empfindlich, daß wir etwa, weiß Gott, welche scharfe Zurückweisung jedes Wortes verlangen würden. Aber aus den Gerichten muß vor allem das fernbleiben, was nach Parteilichkeit, nach Gefangenheit, nach Mangel an wirklichem Rechtsgefühl aussieht, und das zu fordern, sind wir sicher berechtigt.

Ich möchte noch in einer Richtung das ergänzen, was der Abg. Austerlitz gesagt hat, auch wieder in der Aufzeigung der Unzulänglichkeit jener Schritte, die der Herr Vizekanzler unternimmt, um Exzesse der Rechtsprechung zu beseitigen. Der Herr Abg. Austerlitz ist heute vom Herrn Präsidenten gerügt worden, weil er sich gegen einen Richter eine Kritik gestattet hat, für die er offenbar ein anderes Wort nicht finden konnte, obwohl man dem Herrn Abg. Austerlitz nicht das Zeugnis versagen wird, daß er über die Möglichkeiten, die die deutsche Sprache eröffnet, reichlich verfügt. Aber er hatte eben kein anderes Wort, um das Verhalten dieses Richters zu charakterisieren. Der Herr Vizekanzler beruft sich einem Urteil gegenüber, das doch kein Urteil ist, das nur die Form eines Urteils hat, aber doch nichts anderes ist, als — ich darf das Wort, das der Herr Abg. Austerlitz gebraucht hat, nicht gebrauchen, also sage ich: ein Exzess — ein grober Exzess gegen die Sozialdemokratie, den sich Richter geleistet haben, weil sie eben Richter sind und das straflos tun konnten; solchen Exzessen gegenüber beruft sich der Herr Vizekanzler darauf, er müsse sie respektieren. Es gibt Mittel sie zu beseitigen. Ich erinnere mich, daß man in Fällen, in denen nicht Sozialdemokraten, sondern in denen Institutionen und Angehörige anderer Parteien durch gerichtliche Urteile scheinbar verletzt wurden, den Weg gefunden hat, um solche Urteile aus der Welt zu schaffen, während man es offenbar nicht für notwendig hält, auch nur einen Finger zu rühren, um ein Urteil, das nicht nur in Österreich, sondern das auch im Auslande als ein Schandmal für die österreichische Rechtsprechung empfunden wird, aus der Welt zu schaffen.

Man kann Richtern natürlich nicht verbieten, Unrecht zu tun, man kann es natürlich nicht verhindern, daß ein Richter sein Amt missbraucht, um etwa, wie es in dem Falle Deutsch geschah, eine Art Wahlagitationsmaterial kostenlos zu erzeugen — es hat sich ja um nichts anderes gehandelt — aber die Justizverwaltung müßte sich doch im klaren sein, was solche Urteile für die allgemeine Geltung der Gerichte, für das Vertrauen zu den Gerichten bedeuten. Der Herr Vizekanzler wird doch nicht glauben, daß an den zwei Millionen Sozialdemokraten, die es in unserem Bundesstaate mindestens gibt, daß an diesen zwei Millionen Menschen solche Urteile vorübergehen und nicht in ihnen das letzte Stückchen Vertrauen zu den Einrichtungen unserer Rechtsprechung untergraben. Der Herr Vizekanzler kennt die Bedeutung dieser Wirkung nicht, er glaubt, die Menschen haben kein Vertrauen zur Rechtsprechung und leben ruhig weiter. Das ist aber nicht so, sondern in diesen Menschen wirkt sich das ganz anders aus, bei ihnen bleibt das nicht etwa nur ein unfruchtbare Mistrauen, das in ihnen lebt, sondern

solche Urteile wecken auch den stürmischen Drang nach einer Änderung der Einrichtungen unserer Rechtsprechung, und wenn der Herr Vizekanzler nicht weiß oder nicht wissen will, wie man derartigen Exzessen der Rechtsprechung begegnet, er wird es noch lernen, er wird noch darüber belehrt werden, wie rasch man gezwungen werden kann, gegen solche Schandurteile aufzutreten, wenn man nicht versteht, ihnen rechtzeitig ein Ende zu machen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Der Herr Vizekanzler wird nicht glauben dürfen, daß etwa die sozialdemokratische Partei geneigt ist, sich solche Urteile wie das Urteil in Grein oder in Linz, solche Verhöhungen wie etwa die, die sich die Greiner Gerichtsbarkeit geleistet hat — ich habe ja über die Fortsetzung, die das gefunden hat, dem Herrn Vizekanzler Aufschluß genug gegeben — oder solche, ich darf nicht „Bübereien“ sagen, wie in Hofsgrün gefallen zu lassen. Das ist nicht möglich, das ist ganz unmöglich, da wird sich eben der Herr Vizekanzler darüber klar werden müssen. Ich verstehe vollkommen, daß man den Herrn Gerichtsvorsteher von Hofsgrün nicht ohne weiteres verzeihen kann, ich verstehe vollkommen, daß man ihm auch nicht sein Urteil ohne Rechtsmittelverfahren zerstören kann. Aber ich bin der Meinung, daß alle Zurückhaltung, die dem Verwalter des Justizressorts auferlegt ist, nicht so weit geht, um diese Zurückhaltung auch dort üben zu müssen, wo offenbar die Ausübung der Rechtsprechung gar nicht mehr in Frage kommt. Man kann nicht sagen, daß dieser Richter bei der Fällung eines solchen Urteils noch das Bewußtsein oder das Gefühl hatte, er übe das richterliche Amt aus, sondern in diesem Moment hatte der Richter gar nichts anderes im Sinn, als eine grobe Ungehörigkeit gegen eine Partei zu begehen, die er nicht leiden kann. Das war eine Gelegenheit für ihn und das entsprechend zurückzuweisen, scheint mir sogar zu den Pflichten der Justizverwaltung zu gehören. (Beifall.)

Und nun, hohes Haus, sei es mir gestattet, mit wenigen Worten einen Teil der Ausführungen des Herrn Vizekanzlers zu berühren, der etwas über seine nächsten Ressortangelegenheiten hinausgeht, nämlich die Polenik, die er dem von uns eingebrochenen Gesetzentwurf zugunsten der Kronengläubiger zuteil werden ließ. Der Herr Vizekanzler wird sich den Vorwurf gefallen lassen müssen, daß er diesem sozialen Problem mit derselben verständnislosen Gemütllichkeit gegenübersteht wie allen anderen Notständen, die in unserer Kritik hervorgehoben wurden. Kein Mensch wird leugnen, daß die auch nur teilweise Erfüllung der Ansprüche dieser Kronengläubiger große Schwierigkeiten hervorruft; aber es ist die unfruchtbare Art, einem solchen Problem beizukommen, wenn man überhaupt nur die formalen Schwierigkeiten sieht und nicht einen Finger rührt,

nicht den geringsten Willen zeigt, diese formalen Schwierigkeiten zu überwinden. Man wird dem Herrn Vizekanzler auf Seiten derjenigen, gegen die sich diese Polemik gerichtet hat, nur zur Antwort geben: „Man spricht vergebens viel, um zu versagen, der andre hört von allem nur das Nein.“ Das war der Inhalt der Rede. Ich weiß nicht, warum die hohe Bundesregierung sich gerade den Herrn Vizekanzler ausgesucht hat, um diese offenbar für die sogenannten Kleinrentner bestimmte Botschaft an sie gelangen zu lassen. (Vizekanzler Dr. Frank: *Das ist etwas ganz anderes!*) Ich darf vielleicht vermuten, daß die christlichsoziale Partei in diesem Fall eine Delegation zu dieser Mission für zweitmäßig gefunden hat. Aber damit wird ja die Sache nicht erledigt. Der Herr Vizekanzler hat vor allem — und das nehme ich ihm sehr übel — eine Seite der Sache absichtlich oder unabsichtlich übersehen, die in unserem Vorgehen entscheidend ist, nämlich die Tatsache, daß die Forderungen dieser Kronengläubiger davon ausgehen, daß sie schon auf dem Boden des heutigen Rechtes begründet sind. Wir sind der Überzeugung, daß bei einer Beobachtung der geltenden Gesetze die Gefahr besteht — ich glaube noch immer an die Gefahr, daß die bestehenden Gesetze einmal beobachtet werden können (*Heiterkeit*) —, daß dann die Sache viel radikaler gelöst wird, als sie je im Wege der Gesetzgebung gelöst werden könnte. Das bürgerliche Gesetzbuch ist eben das Produkt einer Inflationsperiode; dem bürgerlichen Gesetzbuch waren die Inflationsprobleme gar nicht fremd, und wenn man das bürgerliche Gesetzbuch ehrlich anwendet, so braucht man gar kein Kleinrentnergesetz, denn man kann mit dem bürgerlichen Gesetzbuch den Kleinrentnern schon ihr Recht werden lassen, das heißt, nicht Kleinrentnern — ich weiß nicht, ob es solche im Jahre 1911 auch gegeben hat —, aber den Kronengläubigern. Allein das, was der Herr Vizekanzler gesagt hat, ist eine maßlose Übertreibung. Der Herr Vizekanzler hat das so dargestellt, als wenn zum Beispiel bei den privaten Schuldverhältnissen die Ernächtigung an den Richter, nach billigem Ermessen zu entscheiden, es notwendig machen würde, den Stammbaum aller Parteien, ich weiß nicht, bis auf die Schöpfung zurückzuverfolgen und wenn man weiß Gott welche komplizierte Erhebungen pflegen müßte. Mein Gott, die Steuerbehörden entscheiden jedes Jahr über das Vermögen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Millionen Menschen, ohne sich um alle diese Dinge zu kümmern. Und in vielen anderen Richtungen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Menschen festgestellt, ohne daß es so komplizierter Erhebungen bedarf. Und wenn es möglich ist, zu beweisen, wie viel der A seinem unehelichen Kinde oder seinem ehelichen Kinde oder seiner Ehefrau an Alimenten vermöge seines Standes und

seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu zahlen verpflichtet ist, so wird der Richter auch die Kunst treffen, wenigstens in der größten Zahl privater Schuldverhältnisse herauszubekommen, wieviel nach billigem Ermessen der eine leisten kann und wieviel nach billigem Ermessen der andere anständigerweise fordern kann. Das scheint mir nicht so schwer zu sein. Ich möchte eher den Herrn Vizekanzler im Verdachte haben, daß er diese Dinge mehr aus der, wie soll man das nennen, Vogelperspektive wäre beleidigend, aus der Ministerperspektive und weniger vom praktischen Leben kennt. Wenn er sie doch so wie die Unwälze zum Beispiel aus dem Leben kennen würde! Ich kann dem Herrn Vizekanzler nur sagen, daß Schuldverhältnisse solcher Art, die mir bekannt wurden, gar keiner so langwierigen Erhebungen bedurften. Da wäre es dem Richter sehr leicht gewesen, das Richtige zu treffen, denn da handelte es sich in den meisten Fällen darum, daß Leute schuldig geblieben sind und nicht gezahlt haben und da kann man schließlich und endlich schon einen billigen Ausgleich zwischen den beiden streitenden Teilen treffen. Das würde gar keine so schlimmen Folgen haben, es würde höchstens bitteres und grundloses Unrecht, das durch gar keine wirtschaftlichen Erwägungen und gar keine Rücksicht auf die Wirtschaft gerechtfertigt wird, befeitigt.

Was nun die Ansprüche gegen öffentliche Körperschaften anbelangt, so haben wir den Weg gezeigt, und kein vernünftiger Mensch wird sagen können, der Weg sei ungangbar. Wer nicht will, der findet natürlich auch willige Bediente, die Scheinargumente zusammentragen, um zu beweisen, daß das nicht möglich ist. Warum es nicht möglich sein soll, eine in Jahrzehnten zahlbare, nur auf die höchsten Vermögen gelegte periodische Leistung einzuhaben, die die Mittel schafft, um wieder in Jahrzehnten rückzahlbare und auf irgendeinen stabilen Wert lautende Schuldtitel auszustellen, die den Gläubigern öffentlicher Körperschaften als Ablösung ihrer Forderungen gegeben werden, das weiß niemand. Und im übrigen möchte ich den Herrn Vizekanzler doch daran erinnern, daß die politische Geschichte und die Finanzgeschichte der Welt eine Reihe von Beispielen solcher Devalvierungskatastrophen und von Devalvierungsgesetzen aufweist und daß auch andere Staaten und andere geschichtliche Perioden mit diesem Problem ringen und es lösen mußten und daß dieser nihilistische Standpunkt, der Standpunkt des glatten Verneinens, die schlechteste Lösung ist; die unbefriedigendste und unmöglichste, und ich habe noch immer die Überzeugung, sie werden zuletzt an unserer Rechtsprechung scheitern, die dann der hohen Bundesregierung eine andere Lösung aufzwingen wird. Aber der Herr Vizekanzler ist einer ganz falschen Auffassung, wenn er glaubt, daß er mit der Redensart, man wolle das Almosen in einen Rechtsanspruch

verwandeln, irgend jemandem, der durch die Kronenentwertung geschädigt wurde, dieses Kleinrentnergesetz der Regierung schmackhaft machen wird. Dieses Kleinrentnergesetz ist eine Mißgeburt. Wenn der Herr Bizekanzler heute den Verdacht erweckte, daß er zu den Vätern dieser Mißgeburt gehört (Vizekanzler Dr. Frank: *Das habe ich nie behauptet!*), so wäre es besser, er würde diesen Verdacht so rasch als möglich wieder zerstreuen; und ich möchte — ich habe ihm keine Ratschläge zu geben — mir doch die Auffassung zu äußern erlauben, daß die Verteidigung dieses Geschöpfes jenen überlassen bleiben sollte, die es in die Welt gesetzt haben.

Schließlich, hohes Haus, muß ich doch noch auf Wünsche zurückkommen, die im Laufe dieser Debatte geäußert wurden. Der eine Wunsch ging nach Abschaffung des Preistreibereigesetzes. Ich nenne es deshalb, weil in der Welt die Meinung zu bestehen scheint, daß gerade die Sozialdemokraten dieses Preistreibereigesetz für eine besonders heilige Institution halten, an der nicht gerüht werden darf. Nun hat das Preistreibereigesetz — dieser Erkenntnis verschließen auch wir uns nicht — in den letzten Zeitschriften den schlimmsten Bucher nicht zu verhindern vermocht. Infolgedessen sind auch wir der Meinung, daß das Preistreibereigesetz in der heutigen Form anachronistisch geworden ist. Aber mit der bloßen Aufhebung kann man natürlich der Sache nicht beikommen und deswegen wird es gar nicht notwendig sein, hier Entschließungen zu beantragen, wenn wir erfahren werden, in welcher Weise dann, wenn das Preistreibereigesetz beseitigt wird, der Bucher in allen Formen, ohne Ausnahme, seine Abwendung finden soll.

Auf den Wunsch nach Abschaffung des Mietengesetzes heute einzugehen oder auf die Erörterung darüber, scheint mir nicht sehr zeitgemäß. Ich habe den Eindruck, daß die Äußerung dieses Wunsches zu den — wie soll man das nennen? — hypothetisierten Verpflichtungen der Bauernpartei gehört und daß wohl der Herr Abg. Ammann gewissermaßen nur die Hypothekarzinsen gegenüber jenen Kreisen bezahlt hat, die diese Hypothek auf den Bauerubund gelegt haben. Wir nehmen das auch nicht ernster, denn jetzt, in dieser Zeit der Krise, in der die Krise diese Form angenommen hat, jetzt gerade vom Abbau des Mietengesetzes zu reden, ist kein sehr glücklicher Gedanke. Ich glaube, jetzt wird nicht einmal der begeisterte Freund der Hausbesitzer den Moment gefunden glauben, wo man über derartige Dinge sprechen kann, ohne nutzlos die Zeit zu vergeuden. Dagegen möchte ich nicht ganz ohne Hervorhebung lassen, was der Herr Kollege Cleschin über die Verwaltungsreform gesagt hat. Der größere Teil seiner Ausführungen hatte ja mehr den Charakter eines instruktiven Vortrages als einer politischen Auseinandersetzung mit diesem Problem und insofern

finden auch wir ihm für diese Belehrung sehr dankbar. Aber dort, wo er mit einem politischen Problem in Kontakt gekommen ist, hat er doch nicht verhüllen können, aus welcher Richtung da der Wind weht, denn er hat sich von diesem Thema nicht verabschieden können, ohne den Beweis zu versuchen, daß eine Demokratisierung der Bezirksverwaltung unmöglich ist. Ich glaube nicht, daß diese Auffassung des Herrn Kollegen Cleschin für das Schicksal unserer Verwaltungsreform entscheidend sein wird, sondern ich glaube nur, daß seine Partei vor Ungeduld, diese der Demokratie feindliche Gesinnung zu betonen, so gebrannt hat, daß er gewissermaßen schon um ein paar Pferdelängen der Einbringung der Vorlage vorausseilen und diese Absage an jede demokratische Ordnung hier zum Ausdruck bringen mußte. Ich kann darauf nur ganz kurz erklären, daß die Verwaltungsreform — und ich glaube, das weiß heute schon die hohe Bundesregierung — in Österreich nur möglich ist, wenn sie auf demokratischen Grundsätzen aufgebaut ist. Es ist ganz unmöglich, auf die Dauer eine Verwaltungsorganisation zu behalten, in der oben und unten demokratisiert und in der Mitte burokratisiert wird, sondern die hohe Bundesregierung wird, wenn sie eine vernünftige Verwaltungsreform haben will, sich entschließen müssen, auch der Demokratie dort Raum zu schaffen, wo man ihr bisher jeden Zutritt verweigert hat. Auf die sicher nicht sehr ernst gemeinten Argumente, die der Abg. Cleschin gegen die Demokratisierung der Bezirksverwaltungen vorgebracht hat, einzugehen, ist schon deshalb überflüssig, weil das der Gegenstand monatelanger Auseinandersetzungen war und weil schon seinerzeit niemand darüber gesprochen hat, kein ernster Mensch mehr der Meinung war, daß die österreichische Verwaltung überhaupt anders reorganisiert werden könne als dadurch, daß man der Demokratie in allen Zweigen der Verwaltung Eingang schafft.

Über die Gesetzentwürfe der Regierung zu sprechen scheint mir verfrüht, denn sie werden sicher bei einer ganz anderen Gelegenheit noch erörtert werden können. Aber eines scheint mir schon jetzt einer Hervorhebung zu bedürfen: daß nämlich gewisse Zweige der Verwaltung — sagen wir — sparsamer bebaut werden können, der Meinung bin auch ich. Auch ich halte die Entsendung von Regierungsvertretern zum Beispiel in Versammlungen, die Registrierung von Versammlungsmeldungen, die Erstattung von Strafanzeigen wegen unterlassener Anmeldung von Versammlungen, Dinge, mit denen sich die vielgerühmten Bezirkshauptleute jetzt noch so eifrig beschäftigen, für ganz überflüssig und wir brauchen nicht erst auf eine Verwaltungsreform zu warten, um diese Dinge abstellen zu können. Wenn wir zum Beispiel hören, daß erst vor wenigen Wochen in Innsbruck eine große Verhandlung gegen Leute stattgefunden hat, die eine Versammlung nicht

angemeldet hatten, so glaube ich selbst, daß es die höchste Zeit wäre, daß vor allem die Herren in den Untern beginnen, die Verwaltungsreform durchzuführen.

Aber es gibt umgekehrt wieder Gebiete, auf denen unsere Verwaltung sich anscheinend zu einer gewissen Sparsamkeit in ihren Interventionen entschlossen hat, ohne daß das gerade mit der Verwaltungsreform zusammenhängt. Ich möchte nur beispielsweise erinnern, daß einmal — und vielleicht haben das noch einige Herren des hohen Hauses in Erinnerung — eine österreichische Volksvertretung ein Gesetz beschlossen hat, durch das der Adel abgeschafft wurde, ein Gesetz, das auch die öffentliche Führung von Adels-titeln verboten hat. Ich weiß nicht, ob es auf der Welt noch ein Land gibt, in dem so viele Adels-titel geführt werden wie gerade in dieser Republik. Nun hat ja dieses Versagen der Verwaltung auch eine sehr ernste Seite, denn das ist die Art, wie die Verwaltung sich dort benimmt, wo sie politische Reformen, die die Republik getroffen hat, durchführen soll. Sie werden es uns gar nicht übelnehmen dürfen, wenn wir der Meinung sind, daß der Respekt, mit dem Sie gewissen Gesetzen begegnen, auch eine gewisse Kompensation erfordert. Sie werden doch nicht verlangen dürfen, daß der eine das Gesetz mit Füßen tritt, weil er der Herr Baron und der Herr Graf ist, und der andere sich wegen Nichtbefolgung eines Gesetzes malträtieren läßt, weil er nicht der Herr Baron und der Herr Graf ist. Wenn man Respekt vor den Gesetzen der Republik will, dann muß man alle Gesetze der Republik — und die Abschaffung des Adels ist in der Verfassung der Republik verankert — wirklich durchführen. Diejenigen, die an der Verlezung derartiger Gesetze mitwirken, bedenken gar nicht, wie sehr sie damit jeden Sinn für Gesetzmäßigkeit untergraben.

Schließlich, hohes Haus, möchte ich meine Ausführungen nicht schließen, ohne eines Notstandes zu gedenken — ich habe es bisher in Debatten solcher Art nie unterlassen —, der in der Regel sehr wenig Interesse findet, und das ist der Strafvollzug sowohl bei den politischen Behörden wie bei den Gerichten. Ich habe im Budgetausschusse darüber gesprochen und eine Reihe von Beschwerden vorgebracht. Es wurde damals Abhilfe in Aussicht gestellt, die wohl in sehr unzulänglicher Weise erfragt ist. Ich habe seither eine ganze Reihe von Beschwerden bekommen, die sich gegen die geradezu furchtlichen Zustände in manchen Bezirksgerichtsgefangnissen wenden, und ich möchte noch einmal an die Justizverwaltung die Bitte richten, diese Dinge doch mit dem nötigen Ernst zu behandeln. Ich habe dem Herrn Vizekanzler vor kurzem eine Beschwerde überreicht, die sich auf das Bezirksgericht Bruck bezog, und habe nun neuerdings eine Darstellung vor mir, die von einer ganzen Reihe von Personen bestätigt wird. Es geht daraus her-

vor, daß in diesem Gericht noch immer die Vorschrift, den Straflingen Spaziergänge zu gönnen, nicht eingehalten wird, daß noch immer in 5 Betten 10 Frauen schlafen müssen, daß noch immer für diese 10 Frauen nur 3 Leintücher zur Verfügung stehen, daß kein einziger ganzer Strohsack vorhanden ist, daß noch immer die rohesten Beschimpfungen dieser Straflinge und vor allem körperliche Misshandlungen ununterbrochen vorkommen. Ich habe dem Herrn Vizekanzler einen Fall schwerer körperlicher Misshandlung in diesem Gefängnis mitgeteilt und hier ist eine ganze Reihe von Frauenspersonen namentlich angeführt, die in diesem Gefängnis von dem Verwalter des Gefängnisses in ordinärster Weise geprügelt wurden. (Hört! Hört!) Die Beschwerde beim Gerichtsvorsteher hatte die Antwort zur Folge: Ja, wenn sie nicht folgen, kann man halt nichts machen! Das sind Zustände, die hilflosen Menschen gegenüber — und zu ihnen gehören auch die Straflinge — am wenigsten am Platze sind. Der Herr Vizekanzler weiß sicherlich sehr gut, daß man mit derartigen Mitteln Widerstandsfähigkeit von Straflingen am schlechtesten bekämpft.

Schließlich noch eine weitere, nicht minder ernst gemeinte Beschwerde. Sie betrifft die Art, wie die Gewährung von Aufenthaltsbewilligungen von Ausländern erfolgt. Es ist schon gestern von unserem Parteifreund Dr. Deutsch die verschiedene Art behandelt worden, in der die Verleihung der Bundesbürgerschaft erfolgt, und es ist bei dieser Besprechung von denjenigen, die da Zwischenrufe gemacht haben, das Entscheidende außer acht gelassen worden: Die Beschwerde richtete sich vor allem dagegen, daß man Leuten, die Bundesbürgerschaft und das Heimatsrecht dort verleiht, wo sie sich in ihrem ganzen Leben niemals aufgehalten haben, niemals eine nützliche Arbeit geleistet haben, gar nichts zu suchen haben, und daß die Verleihung des Heimatsrechtes zu einer Sache der Gefälligkeit, des politischen oder finanziellen Geschäftes gemacht wird. Das wirkt um so aufreizender, wenn man weiß, mit welcher Gehässigkeit umgekehrt Leuten der bloße Aufenthalt in Gemeinden unmöglich gemacht wird, wenn sie gar kein anderes Verbrechen begehen, als in der Gemeinde ehrlich zu arbeiten, aber dabei im Verdacht stehen, Sozialdemokraten zu sein. Ich habe beispielsweise eine Erledigung des Bundeskanzleramtes vom 29. März 1924 vor mir. Sie richtet sich an einen Schlosser Ernst Weinhofer in St. Pölten. Ich bin der Meinung, daß es ganz gleichgültig ist, ob jemand aus Ostgalizien kommt oder woher immer, wenn er ein anständiger Mensch ist; aber der Ernst Weinhofer ist sicher vor dem Verdacht gesetzt, etwa aus jenen Gegenden zu stammen, aus denen die Leute stammten, deren Aufnahme in den Heimatverband steirischer Gemeinden gestern erörtert wurde. Der Ernst Weinhofer ist ein politischer Flüchtling,

der Ungarn verlassen mußte und nicht dahin zurückkehren kann und der seit Jahr und Tag in Sankt Pölten als Schlosser anständig arbeitet. Es wird ihm die Aufenthaltsbewilligung verweigert.

Aber nicht immer ist man im Bundeskanzleramt solcher Auffassung. Es ist dem hohen Hause bekannt, daß auf dem Rothschildschen Gute im Höbatal ein Streik herrscht, der zu sehr unangenehmen Folgen Anlaß gegeben hat. (Bundeskanzler Dr. Seipel: Wollen Sie die Verhandlungen stören, die jetzt eingeleitet sind?) Nein, nein, durchaus nicht Herr Bundeskanzler! (Bundeskanzler Dr. Seipel: Mir scheint es aber so, obwohl die Herren gestern bei mir waren!) Ich will nur feststellen, daß einem Schlosser die Aufenthaltsbewilligung verweigert, dagegen Streikbrechern, die hergekommen waren, um hiergegen Arbeitern ihre Arbeitsgelegenheit zu nehmen und sie in ihren Lohnkämpfen zu stören, die Aufenthaltsbewilligung ohne weiteres erteilt wird. (Bundeskanzler Dr. Seipel: Ihre Parteigenossen haben mir gestern erklärt, daß es sich um Österreicher handelt!) Die, von denen ich spreche, sind keine Österreicher. Die drei, die ich notiert habe, sind Ausländer; ob es sonst Österreicher dort gibt, das weiß ich nicht, ich habe hier drei Ausländer notiert, die sicher nur hier sein können — wenn sie sich nicht unerlaubt, das heißt nicht unerlaubt, sondern ohne Aufenthaltsbewilligung hier aufzuhalten —, wenn sie eine solche Aufenthaltsbewilligung bekommen haben. Die Praxis der Aufenthaltsbewilligung — und ich glaube nicht, daß der Herr Bundeskanzler etwa mit seiner Einwendung gegen die Erörterung dieses Themas behaupten will, daß man dabei mit besonderer Objektivität vorgehe — die Praxis der Aufenthaltsbewilligungen ist eben eine ungerechte Praxis, sie ist anders je nach dem, wer der Fürsprecher ist, der sich eines Menschen annimmt, der um die Aufenthaltsbewilligung ansucht. Wir sind nun der Meinung — und das ist die Tendenz, die mich bei diesem Vorbringen leitet —, daß derjenige in Ruhe gelassen werden soll, der ehrlich arbeitet, und daß man höchstens den Aufenthalt desjenigen abschneiden oder verkürzen soll, der keiner ehrlichen Arbeit nachgeht oder der sonst der Öffentlichkeit lästig wird und den Pflichten, die dem anständigen Bürger auferlegt sind, nicht entspricht. Ich glaube, daß das eine Forderung ist, die wir mit Recht erheben können. Wenn ich daran den weiteren Wunsch knüpfte, daß die Frage der Regelung der Bundesbürgerschaft überhaupt, die durch die gestrige Debatte neuerdings aufgerollt wurde, bald eine befriedigende Lösung finde, so ist das verständlich; denn dann werden solche Auseinandersetzungen vielleicht ganz unterbleiben können.

Ich möchte zum Abschluße nur dringend bitten, daß unser Vorbringen in dieser Debatte nicht lediglich als Ausfluß der Kritik betrachtet wird. Kritik ist unser Recht, aber unsere Kritik hat ein Ziel und

das ist: durch Kritik Forderungen, die wir stellen, erfüllt zu sehen. Wir wollen daher dringend bitten, der Herr Vizekanzler, an den sich diese Aufführungen in erster Linie gewendet haben, möge seine Aufgabe nicht darin erfüllt sehen, daß er der Kritik mit einer Antwort begegnet und aus dem Kampfe um Institutionen, um Staatseinrichtungen, eine Riedeschlacht macht, sondern er möge für sich und in der Bundesregierung dafür sorgen, daß die Forderungen, die wir stellen, endlich erfüllt werden. Zeit genug wäre es schon. Es ist selbstverständlich, daß wir, solange so bescheidene Forderungen unerfüllt bleiben, für ein Budget solcher Art unsere Stimmen nicht geben können. (Beifall und Händeklatschen. — Während der vorstehenden Aufführungen hat Präsident Miklas den Vorsitz übernommen.)

Dr. Schumacher: Hohes Haus! Da der Bericht, der über den Justizvoranschlag erstattet wurde, uns Tirolern die Ehre erweist, an zwei Stellen der besonderen Verhältnisse unseres Landes zu gedenken, so hatte ich die Absicht, gewissermaßen nur als Antwort darauf vom Tiroler Standpunkt aus einige Worte zu diesem Gegenstand zu sagen. Allein, da ich als ehemaliger aktiver Justizmann der heutigen Verhandlung in ihrem ganzen Verlaufe mit Aufmerksamkeit zugehört habe, fühle ich mich verpflichtet, doch auch vorher noch wenigstens auf einige markante Punkte zurückzukommen, die von den Herren Rednern des Vormittags und auch des Nachmittags berührt wurden.

Zweimal ist der Name Lammash, und zwar in Verbindung mit dem § 144 unseres Strafgesetzes, genannt worden. Wenn mein verehrter Lehrer und Freund Lammash genannt wird, so finden Sie mich gewiß immer an seiner Seite. Wenn es sich nur darum handelt, daß, wie der Herr Abg. Austerlitz gesagt hat, nach Lammash die Strafbestimmungen über die Fruchtabtreibung gemildert werden sollen, so läßt sich ja ganz gewiß darüber reden. Wenn aber der Name Lammash etwa mit der Agitation in Verbindung gebracht wird, die gegenwärtig in so außerordentlichem Maße um die Aufhebung des § 144 und eine neue Gesetzgebung auf diesem Gebiete betrieben wird, dann muß ich das allerdings auf das energischste zurückweisen. Es wäre geradezu eine Beleidigung des Andenkens von Lammash, wenn man glaubte, daß er im Lager derjenigen gestanden ist, die heute diesen Kampf in so maßloser Weise führen. Ich muß hier ausdrücklich sagen, die Aufführungen des Herrn Abg. Austerlitz waren gewiß nicht in diesem Sinne gehalten, allein wir bekommen ja diesen Kampf häufig genug zu spüren. Man schickt uns, ja nicht nur uns, sondern auch unseren Frauen, die Zeitungen ins Haus, die diese Propaganda betreiben. Ich muß schon sagen, die Art, wie diese Propaganda betrieben wird, muß in einem rechtlich denkenden Menschen doch die höchste

Entrüstung wachrufen. Wenn der Name Lammash genannt wird, so wird man ihn gewiß nicht dafür als Zeugen anrufen dürfen, daß er etwa die Fruchtabtriebung während der ersten drei Schwangerschaftsmonate hätte straflos lassen wollen. Was in diesen Zeitungen verkündet wird, muß die Jugend vergiften, die Ehe entwürdigen, das Verhältnis zwischen Mann und Frau in den Staub ziehen. (Sehr richtig!) Wenn ich nur vom Parteistandpunkte aus sprechen wollte, dann müßte ich vielleicht sagen: Fahren Sie fort, meine Herren, in dieser Art der Propaganda, fahren Sie fort! Sie haben letzthin auf einem Plakat in den Straßen gesagt: Hände weg von unseren Kindern! Wenn Sie in dieser Art der Propaganda fortfahren, dann wird eine Zeit kommen, wo Sie nicht mehr sagen: Hände weg von unseren Kindern! weil Sie keine Kinder mehr haben werden. (Lebhafte Zustimmung.)

Nun werden Sie vielleicht sagen, das sei etwas, was mich nichts angeht, das sei Ihre Sache. Allein ich spreche eben nicht vom Parteistandpunkt aus. Ihre Familien gehören zu dem Volke, zu dem auch ich gehöre, und wenn ich infolge der Bewegung, die in einem Teil unseres Volkes, in einem wichtigen und großen Teil, um sich zu greifen droht, die Zukunft unseres Volkes, nicht etwa die sittliche Zukunft, sondern überhaupt den Bestand unseres Volkes in Gefahr sehe, dann fühle auch ich mit und darum möchte ich wirklich als Mensch, der mit der Menschheit fühlt, Sie bitten, von dieser Art der Propaganda, wie sie wenigstens in diesen Blättern betrieben wird, abzusehen. Auf diese Weise werden Sie uns ganz gewiß am allerwenigsten überzeugen können, daß auf dem Gebiete, das hier in Frage steht, Reformen notwendig sind.

Von dem Herrn Abg. Austerlitz wurde heute vormittags unter anderem auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes angeführt, in der gewisse Bestimmungen des Vertrages von Saint-Germain als Grundlage eines neuen, wie soll ich es nennen, Verfassungsrechtes bezeichnet zu werden scheinen. Der Herr Abg. Austerlitz hat ausdrücklich gesagt, nach diesem Paragraphen wird man in Zukunft nicht mehr an den Bestimmungen unseres gegenwärtig geltenden konfessionellen Ehrechtes festhalten dürfen. Es liegt mir fern, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu kritisieren, allein ich darf doch aufmerksam machen: Als ich selbst in Saint-Germain war und wir dort unter der Führung des damaligen Herrn Staatskanzlers Renner und unter der juridischen Leitung des letzthin mit Recht so gefeierten ehemaligen Chefs meiner Wenigkeit, des Ministers Klein, die Bestimmungen des Vertrages auf das gründlichste durchgearbeitet haben, da müßte es uns wohl aufgefallen sein, wenn in den Bestimmungen des Vertrages diesbezüglich etwas Neues gebracht worden wäre. In der Tat — mag

vielleicht die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes anders lauten — muß ich doch meiner Überzeugung Ausdruck geben, daß die Bestimmungen des Vertrages von Saint-Germain gar nichts Neues sind, sondern nur das wiederholen, was schon in den Staatsgrundgesetzen vom Jahre 1867 steht. Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat auf den verworrenen Zustand hingewiesen, der gegenwärtig in unserem Ehrechte besteht und der seinesgleichen in der ganzen Welt nicht hat. Mit tiefem Schmerze muß ich zugeben, daß diese Schilderung richtig ist. In dieser Beziehung herrscht gegenwärtig tatsächlich ein Chaos, das jeder auf das allerschmerzlichste empfindet, der überhaupt auf Recht und Ordnung im Staate etwas hält. Nun sagt der verehrte Herr Dr. Eisler, schuld daran sei die Regierung, sei der Herr Bizekanzler, weil er — wenn ich recht verstanden habe — es zuläßt, daß die Gerichte...

(Dr. Eisler: Nein! Eine gesetzliche Regelung!) Darüber werden wir sprechen. Es ist aber doch an den Entscheidungen der Gerichte insofern Kritik geübt worden, als gesagt wurde, es handle sich hier um einen reaktionären Kampf der Gerichte gegen die Dispensehen, um einen aus reaktionärer Gesinnung hervorgehenden Kampf. (Sehr richtig!) Das muß ich doch zurückweisen. Ein Kampf gegen den Versuch, bestehendes Recht durch die Verwaltung aufzuheben, ein Kampf, in dem ein Gericht sich dagegen wehrt, daß durch Verwaltungsverfügungen bestehendes Recht oder bestehende Gesetze aufgehoben oder ins Gegenteil verkehrt werden, ist ein Kampf um das Recht und nicht reaktionär. Der Zustand ist — daran kann nicht gezweifelt werden — außerordentlich bedauerlich. Wir fragen aber: Wer hat denn diesen Zustand geschaffen? Wer hat den Mut gehabt, durch Verwaltungentscheidungen das bestehende Recht zu brechen und beugen? (Zwischenrufe.) Das war ein ungeheuer verantwortungsvoller und gefährlicher Vorgang, mag er auch vielleicht durch schreiende Notverhältnisse in der Großstadt hervorgerufen worden sein. Es war ein ungeheuer gefährlicher Versuch, und es sind die Folgen dieses Versuches, die wir zu tragen haben.

Es ist ferner sehr viel von richterlichen Urteilen gesprochen worden, mit denen man absolut nicht zufrieden sein kann, und es ist diesbezüglich eine Reihe von Beschwerden und Angriffen erfolgt — nicht etwa Pauschalangriffe —, es ist eine ganze Reihe solcher Fälle zusammengestellt worden. Das ist das volle Recht der Herren von der Opposition. Ich möchte aber doch darauf aufmerksam machen, daß derartige gehäufte Beschuldigungen, wie sie jetzt zu wiederholten Malen immer wieder auftauchen, vom Richterstande doch sehr peinlich empfunden werden, nämlich von allen jenen vielen, vielen Richtern — die ganz gewiß die Mehrzahl des Richterstandes bilden —, die ruhig und still und

unparteiisch ihres Amtes walten und die, wenn solche Debatten hier im Hause abgeführt werden, eigentlich immer insofern zu kurz kommen, als ihrer niemand gedenkt. Durch die Berichte über die Verhandlungen des Nationalrates wird in einem großen Teil der Bevölkerung die Meinung wachgerufen, als ob wirklich in der Justiz alles so schlecht wäre und als ob die Justiz wirklich eine Institution wäre, die so, wie sie heute geübt wird, die allerschärfste Kritik bei jeder Gelegenheit verdienien würde. Der verehrte Herr Vorredner hat gesagt, die Richter sollen zur Kritik nicht Anlaß geben, es müsse alles ferne bleiben, was nach Parteilichkeit, Befangenheit und Mangel an Rechtsgefühl aussieht. Ich bin vollständig damit einverstanden. Aber die Richter sind Menschen, und es wird gewiß nie eine Zeit kommen, in der es nicht Fehlurteile geben wird, es wird keine Zeit kommen, in der ein Amt nicht auch missbraucht wird werden können. Es gibt niemand, der das mehr bedauert, als der Richterstand selbst. Wenn heute bemerkt worden ist, daß die Fehlurteile eine gewisse Tendenz verraten, so kann ich von der Kritik, die daran geübt wird, nur sagen, daß auch die Kritik eine gewisse Tendenz verrät. (Sehr richtig! — Zwischenrufe.) Entschuldigen Sie, aber es ist in Ihren Reihen schon Mode geworden, über die Richter und ihre Urteile sich vielfach in außerordentlich maßloser Weise zu ergehen. Wenn ich das sozialdemokratische Blatt von Innsbruck in die Hand nehme, so sehe ich nahezu täglich irgendeine Rubrik, die über schrieben ist mit den Worten: Schandjustiz, Klassenjustiz und ähnlichen Ausdrücken. (Forstner: Sie dürfen nicht nur den Titel, Sie müssen auch den Bericht lesen!) Ich lese den Bericht auch, aber ich muß sagen, wenn es selbst richtig wäre, daß in dem betreffenden Falle ein Fehler begangen worden ist, so kann ich es doch nicht für richtig finden, wenn dann verallgemeinernd überhaupt von einer Schandjustiz gesprochen wird; denn das Volk, das sieht vielfach nur den Titel und bildet sich dann nach solchen Äußerungen sein Urteil. (Sehr richtig!)

Ich möchte im Interesse des Richterstandes, der gewiß im großen und ganzen sein möglichstes tut, um unter den heutigen schwierigen Verhältnissen dem hohen Amte, das er bekleidet, zu entsprechen, bitten, in der Kritik etwas maßvoller zu sein. Jeder Richter, insbesondere jeder junge Richter, hat eine gewisse Selbstzerziehung durchzumachen. Er ist ja ein Mensch und er muß sich emporarbeiten zur Unparteilichkeit, muß Leidenschaften bekämpfen, er muß sich zur Unvoreingenommenheit durchringen. Das ist ihm nicht angeboren. Wenn nun von Zeit zu Zeit immer wieder diese gewissen Stöße kommen, so wird die Erziehungsarbeit, die jeder Richter an sich zu vollziehen hat, gestört. (Zwischenruf Forstner.) Verehrter Herr Kollege, ich kann mit

Ihnen natürlich nicht über den Richterstand polemieren, weil wir verschiedenen Ständen angehören, aber ich kann nur das sagen, daß in der Tat dieses Bestreben der Richter besteht. Treiben Sie nicht durch Ihre Kritik die Richter, die sich bemühen, sich zur Unparteilichkeit emporzuarbeiten, absichtlich von dieser Bahn ab! (Sehr richtig!)

Und nunmehr komme ich auf die kurzen Bemerkungen, die ich zu dem Berichte, der über den Justizvoranschlag erstattet wurde, speziell in bezug auf Tirol zu machen hätte. Ich gehe lieber in der Reihefolge des Berichtes vor. Es ist zunächst von Belastungszulagen die Rede und es heißt hier, daß sich die Belastungszulagen außerordentlich bewährt haben. Es ist bei den Gerichten ein geregelter rascher Geschäftsgang ohne Vermehrung des richterlichen Personals erzielt worden. Es hat eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Kräfte stattgefunden, ein Problem, das überhaupt ein allgemeines Problem wäre, und es ist sehr erfreulich, daß es auf dem Gebiete der Rechtspflege verwirklicht worden ist. Allein die Belastungszulagen haben auch einen zweiten Zweck; die Besserstellung der Richter, eine Art Aufbesserung des Gehaltes der Richter und der Kanzleikräfte. Dieser Zweck wird nun nicht durchwegs erreicht. Man geht bei der Zuverkennung der Belastungszulagen nach einem gewissen Schlüssel vor und jeder Schlüssel hat etwas Starres an sich; es wird dabei nicht individualisiert. Der Schlüssel rechnet nur nach Nummern. Nun kann aber bei einem Untersuchungsrichter eine Nummer so viel bedeuten wie hundert andere Nummern zusammengekommen, ebenso bei einem Verhandlungsrichter. Das kommt in diesem Schlüssel für die Zuverkennung der Belastungszulagen nicht zum Ausdruck. Nun weiß ich, daß die Justizverwaltung die Möglichkeit geschaffen hat, auch in solchen außerordentlichen Fällen Belastungszulagen zuzuerkennen, jedoch ist es hier das Justizministerium selbst, das über Antrag des Oberlandesgerichtspräsidiums die Belastungszulage zuspricht. Da möchte ich nun die Bitte an das Justizministerium richten, daß es bei der Zuverkennung dieser Belastungszulagen nicht zu engherzig vorgehe und auf diese Weise jene Ungleichheiten ausgleiche, die der Schlüssel verschuldet.

In dem Berichte ist an einer anderen Stelle von den Rechtsanwaltsanwärtern die Rede. Es heißt dort, daß deren Zahl seit dem Jahre 1923 abgenommen hat und im Jahre 1924 auch noch weiter in der Abnahme begriffen ist. Diese Abnahme ist eigentlich eine nicht ganz erfreuliche Erscheinung. Sie zeigt uns einerseits, daß der Rechtsanwaltstand mit jungen Kräften bereits übersättigt ist und, was andererseits jene Rechtsanwaltsanwärter anbelangt, die sich dem Justizdienste widmen wollen, daß sich diese letzteren allmählich zu verlaufen beginnen. Das ist auch kein Wunder, weil sie tatsächlich auf irgendein

Fortkommen kaum mehr hoffen können. Seit eineinhalb Jahren ist die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst gesperrt. Nun möchte ich die Justizverwaltung bitten, sich der Gefahr bewußt zu werden, die darin liegt, daß die Zahl der Rechtsanwältsanwärter abnimmt, insbesondere derjenigen, die auf die Aufnahme in den Justizdienst warten. Es wird doch die Zeit kommen, wo wieder Bedarf an jungen Kräften sein wird. Wenn man aber nicht so wie bisher ein Reservoir haben wird, aus dem man die besten auswählen kann, sondern jeden Beliebigen nehmen muß, der sich überhaupt heranträgt, so wird das für den richterlichen Nachwuchs außerordentlich nachteilige Folgen haben. Ich bitte daher, die Sperre möglichst bald aufzuheben. Ich weiß, daß diese Bitte nicht an den Herrn Vizekanzler, sondern an den Herrn Finanzminister zu richten ist.

Betreffs der Grundbuchsanlegung in Tirol hat mich dasjenige, was der Bericht darüber sagt, ganz besonders interessiert, da ich im Vereine mit dem Herrn Bundesrat Falser im Jahre 1897 an der Wiege des Tiroler Grundbuches gestanden bin, und der eine beim Gesetzwerden, der andere bei der ersten Durchführung des tirolischen Grundbuchs- anlegungsgesetzes mitgeholfen hat. Ich freue mich außerordentlich, daß der Bericht feststellt, daß sich dieses Werk in Tirol in ganz besonderer Weise bewährt hat. In der Tat haben wir in Tirol ein Grundbuch erhalten, um das uns nicht nur die übrigen österreichischen Länder beneiden könnten, sondern um das uns die ganze Welt beneiden kann. Die große Sorgfalt, die seinerzeit auf das tirolische Grundbuchs- anlegungsgesetz verwendet wurde, ist tatsächlich nicht vergeblich gewesen. Was wir damals beim Gesetzwerden dieses Grundbuchs- anlegungsgesetzes jedoch nicht erwartet haben, war, daß die Grundbuchs- anlegung in Tirol so überaus lange dauern würde, wie sie gedauert hat. Da ist nun allerdings der Krieg mit daran schuld. Gegenwärtig sind noch in sieben Bezirksgerichtssprengeln die Grundbuchs- anlegungsarbeiten durchzuführen und nur vier Kommissionen sind nach dem Berichte an der Arbeit. Ich möchte hier meinen Dank aussprechen, daß — wie ich seither hörte — in der allerjüngsten Zeit eine fünfte Kommission behufs Durchführung der Grundbuchs- anlegungsarbeiten im Bezirk Ried im Oberinntal bewilligt wurde, und ich möchte daran nur die Bitte knüpfen, daß auch für den angrenzenden Bezirk Landeck nicht zugewartet werde, bis in einem anderen Bezirk die Grundbuchs- anlegungsarbeiten vollendet sind, sondern daß man dort ebenfalls rasch an die Arbeit gehe. Die Kosten, die die Grundbuchs- anlegungsarbeiten verursachen, werden doch auf andere Weise im Justizetat eingebracht. Es ist an zwei Stellen des Berichtes hervorgehoben und es ist auch heute vom Herrn Vizekanzler ausdrücklich

betont worden, daß die Kriminalität in fortwährendem Rückgang begriffen ist, wodurch sehr bedeutende Ausgaben bei der Strafrechtspflege, beim Strafvollzuge fortlaufend erspart werden können, die dann besseren Zwecken zugeführt werden könnten.

Hinsichtlich des Grundbuches möchte ich nur noch eines erwähnen. In unseren Grundbüchern, nicht nur in den tirolischen, sondern ganz allgemein in den Grundbüchern von ganz Österreich, befindet sich eine große Menge von Eintragungen, welche Summen betreffen, die durch die Geldentwertung jetzt keine Bedeutung mehr haben. Es liegt im Interesse der Übersichtlichkeit des Grundbuches, daß diese Eintragungen, wenn sie so geringe Beträge betreffen, möglichst bald auf möglichst einfache Weise aus den Grundbüchern beseitigt werden. Die Vorgangsweise, die die regelmäßige ist, nämlich die Verbücherung einer Löschungssquittung, erfordert in der heutigen Zeit Mühe und Kosten, die zu dem vielfach ganz lächerlichen Betrage, um den es sich handelt, in keinem Verhältnisse stehen. Der Kollege Geißler hat bereits einen Antrag eingebracht, der das Ziel verfolgt, diese kleinen Grundbuchsposten auf einfache Weise aus den Lastenblättern hinauszubringen. Ich möchte die Justizverwaltung bitten, diesem Antrage ihr Augenmerk zuzuwenden und auf die Weise, wie es dieser Antrag angibt, oder auf eine sonstige Weise baldigst dafür zu sorgen, daß dieser Intention entsprochen werde.

An einer Stelle des Berichtes ist von der Erhaltung der Gebäude die Rede. Es scheint sich an dieser Stelle nur um die Gebäude der Gefangenenhäuser zu handeln. Ich muß aber auf die Gerichtsgebäude in Tirol zu sprechen kommen, und zwar aus dem Grunde, weil sie sowohl in ihrem Äußern, als auch was ihre innere Ausstattung und Einrichtung betrifft, sich vielfach in einem Zustande befinden, der der Würde der Gerichte nicht angemessen ist. Man kann von dem Mann oder der Frau aus dem Volke wirklich nicht verlangen, daß sie Respekt vor den heiligen Hallen des Gerichtes haben, wenn sie in Räume eintreten, in denen die Wände geschwärzt und abgerieben sind, wo die Böden Löcher aufweisen und die auf eine Weise eingerichtet sind, die den Begriffen des Anstandes nicht mehr entspricht. Ich muß dabei in erster Linie auf das Gerichtsgebäude in Innsbruck hinweisen, das seit der Zeit, wo es gebaut wurde — und das dürften ungefähr 30 Jahre oder noch mehr her sein —, eine ordentliche Restaurierung nicht mehr erfahren hat. Ich bitte dringend, auf diese das Ansehen der Gerichte fördernde Wiederherstellungsarbeiten in den Gerichtsgebäuden das besondere Augenmerk zu lenken.

Wichtiger freilich noch als das Ansehen der Räume, in denen Recht gesprochen wird, ist es, daß die Richter, die darin Recht sprechen, ent-

sprechend der hohen Würde ihres Amtes gestellt sind. Ich kann mich da, was die Bezahlung der Richter anlangt, nur dem anschließen, was heute von allen Rednern, auch vom Herrn Vizekanzler in Vertretung der Regierung, betont worden ist, daß es als ein dringendes Gebot erscheint, die Bezüge der Richter aufzubessern. Ich möchte da insbesondere auf den Stand der Hilfsrichter hinweisen, das sind diejenigen, die zum richterlichen Vorbereitungsdienst zugelassen worden sind, die die Richteramtsprüfung abgelegt haben, richterliche Funktionen ausüben, aber eigentlich noch nicht eine Beamtenstellung als Richter erlangt haben. Die Lage der Hilfsrichter ist speziell in Tirol eine außergewöhnlich trostlose. Wir haben 29 Hilfsrichter in Tirol, davon sind mehr als die Hälfte verheiratet, und die Zahl der Richterstellen, die alljährlich frei werden, beträgt 4 oder 5. Eine Reihe von Umständen, deren Folgen man nicht voraussehen konnte, hat zusammengewirkt, daß die Beförderungsverhältnisse ganz außergewöhnlich magere geworden sind. Diesbezüglich möchte ich nun den Herrn Vizekanzler als Leiter der Justizverwaltung bitten, sein möglichstes zu tun, damit diese Hilfsrichter zum Teil auch in anderen Sprengeln untergebracht werden können, dann aber auch bitten, er möge dafür sorgen, daß die offenen Richterstellen in Tirol rasch besetzt werden. Es wird notwendig sein, diese Mahnung nicht nur an den Leiter des Justizministeriums, sondern insbesondere an den Herrn Finanzminister zu richten. Der Herr Finanzminister wird gebeten, betreffs der Richter, die gerade jetzt ernannt werden sollen, raschestens seine Zustimmung zu geben, daß die betreffenden Stellen wieder besetzt werden können und bei der Wiederbesetzung von Stellen im allgemeinen nicht einen zu strengen Maßstab anzulegen.

Weil ich gerade von der Zustimmung des Finanzministeriums spreche, muß ich besonders einer Art von Richtern gedenken, die wir auch gerne auf Stellen untergebracht sehen würden und die einer ganz besonderen Berücksichtigung würdig sind. Das ist eine Reihe von Richtern aus Südtirol. Es liegen von nicht weniger als neun Richtern aus Südtirol Gesuche um Aufnahme in den österreichischen Justizdienst vor. Diese Richter sind mit 31. Dezember v. J. in Südtirol ihres Amtes entthoben worden und keiner von allen neun hat bis jetzt auch nur die geringste Pensionsauszahlung oder Abfertigung erhalten. Es scheint in Italien Einrichtung zu sein, daß die Pension nicht wie bei uns von selbst auf die aktive Betätigung folgt, sondern daß man sich eigens um sie bemühen muß. Tatsächlich hat noch keiner von diesen neun Richtern eine Pension erhalten und ich bemerke, daß keiner etwa aus disziplinaren Ursachen oder weil er den Pflichten seines Amtes nicht entsprochen hätte, entthoben worden ist, sondern sie sind nur aus dem Grunde entthoben worden,

weil sie Deutsche sind. Seinerzeit hat man den Richtern wie überhaupt den Beamten in Südtirol empfohlen, sie mögen im Interesse der deutschen Bevölkerung auf ihren Posten bleiben. Man hat ihnen auch gesagt, wenn sie aus rein nationalen Gründen ihres Amtes entthoben werden sollten, werde man ihren gedenken und nehme ihre Wiederübernahme in den österreichischen Staatsdienst in Aussicht. Diese Zusage ist den betreffenden Herren nicht etwa bloß unter der Hand, sondern in einer förmlichen Entschließung des damaligen Kabinettsrates gemacht worden. Ich möchte den Herrn Finanzminister recht sehr bitten, daß er das Wort, das diesen Richtern damals gegeben wurde, jetzt einlöse. Ich weiß wohl, daß sich seither die Beziehungen sehr geändert haben, ich weiß wohl, daß wir jetzt an den Abbau denken müssen, allein es gibt doch auch in Österreich Posten, um die sich niemand bewirbt, es sind anderseits unter diesen Richtern Kräfte, die dem Richterstande zur Zierde gereicht haben und auch in Zukunft zur Zierde gereichen werden. Ich bitte also den Herrn Finanzminister, der Aufnahme dieser Südtiroler Richter oder wenigstens einer Anzahl von ihnen in den österreichischen Staatsdienst seine Zustimmung zu geben.

Nun komme ich noch zu einer Angelegenheit, die ich mit ganz besonderer Freude begrüße, nämlich zu der dem Bericht über das Kapitel „Justiz“ angehängten Entschließung wegen Einfügung des Landesgerichtssprengels Salzburg in den Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck. Das Oberlandesgericht in Innsbruck blickt auf eine rühmliche Geschichte zurück und glänzende Namen erscheinen in der Reihe der Oberlandesgerichtspräsidenten. Durch den Vertrag von Saint-Germain, durch die schmerzlichen Abtrennungen, die unser Land Tirol erlitten hat, ist die Basis, auf der dieses Oberlandesgericht steht, allzu schmal geworden. Es wäre für das Land Tirol ein ungeheure vor allem moralischer Verlust, der kaum seinesgleichen hätte, wenn es sein seit Jahrhunderten bestandenes Appellationsgericht verlieren müßte. Diese Entschließung, die das Land Salzburg an unseren Oberlandesgerichtssprengel anschließen will, begrüße ich daher namens des Landes Tirol und — ich kann wohl auch sagen — namens des tirolischen Richterstandes mit ganz besonderer Freude und danke allen jenen, die sie angeregt haben. Freudig strecken die Richter des Landes Tirol und die Anwälte des Landes Tirol den Richtern von Salzburg und den Rechtsanwälten von Salzburg die Hand entgegen. Wir sind überzeugt, daß wir immer freundschaftlich zusammen verkehren werden und daß die Bande, die Tirol und Salzburg schon seit langem verbinden, durch diese Verbindung noch weiter werden gefestigt werden.

Ich muß hier aber noch die Anregung geben, daß in dieser Entschließung ein Wörtchen ausfallen

möge. Wie sehr wir uns auch freuen, daß die Salzburger Richter und Rechtsanwälte nach Innsbruck kommen werden, so sehen wir doch ein, daß sie auf ihr bisheriges Zentrum, auf Wien nicht verzichten können. Die Entschließung sieht vor, daß sich die Salzburger Richter auch in Zukunft um Stellen im Oberlandesgerichtsprengel Wien bewerben können. Es heißt aber in der Entschließung, daß die dermalen im Dienste befindlichen Richter im Salzburg dieses Recht haben sollen. Ich glaube, daß man dieses Recht nicht nur den dermalen im Dienste befindlichen, sondern überhaupt allen Salzburger Richtern zukommen lassen möge, und möchte daher die Anregung geben, daß das Wörtchen „dermalen“ aus dieser Entschließung gestrichen wird. (Beifall und Händeklatschen.)

Fran Proft: Hohes Haus! Im Justizausschuß liegt ein Initiativantrag unserer Partei vor, der wünscht, daß die §§ 144 bis 148 des Strafgesetzbuches abgeändert werden. Die Sprecher meiner Partei haben heute schon auf die Notwendigkeit einer raschen Erledigung dieses Antrages hingewiesen. Nun hat ein Abgeordneter der christlichsozialen Partei, der Herr Abg. Dr. Schumacher, es für notwendig gehalten, mit einigen Worten auf diese Sache zurückzukommen und hat eigentlich von seinem Standpunkte aus nichts wichtigeres zu sagen gewußt, als daß es schrecklich sei, wie die Herren — also die Herren der Linken — uns mit ihren Forderungen und ihrer Agitation bedrängen, es sei eine Schande, daß so etwas überhaupt möglich sei. Hohes Haus! Man muß doch annehmen, daß man über solche Dinge in einer gesetzgebenden Körperschaft ebenso sprechen können muß, wie man etwa unter Ärzten über solche Dinge heute sprechen kann, ohne sich der Gefahr auszusetzen, für unernst gehalten zu werden. Eine gesetzgebende Körperschaft hat eben verschiedene Verpflichtungen und es kann sich ein Mitglied einer gesetzgebenden und noch dazu der obersten gesetzgebenden Körperschaft über eine derartige Angelegenheit nicht damit hinwegsetzen, daß es sagt: Schrecklich! Man schickt nicht nur uns, sondern auch unseren Frauen diese Zeitung zu. Gemeint hat er offenbar die „Sexualreform“; wenigstens habe ich aus der Entfernung an dem Bilde diese Zeitung zu erkennen geglaubt. Ich muß hier sagen, daß diese Zeitung kein Parteiblatt ist. Überhaupt möchte ich sagen, daß sich die Herren von der rechten Seite dieses Hauses — und ich glaube mit Recht auch die Herren der Großdeutschen Vereinigung einbezahlen zu können — es etwas zu leicht machen, über diese Sache hinwegzukommen, indem sie fortwährend so tun, als ob alles das, worüber wir hier sprechen, eine sozialdemokratische Erfindung wäre. Das ist doch ein bisschen zu unernst, wie man sich mit dieser Sache beschäftigt.

Ich will daher die Gelegenheit ergreifen, noch einmal — ich weiß nicht, zum wievieltenmal das im Hause geschieht — darauf hinzuweisen, daß das nicht eine Angelegenheit ist, die die Sozialdemokraten oder ihre Frauen angeht, sondern daß es eine Sache zunächst der Frauen aller Parteien ist. Meine Herren! Tun sie doch nicht so, als ob die schwangeren Frauen, die einen Eingriff an sich machen lassen, lauter eingeschriebene sozialdemokratische Parteimitglieder wären. Entweder wissen Sie es nicht anders oder Sie behaupten gegen besseres Wissen, daß es so sei. Zu unserer Partei kommen natürlich die Frauen, die durch einen solchen Fall in Not geraten sind, die einmal eine Unterbrechung an sich haben vornehmen lassen, die schlecht ausging. Die Sache kommt vor Gericht oder wird doch zunächst angezeigt, und dann kommen die Mütter und auch die Hebammen, die einen solchen Eingriff vorgenommen haben, in der Regel zur sozialdemokratischen Partei, man möge doch trachten, daß endlich diese Paragraphen abgeschafft werden, die die Gesundheit, das Leben und das Glück vieler Tausende von Familien vernichten. Es mag ja vielleicht manchen Leuten paradox klingen, wenn ich das sage, aber es ist so. Wenn wir den Leuten sagen, bitte, Sie sind kein sozialdemokratisches Mitglied, gehen Sie doch zur christlichsozialen Partei, der Sie angehören, und ersuchen Sie dort die Herren oder die weibliche Abgeordnete, die dort ist, sie mögen endlich einmal dafür sorgen, daß dieser Antrag auch nur zur Beratung kommt, der schon so lange im Justizausschuß liegt, so ist damit der Frau natürlich nicht geholfen. (Zwischenruf.) Ob das in Wien oder in der Provinz ist, ist doch ganz gleich. Auf dem Lande draußen kommen solche Dinge auch vor und man weiß doch, was einer solchen Frau, die kein sozialdemokratisches Parteimitglied, auch ihrer Auffassung nach gar keine Sozialdemokratin ist, gesagt würde, wenn sie in der Provinz vielleicht zum Herrn Pfarrer ginge, in dieser Herzents- und Leibesnot, und ihn bäre, ihr behilflich zu sein. Da würde ihr wahrscheinlich der Pfarrer oder ein christlichsozialer Parteisekretär sagen: Al jedes Hasserl findet sein Grazerl! — und wenn man halt schwanger ist, hat man das Kind zu gebären. Wie viele Kinder einem der liebe Gott schenkt, so viele Kinder muß man aufziehen. Daß das kein Auskunftsmitteil für die Frauen ist, die in eine so bedrängte Situation gekommen sind, weiß doch jeder Mensch. Ich lade die Herren Abgeordneten ein, ich möchte auch den Herrn Präsidenten Dr. Schumacher bitten, einmal die Runde durch die Wiener Spitäler zu machen — ich will da gar nicht von der Provinz reden — und sich die Abteilungen anzuhauen, die ständig von Frauen überfüllt sind, die wegen Schwangerschaftsunterbrechung dort liegen. Dann möge der Herr Präsident Dr. Schumacher einmal

eine Rundfrage an diese Patientinnen richten und sie nach Parteizugehörigkeit und politischer Auffassung oder, was noch wichtiger ist, nach ihrem religiösen Bekenntnis fragen. Er würde seine Wunder erleben, falls er wirklich der Meinung ist, daß alle Frauen, die einen solchen Eingriff an sich vornehmen lassen, Sozialdemokratinnen sind. (Dr. Schumacher: *Das habe ich nicht gesagt!*) Ich habe auch nicht behauptet, daß Sie es so gesagt haben, ich sage ausdrücklich, man tut immer so, als ob das alles nur eine sozialdemokratische Angelegenheit wäre. Ich bitte, wenn die Herren zugeben, daß Sie es nicht so meinen, dann hätten Sie wohl die Verpflichtung, über die Dinge hier anders zu sprechen, als es heute geschehen ist. Über das ganze Problem, das so viele Menschen quält, hat man kein anderes Wort als: Man denke, so eine Zeitung schickt man uns ins Haus! Diese Zeitung und diese ganze Agitation, Herr Präsident, können Sie sich mit einem Schlag vom Halse schaffen, wenn Sie es zulassen wollten, daß im Justizausschuß endlich diese Vorlage zur Verhandlung kommt. Sie haben ja dann dort Gelegenheit, Ihre religiösen und Parteipolitischen Bedenken vorzubringen, es wird Rede gegen Rede stehen, dann kommt die Abstimmung, und am Ende aller Reden stellt sich dabei heraus, daß wohl diejenigen siegreich bleiben, die den Standpunkt vertreten, es müssen so viele Kinder zur Welt kommen, als überhaupt in die Welt gesetzt worden sind. Das kann man in normalen Zeiten für richtig halten. Ich möchte also nochmals Gelegenheit nehmen, hier im hohen Hause zu betonen — ich rechne nicht damit, daß es Berücksichtigung findet — daß das keine parteipolitische Angelegenheit und kein sozialdemokratisches Prinzip ist (*lebhaftie Zustimmung*), wenn wir die Änderung der §§ 144 bis 148 des Strafgesetzbuches verlangen.

Schauen Sie, das Leben ist stärker als alle Paragraphen, als alle religiösen Bekenntnisse. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen*.) Es ist eben einmal so, daß solche Dinge sich ereignet haben, lange ehe der Krieg begann. Ohne Unterschied der politischen Parteizugehörigkeit und des religiösen Bekenntnisses sind Frauen in solche Situationen gekommen, und nach dem Kriege haben die Dinge überhandgenommen aus Gründen, die allen Herren und Frauen, die hier in diesem Hause sitzen, reichlich bekannt sind.

Wie wollen Sie aber aus diesem Dilemma herauskommen? Nehmen Sie einmal an, man könnte es für eine Unanständigkeit halten, wenn sich eine Frau die Schwangerschaft unterbrechen läßt. (*Zwischenrufe*.) Bitte, lassen Sie mich doch reden! Es hat ein Redner — ich glaube es war der großdeutsche Herr Abgeordnete Ammann — einen Antrag eingebracht, über den wir wahrscheinlich morgen abstimmen werden und der die Regierung auffordert, den Abbau des Mieterschutzgesetzes einzuleiten. Ja,

wissen Sie denn nicht, daß heute in Wien schon über 20.000 Parteien als wohnungslos vorgemerkt sind, die nicht nur mit „I“ klassifiziert, sondern mit den meisten Punkten ausgestattet sind, daher in allererster Linie berücksichtigt werden müssen, daß wir außerdem mindestens 1000 Notstandsfälle haben — das sind delogierte Parteien — und daß die Leute auch heiraten? Sie sehen doch, daß die Leute trotz Wohnungsnott, trotz Lebensmittelnot, trotz Arbeitslosigkeit, trotz schlechter Bezahlung und trotz aller Bedenken sich das Heiraten nicht verbieten lassen. Das Leben ist eben stärker als alle diese Bedenken. Es sich aber so bequem zu machen, daß man sagt, die Gemeinde Wien solle Wohnungen schaffen, ist doch zu oberflächlich. Und was wird denn herauskommen, wenn man jetzt noch diesen Antrag auf Abbau des Mieterschutzgesetzes annehmen sollte? Dann werden statt 20.000 Personen eben 40.000 oder 50.000 Personen ohne Wohnung sein. Es ist Ihnen gewiß angenehm, sagen zu können: Was machen denn die Sozialdemokraten in der Gemeinde Wien? Warum verschaffen sie den Leuten keine Wohnungen? Ich glaube schon, daß sie sich etwas Schöneres gar nicht vorstellen können, als durch den Abbau des Mieterschutzes noch ein paar tausend Menschen wohnungslos zu machen, die Schuld daran einer sozialdemokratischen Gemeinde — es muß nicht gerade immer Wien sein — in die Schuhe zu schieben und dann zu sagen: Die Forderung nach Aufhebung der §§ 144 bis 148 ist unanständig, unmoralisch, gottlos, mit einem Wort eine sozialdemokratische Erfindung, ein sozialdemokratisches Parteiprinzip. Ich erkläre hier ganz dezidiert, daß wir niemals auf dem Standpunkte gestanden sind, daß es eine Rettung auch nur für die Arbeiterklasse wäre, wenig oder gar keine Kinder zu haben.

Wir haben im Gegenteil das allergrößte Interesse daran, daß die Arbeiterklasse sich so zahlreich erhält und weiter fortpflanzt, daß wir — abgesehen von den anderen ganz allgemeinen Gründen, die wir dafür haben — imstande sind, den Kampf um die Befreiung unserer Klasse wirklich mit Erfolg zu führen. Wenn Sie mir nur das glauben, meine Herren, dürften Sie nicht mehr so tun, als wollten wir uns ein Vergnügen daraus machen, die §§ 144 bis 148 zu beseitigen. Obwohl ich imstande bin, ernst über solche Dinge zu sprechen, würde es mir widerstreben, die Ausdrücke zu gebrauchen, die die verehrte gegnerische Presse uns jeden Tag entgegenstellt. Die Gründe, die Sie uns unterlegen, wenn Sie auf unsere Forderung nach Änderung dieser Paragraphen nichts anderes zu erwidern wissen, sind so abschaulich, daß ich sie nicht einmal wiederholen will. Das allerärgste Schimpfwort, das man einer Frau geben kann, ist im Zusammenhange mit einer Rede, die Kollegin Freundlich im Budgetausschuß gehalten hat, nicht etwa in einem „*Sozialblatt*“ gestanden,

sondern in einem gut katholischen Blatt, in dem Parteiblatt „Sonntagsglocke“. Dort ist eine Bezeichnung für die Kollegin freundlich gestanden, die sich im Munde eines jeden gesitteten Menschen abscheulich ausnimmt. Das ist die Methode, die den Herren der beiden Parteien beliebt, wenn es sich um das Problem handelt, von dem wir sprechen. Mit diesen Mitteln wird man aber nichts anderes ausrichten, als daß sich die Anarchie weiter entwickeln wird, die schon jetzt auf dem Gebiete unserer Ghegesetzgebung besteht. Mit solchen Methoden werden wir nicht weiterkommen. Es würde sich für die Parteien, die hier in diesem Hause vertreten sind, viel eher ziemen, daß man diesem Problem mit dem nötigen Ernst zu Leibe rückt und darüber zu Rate sitzt, wie man am besten in der heutigen Zeit der Not den Frauen aus der Bedrängnis hilft, wenn sie nicht in der Lage sind, ein Dutzend Kinder gebären und erziehen zu können. Es war also nie ein sozialdemokratisches Parteiprinzip, wenig oder keine Kinder zu haben. Aber durch die Not, in die die Menschen gekommen sind, haben sich immer mehr Fälle ergeben, wo die Frauen sagen, ja sechs Kinder habe ich schon, wie soll ich das siebente oder achte Kind ernähren, wenn mein Mann 160.000 K als Arbeitslosenunterstützung bekommt oder wenn er so alt ist, daß er in dem Kampfe, den jetzt jeder führen muß, um einen Posten zu bekommen, den kürzeren zieht, weil er eben ein Alter erreicht hat, wo man den jüngeren Arbeiter vorzieht. Das müssen Sie alles wissen und Sie würden dann vielleicht weniger unernst über die Sache urteilen, wie das jetzt leider von den Herren und Frauen geschieht, die alle Ursache hätten, dieses hochernste Problem mit allem notwendigen Ernst zu erörtern. Wir wissen, daß durch einen Eingriff die Gesundheit der Frau schwer geschädigt wird, wir wissen, daß ihr Leben auf dem Spiele stehen kann; wir wissen, daß die Frau, die den Eingriff vornehmen läßt, und diejenige, die den Eingriff vornimmt, fortwährend mit einem Fuße im Kriminal stehen. Aber warum soll denn nur für die unbedeutete Bevölkerung das Strafgesetz gelten! Das ist es ja, was die Frauen so aufbringt. Es ist anerkannt, es ist offen ausgesprochen und durch keinen geringeren als durch den Herrn Bizekanzler selbst anlässlich einer Budgetdebatte zugegeben worden, der gesagt hat, ja schauen Sie, wenn wir da eine Änderung herbeiführen, wird nichts gebessert werden, im Gegenteil, es wird das eintreten, was heute die reichen Frauen ungestraft in den Sanatorien machen lassen. Sie wissen es ja, Sie wissen es, daß die Frauen der besitzenden Klasse das tun, ohne religiöses Bedenken, ohne an ihre Pflicht zu denken, daß es eine Bevölkerungspolitik gibt, deren Grundsätze jeder achtet muß, um den Staat, das Volk, die Nation, wie diese Worte so oft in hochtrabender Weise

gebraucht werden, zu unterstützen, zu erhalten und weiter zu entwickeln. Ja, die reichen Frauen entziehen sich durchwegs dieser Pflicht dadurch, daß sie ins Sanatorium gehen und herauskommen, als wenn nichts geschehen wäre. Ich möchte wissen, wer diesen Frauen nachsagen kann, daß sie unanständige Personen sind, daß sie Sozialdemokratinnen wären und daß das ganze eine sozialdemokratische Erfindung sei. (Dr. Schumacher: Gewissenlos ist die Frau, die das tut!) Da trauen sich die Kritiker nicht heran. Mit dem Worte Gewissenlosigkeit kommt man da auch nicht aus. (Zwischenrufe.)

Ich möchte auch nicht auf alle diese Frauen das Wort anwenden.

Es kann Fälle geben, wo dies eine Notwendigkeit ist, und gerade weil wir wissen, daß die Ursachen für solche Handlungen so grundverschieden sein können, darum verlangen wir, daß solche Dinge in aller Öffentlichkeit mit dem nötigen Ernst behandelt werden sollen. Wir haben in diesem Hause schon bei verschiedenen Sitzungen eine Unmenge von Fällen angeführt, um darzulegen, wie wir die Sache eigentlich auffassen, und daß wir nur Fälle dringender Notlage irgendwelcher Art gemeint haben wollen. Ich will das nicht mehr näher kennzeichnen, wie Hilfe möglich sein soll. Und da wird uns dann gesagt, wir machen daraus ein Politikum. Ich will Ihnen heute einen einzigen Fall anführen, und den kann ich nicht einmal mit Namen anführen, doch kann ich Ihnen diesen später bekanntgeben, wenn die Herren anzweifeln sollten, daß das Vorgebrachte nicht richtig ist. Ich kenne einen Fall aus dem Gedächtnis. Es hat sich ein Fall von Schändung ereignet, geschehen im Rauschzustande. Der Fall hatte außerdem die eine schenfliche Begleiterscheinung, daß Blutschande mit im Spiele war. Es ist nicht möglich gewesen, die Frau, an der dieses Verbrechen begangen worden ist, davor zu bewahren, daß ihr eine Kerkerstrafe zudiktirt wurde. Was halten Sie von solchen Fällen? So etwas gibt es auch, und gerade in solchen Fällen muß man die Möglichkeit haben, irgendwo auf ganz legalem Wege Hilfe zu finden. Sonst muß die Frau zu irgendeiner Pfuscherin gehen, die ihre Gesundheit fört, die eventuell sogar ihr Leben gefährden kann. Dann aber kommen Sie mit dem Paragraphen, in dem steht: „Wenn eine Frauensperson usw. . .“, kriegt sie fünf Jahre Kerker. Na, wenn Ihr Gewissen beruhigt ist, meine Herren — ich glaube, ein ernster Mensch darf sich dadurch nicht beruhigen lassen, daß wir für solche Fälle Kerkerstrafen haben —, das ist viel zu unernst aufgefaßt, das heißt an den Dingen des Lebens vorbeigehen und sie gar nicht erkennen. Aber „wir machen ein Politikum aus dieser Sache“. Der Herr Kollege Ferzabek möge es mir nicht übelnehmen, wenn ich hier mitteile, daß es die Herrn Abgeordneten der christlichsozialen Partei genau so

machen wie wir. Sie besprechen diese Angelegenheit auch in ihren Versammlungen. Ich finde im Gegensatz zu den Angehörigen der christlichsozialen Partei wieder ein anderes Haar dabei. In Margareten hat eine Versammlung stattgefunden, da war an der Kirchentür in der Schönbrunnerstraße ein Plakat mit riesengroßen Buchstaben angeschlagen, des Inhaltes: Herr Nationalrat Dr. Jerzabek spricht am Sonnabend in der Versammlung dort und dort, Thema: §§ 144 bis 148. Wenn Sie also uns vorwerfen, daß wir das zu einem Politikum machen, dann könnte man, wenn man wollte, Ihnen zum Vorwurf machen, daß Sie die Kirche zu einem Agitationsplatz herabwürdigen. (Dr. Jerzabek: Die Kirchentür ist doch keine Kirche!) Die Kirchentür war nach innen geöffnet und jede Frau, die dort vorüberging, mußte es sehen. Ich habe sogar von der Elektrischen aus die Buchstaben lesen können. Ich glaube auch, Sie haben das nicht deshalb an die Kirchentür gehängt, damit die Frauen vorübergehen, sondern damit sie es lesen und in die Versammlung kommen. (Dr. Jerzabek: Damit sie wissen, wie die Frage im katholischen Sinne gelöst wird! — Anhaltende Zwischenrufe.)

Ich habe schon vorhin gesagt, daß ich den Herren von der christlichsozialen Partei empfehlen würde, in den Spitäler einmal Nachfrage zu halten, welcher Partei die Frauen angehören, die dort liegen. Da wäre es gleich klar gestellt, ob eine Frau mit frommkatholischer Überzeugung es mit dieser ihrer religiösen Überzeugung vereinbar hält oder nicht, einen Eingriff an sich vornehmen zu lassen. Davon können Sie sich jeden Tag überzeugen. (Dr. Dostal: Das ist genau dasselbe Verbrechen!) Natürlich kann man sagen, es ist ein Verbrechen. (Dr. Jerzabek: Es gibt auch unter den Katholiken Verbrecher. Das leugnet doch niemand! — Heiterkeit.) Herr Dr. Jerzabek, es ist damit niemandem gedient, wenn man sagt, eine solche Frau ist eine Verbrecherin; damit ist gar nichts gemacht. Das zeigt eigentlich nur, daß man nicht nur nicht versteht, was im Leben vorgeht, sondern daß man es nicht verstehen will. Gesprochen ist darüber schon genug worden. (Zwischenrufe.)

Wir kennen ganz genau die Gefahren, die entstehen würden, wenn wir dafür eintreten würden, daß die Unterbrechung jeder Schwangerschaft möglich gemacht und straflos gemacht werden soll, daher sind wir auch gar nicht dafür, daß dies geschieht. Wir haben eine Anzahl von Bedingungen in unserem Initiativantrag angeführt, die gegeben sein müssen, wenn Hilfeleistung stattfinden soll. Wenn man wirklich ernst an dieses Problem herantritt und es rein sachlich bespricht, wird uns niemand nachsagen können, daß die Frauen überhaupt keine Kinder haben wollen. Im Gegenteil, wir wären auf solche Dinge sicherlich nicht gekommen. Wir haben von

allem Anfang an, seit wir ein Parteiprogramm und Grundsätze aufgestellt haben, nie gesagt: Die oberste Pflicht ist: weniger oder gar keine Kinder, sondern umgekehrt, wir haben gesagt: Die Arbeiterklasse hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß ihren Angehörigen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Familie ordentlich und anständig zu ernähren, zu erziehen und zu bilden. Dazu braucht man Wohnungen, dazu braucht der Mensch Nahrung, dazu braucht man eine gewisse Bildung, dazu braucht man alles das, was die Mehrheit dieses Hauses unserer Bevölkerung zu geben absolut nicht geneigt ist. Auf dem Gebiete der gesundheitlichen Fürsorge zum Beispiel tun Sie so gut wie gar nichts. Wir werden ja noch im Laufe der Budgetdebatte Gelegenheit haben, Sie daran zu erinnern, wenn es notwendig ist — ich glaube aber, Sie wissen es ohnehin — wir werden aber Gelegenheit haben, aufzuzeigen, daß Sie um 300 Millionen bei der Tuberkulosefürsorge sparen und einen solchen Bettelheuer noch einmal abziehen wollen. Was haben Sie davon? Die Tuberkulösen haben davon einen Schaden, sie können ihr Leben einbüßen, wenn da an allen Ecken und Enden so gespart wird. Sie sprechen vom Abbau des Mieterschutzes und der Arbeitslosenfürsorge und dann wollen Sie haben, daß die Frauen begeistert sein sollen davon, ein Dutzend oder noch mehr Kinder zur Welt zu bringen? Das ist ein Widersinn, den niemand begreifen kann, den vor allem die Frauen nicht begreifen können, die diesem Elend ausgesetzt sind. Darum haben wir es unternommen — es ist schon oft genug geschehen — heute nochmals darauf hinzuweisen, daß uns ganz andere Beweggründe, als Sie glauben, geleitet haben, den Initiativantrag einzubringen, und daß wir ein großes Interesse daran haben, daß in dieser Frage endlich einmal Klarheit geschaffen werde. Wenn der Bevölkerung eine ordentliche Lebensmöglichkeit gegeben wird, wenn die Leute wieder einmal wissen: Wenn ich heirate und Kinder in die Welt setze, so habe ich eine Wohnung, kann mir Möbel kaufen und werde eine Arbeitsgelegenheit haben, dann können Sie versichert sein, meine Herren, daß Sie mehr als durch alle Paragraphen des Strafgesetzes, eine Rückbildung dieser traurigen Zustände dann herbeiführen werden. (Lebhafter Beifall.) Was ist aber bis jetzt geschehen? Sie haben zur Bekämpfung dieser „Unanständigkeit“, die man begehen will durch Beseitigung oder Abänderung dieser Paragraphen, die Polizei und das Volksgesundheitsamt in Bewegung gesetzt, das Rundschreiben ausschickt, damit nur ja der letzten Hebammie, die irgendwo bestraft wurde, die Praxis entzogen wird, mögen im ganzen Dorf alle schwangeren Frauen ohne Hilfe bleiben, wie es schon oft vorgekommen ist. Glauben Sie, daß die Frauen dann zum christlichsozialen Mandatar gehen und ihn ersuchen, er möge

für die Hebammen intervenieren, daß sie ihre Strafe nicht absitzen müsse, daß sie dortbleiben möge, weil sonst niemand anderer da ist, der den Frauen in ihrer schweren Stunde hilft? Nein, zu den christlich-sozialen Mandataren können die Leute nicht gehen, sie müssen natürlich zu uns, zu den Sozialdemokraten kommen, die „kein Herz, kein Hirn und kein Verständnis“ für die Leiden der Menschheit haben. Wir fassen also diese Frage von einem ganz anderen Standpunkt auf und wir würden es lieber sehen, wenn man der körperlichen und seelischen Not, in die heute so viele tausende Frauen ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit und des religiösen Bekenntnisses gedrängt worden sind, dadurch helfen könnte, daß man ihnen eine ordentliche Lebensmöglichkeit bietet. Wir fassen also das, was wir durch den Initiativantrag wollen, als eine Maßregel auf, die geschaffen werden soll in der schwersten Notlage, die je ein Volk betroffen hat, und darum wollen wir haben, daß dieser Antrag so bald als möglich zur Beratung kommt. Heute stehen die Dinge so, daß der Justizausschuß einfach zu keinen Sitzungen einberufen wird, weil sonst dieser Paragraph auf die Tagesordnung kommen müßte und deshalb:

„Reden wir lieber von etwas anderem oder reden wir überhaupt nichts, berufen wir überhaupt keine Sitzung ein!“ Auf eine so unernste Weise werden Sie um dieses Problem nicht herumkommen, und wenn dieser Vorgang länger andauert, wird sich auf diesem Gebiete ganz dieselbe Anarchie herausbilden, die Sie schon heute auf dem Gebiete der Cherechts-gesetzgebung nicht wenig beklagen. Aber damit ist natürlich auch niemandem geholfen. Wenn man wirklich ernstlich haben will, daß den Notleidenden geholfen wird, wie es die Verpflichtung der Allgemeinheit für jedes einzelne ihrer Mitglieder wäre, so muß man dieses ernste Problem mit dem nötigen Ernst behandeln und einer möglichst raschen Lösung zuführen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Die Verhandlung wird abgebrochen.

Zugewiesen werden die Regierungsvorlagen B. 104 dem Justizausschuß, B. 105 dem Verfassungsausschuß, B. 106 dem Finanz- und Budgetausschuß.

Nächste Sitzung Mittwoch, den 7. Mai 10 Uhr vorm. T. O.: Fortsetzung der Spezial-debatte über den Bundesvoranschlag und das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1924. (B. 75.)

Schluß der Sitzung: 5 Uhr 15 Min. nachm.